

# **Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung**

in einziger Einberufung am 30. März 2019

**Unterlagen zur Tagesordnung**

## Die Hauptversammlung einfach erklärt:

### IN ORDENTLICHER EINBERUFUNG:

#### 1. Bilanz, Gewinn und Nachhaltigkeitsbericht 2018:

Die Versammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats zur Jahresbilanz 2018 und zur freien Gewinnverwendung mit Empfehlung von Euro 0,27 pro Aktie an Dividende. Der Verwaltungsrat legt ferner den Nachhaltigkeitsbericht 2018 vor über das verantwortliche unternehmerische Handeln in Bezug auf Umwelt, soziales Umfeld und Regelwerk der Geschäftstätigkeit.

#### 2. Aufsichtsrat 2019-2021:

Die Versammlung ernennt mit Listenwahl den Aufsichtsrat 2019 – 2021 (der für den Zeitraum 2016 – 2018 bestellte Aufsichtsrat scheidet mit dem Beschluss der Versammlung zur Bilanz 2018).

#### 3. Vergütung des Aufsichtsrats 2019-2021:

Die Versammlung beschließt die Vergütung des Aufsichtsrats 2019 - 2021; dazu empfiehlt der Verwaltungsrat, die Bezüge unverändert mit Euro 96.000/Jahr (Präsident), Euro 64.000/Jahr (jedes effektive Ratsmitglied) und Sitzungsgeld Euro 250/Tag festzulegen.

#### 4. Gesetzliche Revisionsgesellschaft 2019-2027:

Mit dem Beschluss der Versammlung zur Bilanz 2018 endet das Mandat der Wirtschaftsprüfer BDO AG; eine Verlängerung ist gesetzlich untersagt. Die Versammlung beauftragt eine neue Revisionsgesellschaft mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung 2019 – 2027 und setzt die Vergütung für diesen Zeitraum fest.

#### 5. Anzahl Ratsmitglieder im Verwaltungsrat 2020 - 2022:

Die Versammlung beschließt gemäß Art. 20 der Satzung, aus wie vielen Ratsmitgliedern der 2020 von der Versammlung neu zu wählende Verwaltungsrat bestehen soll: dazu empfiehlt der Verwaltungsrat, die Anzahl unverändert mit 12 Ratsmitgliedern festzulegen.

#### 6. Vergütungsbericht:

Die Versammlung erhält jedes Jahr den Bericht über die Umsetzung der Vergütungspolitik im Vorjahr und entscheidet zu den vom Verwaltungsrat empfohlenen Änderungen für das laufende Jahr.

#### 7. Prämien in Aktien:

Die Versammlung beschließt über den Vorschlag, 25% der Prämien 2019 an die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter, deren Tätigkeit das Risikoprofil der Bank wesentlich beeinflusst, in SVB-Aktien auszuzahlen. Dies gilt für den Anteil, der den Nettowert von Euro 15.000 überschreiten sollte.

#### 8. Fonds zum Ankauf eigener Aktien:

Die Versammlung beschließt über den Vorschlag, einen Fonds für den Ankauf eigener Aktien einzurichten, um (i.) ein Programm für den Handel von Volksbankaktien über eine zu beauftragende Gesellschaft aufzulegen um die Abschlüsse auf Hi-MTF zu stützen und (ii.) ein Wertpapierlager einzurichten, aus dem eigene Aktien für Gesellschaftstransaktionen und für Prämienleistungen in Aktien bezogen werden können.

Der Fonds soll mit höchstens 5 Millionen Euro aus Eigenmitteln ausgestattet werden: der Fonds und die daraus folgende Reduzierung der Eigenmittel muss von Banca d'Italia genehmigt werden. In das Wertpapierlager sollen die 1.533.352 eigenen Aktien einfließen, die die Bank aus Rücktrittsrechten zur Umwandlung in AG zurückgekauft hat, wobei die Verwendung dieser Aktien an den Rücktrittspreis von 12,10 Euro/Aktie gebunden war. Der Verwaltungsrat empfiehlt, die Preisbeschränkung aufzuheben.

**DIE ZUSTIMMUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG BLEIBT BIS ZUR GENEHMIGUNG DURCH BANCA D'ITALIA WIRKUNGSLOS**

#### 9. Geschäftsordnung der Hauptversammlung:

Die Versammlung beschließt über den Vorschlag, die Geschäftsordnung an die Satzungsänderungen (Punkt 1 der Tagesordnung in außerordentlicher Einberufung) anzugleichen; damit soll die Teilnahme der Aktionäre vereinfacht werden.

### IN AUßERORDENTLICHER EINBERUFUNG:

#### 1. Satzung:

Die Versammlung beschließt über den Vorschlag zur Abänderung der Satzung, insbesondere zur (i.) obligatorischen Einrichtung der Bankengruppe nach aufsichtsrechtlicher Vorschrift, infolge der Übernahme einer Finanzgesellschaft zwecks Zugang zu kostengünstigen Finanzierungen des Bankgeschäfts über institutionelle Investoren und (ii.) zur Vereinfachung der Teilnahme an der Hauptversammlung.

# Einberufung der Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionäre,

die Südtiroler Volksbank veröffentlicht die Einberufungsanzeige, gemäß Art. 11 der Satzung, mindestens 20 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung in einziger oder in erster Einberufung (Art. 11 der Satzung).

Die Anzeige ist am 19. Februar 2019 in der Gazzetta Ufficiale, Parte Seconda (Foglio delle inserzioni) Nr. 21 veröffentlicht und auf [www.volksbank.it/hauptversammlung](http://www.volksbank.it/hauptversammlung) online gestellt worden.

## Einberufungsanzeige zur Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung

Der Verwaltungsrat hat die Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank in **EINZIGER ORDENTLICHER UND AUßERORDENTLICHER EINBERUFUNG** für Samstag, den 30. März 2019 um 10:30 Uhr, im Bozner Messe - Gebäude in 39100 Bozen, Messeplatz Nr. 1 eingeladen, um über folgende **TAGESORDNUNGSPUNKTE** zu befinden:

### Ordentlicher Teil:

1. Genehmigung der Bilanz 2018; Zuweisung des Gewinns 2018; Nichtfinanzielle Berichterstattung: Nachhaltigkeitsbericht 2018.
2. Wahl des Aufsichtsrats gemäß Artikel 33 der Satzung für das Mandat 2019-2021.
3. Festlegung der Jahresvergütung und der Sitzungsgelder die an den Aufsichtsrat für das Mandat 2019-2021 zu entrichten sind.
4. Ernennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Festlegung der Jahresvergütung für die Dauer des Mandats.
5. Festlegung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder gemäß Artikel 20 der Satzung für das Mandat 2020-2022.
6. Vergütungsbericht: Genehmigung der Vergütungs- und Prämienpolitik 2019; Information zur Umsetzung der Vergütungspolitik 2018.
7. Genehmigung des Vergütungsplans 2019 in Aktien der Südtiroler Volksbank und Ermächtigung zur Verwendung von eigenen Aktien zur Bedienung des Plans.
8. Einrichtung eines Fonds für den Ankauf eigener Aktien: Ermächtigung zum Kauf und Verkauf eigener Aktien gemäß Artikel 2357 und folgende des Codice Civile.
9. Ablauf der Hauptversammlung: Genehmigung der Überarbeitung der diesbezüglichen Geschäftsordnung.

### Außerordentlicher Teil

1. Satzung: Genehmigung der Überarbeitung der Artikel 1, 2, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 26, 28, 29 und 32.

### **HINWEISE**

#### **UNTERLAGEN ZUR TAGESORDNUNG**

Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Aktionären am Gesellschaftssitz der Südtiroler Volksbank in 39100 Bozen, Schlachthofstraße 55, Bereich Allgemeine Gesellschafts- und Rechtsangelegenheiten, sowie auf der Internetseite [www.volksbank.it/hauptversammlung](http://www.volksbank.it/hauptversammlung) für den Zeitraum von 20 Tagen vor der Versammlung zur Verfügung gestellt.

#### **WAHL DES AUFSICHTSRATS**

Die Hauptversammlung 30. März 2019 ernennt mit Listenwahl den Aufsichtsrat für den Dreijahreszeitraum 2019 – 2021 gemäß Art. 32 und Art. 33 der Satzung.

Die Kandidatenlisten werden möglichst mittels, auf [www.volksbank.it/hauptversammlung](http://www.volksbank.it/hauptversammlung) abrufbaren Vordruck erstellt oder mit freiem Text bei gleichem Informationsinhalt.

Die Kandidatenlisten müssen am Gesellschaftssitz der Volksbank mit vollständigen Bewerbungsunterlagen aus Gesetz, Aufsichtsbestimmungen und Satzung hinterlegt werden. Für die ordnungsgemäße Hinterlegung muss jede Liste von so vielen Aktionären unterzeichnet sein, als dass sie von mindestens 504.984 Aktien (1% des Grundkapitals) eingereicht gilt. Die Unterschrift der einreichenden Aktionäre muss notariell beglaubigt oder in Gegenwart eines berechtigten Volksbank-Mitarbeiters geleistet werden. Hierfür stehen in der Volksbank zur Verfügung:

- in den Filialen, der Leiter der Filiale, der Direktor Corporate, der Leiter Privat oder
- am Gesellschaftssitz, der Abteilungsleiter Gesellschaftsangelegenheiten

Die Hinterlegung der Listen muss innerhalb Freitag, den 15. März 2019 – 17:00 Uhr erfolgen, mittels:

- Übergabe am Gesellschaftssitz, Abteilung Gesellschaftsangelegenheiten in 39100 Bozen, Schlachthofstraße 55, oder

- zertifizierte E-Mail an [segreteria@pec.volksbank.it](mailto:segreteria@pec.volksbank.it).

Nach Prüfung der Vollständigkeit und formalen Ordnungsmäßigkeit, bescheinigt die Abteilung Gesellschaftsangelegenheiten die Hinterlegung mit fortlaufender Nummer der Listen.

Die gültig eingereichten Listen werden auf der Website [www.volksbank.it/hauptversammlung](http://www.volksbank.it/hauptversammlung) veröffentlicht; die Aktionäre können die Bewerbungen bis Freitag, den 29. März 2019 – 17:00 Uhr am Gesellschaftssitz, Abteilung Gesellschaftsangelegenheiten, einsehen.

#### **ABLAUF DER VERSAMMLUNG**

Der Ablauf der Versammlung ist durch die Geschäftsordnung der Hauptversammlung (veröffentlicht auf [www.volksbank.it/de/corporate-governance/gesellschaftsdokumente](http://www.volksbank.it/de/corporate-governance/gesellschaftsdokumente)) und durch diese Einberufungsanzeige geregelt.

#### **BERECHTIGUNG ZUR TEILNAHME**

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nach Art.83-sexies des Testo Unico della Finanza (Einheitstext Finanzwesen) für den Inhaber der Stimmrechte gegeben, wie in den Büchern der Depotbank, die die Aktien verwahrt, zum Rechnungsabschluss am **21. März 2019** eingetragen. Depoteinträge nach dem 21. März 2019 werden für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nicht berücksichtigt.

Der Berechtigungsnachweis wird von der Depotbank zugunsten des Stimmberechtigten erbracht:

- für die Aktien, die bei der Südtiroler Volksbank hinterlegt sind, gilt der Nachweis als erbracht;
- für die Aktien bei jeder anderen Depotbank übermittelt diese den Nachweis der gehaltenen Stimmrechte – sofern der Stimmberechtigte ihn bis spätestens **27. März 2019** beantragt – an die Südtiroler Volksbank. Die Mitteilung muss vor Ablauf der Frist nach Art. 83-sexies des Testo Unico della Finanza bei der Bank eingehen und muss, bei Verzug, jedenfalls bei der Einlassprüfung am Versammlungssitz, bevor die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt worden ist, abgegeben werden.

#### **AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE**

Jeder Stimmberechtigte kann - sofern er nicht Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder Angestellter der Bank oder einer Tochtergesellschaft derselben ist – bis zu **zweihundert (200) Stimmrechtsvertretungen** ausüben, die ihm von Inhabern, die an der Versammlung nicht teilnehmen, schriftlich übertragen worden sind.

Die Vollmachtgeber können

- für die Aktien in Volksbankdepots, die Vollmacht vom **19. Februar 2019 bis zum 29. März 2019 – 13:00 Uhr**, in den Filialen der Südtiroler Volksbank erstellen;
- das Vollmacht-Formular auf [www.volksbank.it/hauptversammlung](http://www.volksbank.it/hauptversammlung) verwenden;
- die Vollmacht mit freiem Text, bei gleichem Informationsinhalt wie im Vollmacht-Formular auf [www.volksbank.it/hauptversammlung](http://www.volksbank.it/hauptversammlung) angegeben, erstellen.

Bitte beachten Sie:

Die Vollmacht muss schriftlich mit Namen des Vollmachtgebers und Benennung der Hauptversammlung, für welche sie gilt, erstellt werden; sie muss vom Vollmachtgeber datiert und unterschrieben sein. Dabei gilt: (i.) für minderjährige Aktionäre unterzeichnen beide Elternteile; (ii.) für handlungsunfähige Aktionäre unterzeichnet der Sachwalter / Vormund; (iii.) für Gesellschaften, unterschreibt der gesetzliche Vertreter; (iv.) für Aktien in Miteigentum (Erbgemeinschaft): die Vollmacht muss von allen Miteigentümern unterzeichnet werden, auch wenn der Vollmachtnehmer selbst Miteigentümer ist. Die Vertretungsbefugnisse und der Nachweis des Miteigentums sind der Vollmacht in Kopie beizufügen und bleiben von der Bank verwahrt.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss notariell oder amtlich beglaubigt oder von der Depotbank festgestellt sein; für die bei der Südtiroler Volksbank hinterlegten Aktien kann der Vollmachtgeber vor einem Filialmitarbeiter oder am Gesellschaftssitz, vor dem Abteilungsleiter Gesellschaftsangelegenheiten unterzeichnen.

Für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist jedenfalls der von der Depotbank auszustellende Nachweis der gehaltenen Stimmrechte notwendig, wie im Absatz "**BERECHTIGUNG ZUR TEILNAHME**" angeführt.

#### **ZUTRITT ZUR HAUPTVERSAMMLUNG**

Der Zutritt zur Hauptversammlung ist nur mit Kennzeichen und gültigem Personalausweis gestattet.

Die Berechtigten erhalten das Kennzeichen am Sitz der Versammlung bei der Einlassprüfung und Registrierung der Teilnehmer am **30. März 2019 ab 9.30 Uhr**; dazu müssen die Stimmrechtsvertretungen (gesetzlich und mit Vollmacht) beim ersten Einlass abgegeben werden.

Um die Registrierung der Teilnehmer zu beschleunigen, können die Aktionäre den Kontrollcode vorlegen, den sie per E-Mail erhalten und den sie, sofern die Aktien in Volksbankdepots gehalten werden, vom **19. Februar 2019 bis zum 29. März 2019 –13:00 Uhr** in den Volksbank-Filialen ausgedruckt bekommen können.

#### **GESELLSCHAFTSKAPITAL, STIMMRECHTE UND MEHRHEITEN**

Das eingezahlte Gesellschaftskapital der Südtiroler Volksbank beträgt Euro 201.993.752 und ist in Nr. 50.498.438 Stammaktien ohne Nominalwert unterteilt. Jede Stammaktie gewährt ein (1) Stimmrecht, mit Ausnahme der 1.533.352 unternehmenseigenen Aktien, für die das Stimmrecht ausgesetzt ist.

In einziger Einberufung:

- ist die Ordentliche Hauptversammlung unabhängig von dem anwesenden oder vertretenen Gesellschaftskapital beschlussfähig und beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit des anwesenden oder vertretenen Gesellschaftskapitals – mit Ausnahme der Wahl des Aufsichtsrats, der mit Listenwahl gemäß Art. 33, Absatz 9 der Satzung ernannt wird;
- ist die Außerordentliche Hauptversammlung mit 10.099.688 anwesenden oder vertretenen Stimmrechten – das ist ein Fünftel (1/5) des Gesellschaftskapitals – beschlussfähig und beschließt mit mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte.

Briefwahl ist nicht vorgesehen.

Für jede Frage oder Info zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gesellschaftsangelegenheiten (Tel. 0471 996 314 / 222, E-Mail [gsinfo@volksbank.it](mailto:gsinfo@volksbank.it)).

Bozen, 8. Februar 2019

Der Präsident des Verwaltungsrats  
Otmar Michaeler

ORDENTLICHER TEIL

TOP 1: **Jahresabschlussrechnung 2018;  
Verwendung des Bilanzgewinns 2018;  
Nichtfinanzielle Berichterstattung: Nachhaltigkeitsbericht 2018.**

Sehr geehrte Aktionäre,

die Volksbank hat vorschriftsgemäß auf ihrer Website und in Papierform am Gesellschaftssitz, Generaldirektion in Bozen, Schlachthofstraße 55, folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bilanzentwurf mit den Berichten des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und der Revisionsgesellschaft BDO Italia Spa;
- Vorschlag zur freien Gewinnverwendung 2018;
- Nicht-finanzielle Berichterstattung (Nachhaltigkeitsbericht 2018).

Die Verfügbarkeit der Dokumente enthebt die Bank davon, die vollständigen Unterlagen in Papierform in der Hauptversammlung zu verteilen; Interessierte können jedenfalls auf die Kurzfassung des Geschäftsberichts V18 (ohne normative Gültigkeit) zurückgreifen, die am Eingang zur Versammlung aufliegt.

Die Erstellung des Bilanzentwurfs 2018 ist in Anwendung der Gesetzesverordnung Nr. 38/2005 unter Berücksichtigung der internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS und der Auflagen aus dem Rundschreiben Nr. 262/2005 der Banca d'Italia erfolgt. Aus dem oben angeführten Geschäftsbericht wird aus dem Kapitel „Schemi di bilancio dell'impresa“ nachstehend die Vermögensbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018 vorgestellt:

## REKLASSIFIZIERTE VERMÖGENSBILANZ

### Aktiva (in tausend Euro)

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017(*)</b>
Forderungen gegenüber Banken	48.929	109.746
Kredite und Forderungen an Kunden	7.275.467	6.961.712
- zu fortgeführten Anschaffungskosten	7.227.655	6.961.712
- erfolgswirksam zum Fair Value bewertet	47.812	-
- erfolgswirksam zum Fair Value auf die Gesamrentabilität bewertet	-	-
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	1.212.245	822.972
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	242.210	11.531
Erfolgswirksam auf die Gesamrentabilität zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	829.144	1.090.652
Beteiligungen	5.745	5.793
Materielle und immaterielle Vermögenswerte	254.699	258.791
Steuer Guthaben	174.705	169.106
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	12.923	-
Andere Aktiva	219.495	207.632
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>10.275.562</b>	<b>9.637.936</b>

### Passiva und Reinvermögen (in tausend Euro)

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017(*)</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Banken zu fortgeführten Anschaffungskosten	1.418.187	1.150.659
Finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zu fortgeführten Anschaffungskosten	7.683.420	7.350.397
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.985.200	6.396.871
- im Umlauf befindliche Wertpapiere	698.220	953.526
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Schulden	1.429	2.030
Finanzielle Verbindlichkeiten zum Fair Value	-	1.050
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-	-
- im Umlauf befindliche Wertpapiere	-	1.050
- andere finanzielle Verbindlichkeiten zum Fair Value bewertet	-	-
Steuerverpflichtungen	31.254	33.832
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	-	-
Fonds für Risiken und Belastungen	20.729	17.923
Andere Passiva	285.340	208.675
Reinvermögen:	835.203	873.369
- Kapital	183.440	180.886
- Gewinnrücklagen	632.893	667.524
- Bewertungsrücklagen	(15.387)	682
- Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres	34.257	24.277
<b>Summe der Passiva und des Reinvermögens</b>	<b>10.275.562</b>	<b>9.637.936</b>

## REKLASSIFIZIERTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Posten der reklassifizierten Gewinn- und Verlustrechnung (in Euro)

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017(*)</b>
Nettozinsen	165.392.239	151.935.670
Zum Nettopreis bewertete Dividenden und Gewinne (Verluste) der Beteiligungen	3.146.695	4.442.215
<b>Finanzertrag</b>	<b>168.538.934</b>	<b>156.377.885</b>
Kommissionsgeschäft	89.111.956	88.205.894
Nettoergebnis der finanziellen Aktiva und Passiva zum Fair Value	(1.544.061)	14.459.545
Sonstige Verwaltungsaufwendungen/Verwaltungserträge	19.345.637	21.420.899
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>106.913.532</b>	<b>124.086.338</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>275.452.466</b>	<b>280.464.223</b>
Personalkosten	(98.330.910)	(99.771.207)
Verwaltungsaufwand	(74.457.899)	(68.263.026)
Wertberichtigungen für materielle und immaterielle Vermögenswerte	(10.098.527)	(8.379.058)
<b>Operative Betriebskosten</b>	<b>(182.887.336)</b>	<b>(176.413.291)</b>
<b>Operatives Geschäftsergebnis</b>	<b>92.565.131</b>	<b>104.050.932</b>
Wertberichtigungen für Kredite und andere Finanzoperationen (netto)	(38.926.362)	(54.918.350)
Wertberichtigungen für andere Vermögenswerte (netto)	735.802	(7.401.525)
Netto-Rückstellungen auf Fonds für Risiken und Belastungen	(4.132.648)	(2.741.226)
Gewinne (Verluste) aus Abtretung von Beteiligungen und Investments	2.176.467	305.619
<b>Gewinn (Verlust) vor Steuern</b>	<b>52.418.389</b>	<b>39.295.450</b>
Steuern auf den Ertrag der laufenden Geschäftstätigkeit	(12.111.841)	(10.304.206)
Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Bankensystem nach Steuern	(6.049.829)	(4.713.764)
<b>Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres</b>	<b>34.256.720</b>	<b>24.277.480</b>

(\*) Die gemäß IAS 39 ermittelten Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2017 wurden gemäß den neuen Rechnungslegungspositionen angepasst, die in der 5. Aktualisierung des Rundschreibens Nr. 262 der Banca d'Italia vorgesehen sind. Die Daten wurden auf der Grundlage der seit 1. Januar 2018 geltenden IFRS 9 Bestimmungen nicht neu berechnet und sind daher nicht vollständig mit den Daten des Geschäftsjahres 2018 vergleichbar.

## VORSCHLAG ZUR FREIEN GEWINNVERWENDUNG 2018

Am 1. Januar 2014 sind im europäischen Raum die Richtlinien über die Bankenaufsicht [...] (CRD IV <sup>1</sup>) und über die für die Banken verpflichtende Eigenkapitalausstattung (CRR <sup>2</sup>) in Kraft getreten. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, die Widerstandsfähigkeit der Banken gegen erhebliche Wirtschafts- und Finanzmarkt-Stressfaktoren zu stärken, bei gleichzeitig strengeren Anforderungen an ihre Kapitalinstrumente (Aktien, Wandelobligationen, ...).

Den EU-Richtlinien zufolge, die neben anderen Bestimmungen im Rundschreiben Nr. 285/2013 der Banca d'Italia übernommen worden sind, werden die Banken aufgefordert, bei der Gewinnverteilung einen konservativ umsichtigen Kurs zu halten, um sicherzustellen, dass nach der Ausschüttung der Dividende ihre Kapitalausstattung und Kapitalrücklagen, unmittelbar und zukunftsgerichtet gesichert bleiben.

Die Kapitalausstattung – und im Weiteren die Ausstattung der CET 1 – Kapitalquote <sup>3</sup> (das Primäre Kernkapital, d.h. mit dem höchsten Deckungsbeitrag bei Default), gibt Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang eine Dividendenausschüttung als „nachhaltig“ gilt.

Zum 31. Dezember 2018 weist die Volksbank folgende Eigenkapital-Kennzahlen auf:

- CET 1 Ratio (Primäre Kernkapital-Quote) 11,25%,  
Die individuelle Eigenkapitalanforderung beträgt für die Volksbank 7,7%
- Total Capital Ratio (Eigenkapital-Quote insgesamt) 13,26%,  
Die individuelle Eigenkapitalanforderung beträgt für die Volksbank 11,75%.

Die Dividendenpolitik der Bank (auf der Website veröffentlicht) sieht in Par. 4.3.2 vor, dass für die Dividendenauszahlung folgende Kennziffern erfüllt sein müssen:

- bei einem CET 1 Ratio zwischen 11,00% und 12,00%, kann nicht mehr als 50% des verfügbaren Gewinns als Dividende ausgeschüttet werden;
- übersteigt der CET 1 Ratio die 12,00% Kennzahl, bleibt die Ausschüttung jedenfalls auf 60% des verfügbaren Gewinns gedeckelt.

All dies vorausgesetzt, schlägt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende 2018 in Höhe von 40% des verfügbaren Reingewinns vor, unter der Annahme dass sich die positive Entwicklung in allen Geschäftsbereichen auf das Rentabilitätsniveau auswirkt und dass die im Strategieplan 2017-2021/23 vorgesehenen Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umgesetzt werden.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 7. Januar 2019 zur Dividendenpolitik (EZB/2019/1), auf die in der Mitteilung der Banca d'Italia 0340906 vom 14. März 2019 mit Betreff: "Bilancio 2018.Distribuzione di dividendi [...]" Bezug genommen wird.

Wie im Jahresabschlussbericht des Verwaltungsrats festgehalten, schließt die Bilanz 2018 mit einem Jahresüberschuss von Euro 34.256.720; die nicht verfügbare Reserve gemäß Art. 6 Abs. 2 des d.lgs 38/ 2005, die mit dem Jahresüberschuss verrechnet wird, ist zum 31. Dezember 2018 in Euro 738.724 festgestellt. Der Bilanzgewinn, abzüglich nicht verfügbare Reserve beträgt demnach Euro 33.517.996.

Daher unterbreitet der Verwaltungsrat folgenden Vorschlag zur freien Gewinnverwendung 2018 vor:

	(Euro)
<b>Gewinn des Geschäftsjahres</b>	<b>34.256.720</b>
An die nicht verfügbare Reserve (d.lgs 38/ 2005, Art.6 Abs.2)	<b>738.724</b>
Gewinn des Geschäftsjahres abzüglich nicht verfügbare Reserve (d.lgs 38/ 2005, Art.6 Abs.2)	33.517.996
Gesetzliche Rücklage	3.400.000
<b>Freie Gewinnverwendung</b>	<b>30.117.996</b>
Dividende Euro 0,27 auf 48.965.086 Aktien mit Dividendenanrecht	13.220.573
Rückstellung an die außerordentliche Reserve	16.897.423

<sup>1</sup> **Capital Requirements Directive** – CRD IV, die 2013/36/EU-Richtlinie aktualisiert u.a. die komplexen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Banken, um die Wirksamkeit der Regulierung der Eigenkapitalausstattung der Finanzinstitute in der Europäischen Union zu stärken, die Stabilität des Finanzsystems zu verbessern und seine Prozyklizität einzudämmen.

<sup>2</sup> **Capital Requirements Regulation** – CRR, die EU-Verordnung 575/2013 über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Banken [...] zielt darauf ab, die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der Banken zu verringern.

<sup>3</sup> **Common Equity Tier 1 Capital** – CET 1, besteht aus Kapitalinstrumenten, die den größten Teil der Verluste aus Bankgeschäften tragen: Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und andere Nettopositionen, die nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als Rücklagen geführt werden.

## NICHT-FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG: NACHHALTIGKEIT 2018

Gesondert zum Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht die Bank die Nicht-finanzielle Berichterstattung gemäß Gesetzesverordnung Nr. 254/2016 zur Umsetzung der 2014/95/EU-Richtlinie. Der Nachhaltigkeitsbericht ist nach den Kriterien der ESG (Environment Social Governance) und den GRI-Standards (Global Reporting Initiative) erstellt worden.

Die Nicht-finanzielle Berichterstattung betrifft den ökologischen Fußabdruck der Bank, ihr Handeln im sozialen Umfeld und das Regelwerk das ihre wirtschaftliche Tätigkeit steuert. Die Aufmerksamkeit für Umwelt, soziale Fragen und Ablaufordnung des wirtschaftlichen Handelns begünstigt eine langfristige Sichtweise der Unternehmensentscheidungen und eine stärkere Aufmerksamkeit im Risikomanagement.

### BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

#### ERSTE ABSTIMMUNG

„Die Ordentliche Hauptversammlung hat

- den Entwurf zur Jahresabschlussrechnung 31.12.2018, unterteilt in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang vernommen und gebilligt;
- festgestellt dass die Bilanz 2018 mit einem Jahresüberschuss von Euro 34.256.720 abschließt, von dem die nicht verfügbare Reserve (d.lgs 38/ 2005, Art. 6 Abs. 2) in Höhe von Euro 738.724 und die gesetzliche Rücklage in Höhe von Euro 3.400.000 abzuführen sind: demnach ergibt sich eine freie Gewinnverwendung in Höhe von Euro 30.117.996;

wie vom Verwaltungsrat zum 1. Tagesordnungspunkt vorgetragen, und

#### **beschließt:**

- die Jahresabschlussrechnung zum 31. Dezember 2018 - einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Berichte wie vom Gesetz vorgesehen - zu genehmigen;
- den Reingewinn des Geschäftsjahrs 2018, abzüglich Euro 738.724 an nicht verfügbare Rücklagen, in Höhe von Euro 33.517.996 festzustellen;
- die gesetzliche Rücklage in Höhe von Euro 3.400.000 festzustellen;
- den verteilbaren Gewinn 2018, über welchen die Hauptversammlung verfügt, in Höhe von Euro 30.117.996 festzustellen;
- den Verwaltungsrat zur Auflage der Nicht-finanziellen Berichterstattung 2018 (Gesetzesverordnung Nr. 254/2016 zur Umsetzung der 2014/95/EU-Richtlinie) zu entlasten.“

#### ZWEITE ABSTIMMUNG

„Die Ordentliche Hauptversammlung hat

- die Jahresabschlussrechnung 2018 genehmigt;
- den verteilbaren Jahresgewinn 2018, über welchen die Hauptversammlung verfügt, in Höhe von Euro 30.117.996 festgestellt;
- den Vorschlag des Verwaltungsrats zur Gewinnverwendung 2018 durch die Hauptversammlung vernommen und gebilligt, und

#### **beschließt:**

- über den verteilbaren Bilanzgewinn 2018 wie folgt zu verfügen:
  - (i.) den Aktionären ist eine Dividende 2018 in Höhe von Euro 0,27 pro Aktie auszuschütten, für insgesamt Euro 13.220.573 für 48.965086 Aktien mit Dividendenanrecht und
  - (ii.) an die außerordentliche Rücklage ist der Restbetrag in Höhe von Euro 16.897.423 anzurechnen. “

Die Jahresabschlussrechnung zum 31.12.2018 und die Nicht-finanzielle Berichterstattung 2018 sind im Protokoll der Hauptversammlung aufzunehmen.

ORDENTLICHER TEIL

TOP 2: **Wahl des Aufsichtsrats gemäß Artikel 33 der Satzung für das Mandat 2019-2021.**

Sehr geehrte Aktionäre,

die Hauptversammlung 30. März 2019 ernennt mit Listenwahl den Aufsichtsrat für das Dreijahresmandat 2019 – 2021 **gemäß Art. 32 und Art. 33 der Satzung.**

Zur Wahl zugelassen sind die Kandidatenlisten, die ordnungsgemäß

- innerhalb Freitag 15. März 2019 - 17:00 Uhr:
  - materiell am Hauptsitz der Bank, Gesellschaftsangelegenheiten - Bozen, Schlachthofstraße 55; oder
  - mittels PEC-Versand an [segreteria@pec.volksbank.it](mailto:segreteria@pec.volksbank.it).

hinterlegt worden sind. Für die ordnungsgemäße Hinterlegung musste:

- jede Liste die Einreicher-Unterschrift von so vielen Aktionären aufweisen die, zusammen, mindestens 504.984 Aktien (1% des Gesellschaftskapitals) halten;
- die Einreicher-Unterschrift notariell beglaubigt oder vor einem Volksbank-Mitarbeiter abgegeben worden sein (die Aktionäre konnten sich, in den Filialen, an den Filialleiter, Direktor Corporate oder Leiter Private oder, am Hauptsitz, an den Leiter Gesellschaftsangelegenheiten wenden);
- die Abgabe der vollständigen Bewerbungsunterlagen (fac-simile konnte am Hauptsitz / Gesellschaftsangelegenheiten beantragt werden) und die Dokumente nach Gesetz, Aufsichtsrecht und Satzung für das Amt des Aufsichtsrats erfolgen.

Um die formelle Abwicklung der Bewerbungen zu erleichtern, hat die Bank folgende Unterlagen in italienischer Sprache auf [www.volksbank.it/hauptversammlung](http://www.volksbank.it/hauptversammlung) zur Verfügung gestellt:

- [Guida per i "Candidati sindaci"](#)
- [Guida per la presentazione delle "Liste candidati sindaci"](#)
- [Modulo fac simile "Lista candidati sindaci"](#)

Die gültig eingereichten Listen sind auf [www.volksbank.it/hauptversammlung](http://www.volksbank.it/hauptversammlung) veröffentlicht worden.

Die Aktionäre konnten bis Freitag 29. März 2019 – 17:00 Uhr am Hauptsitz / Gesellschaftsangelegenheiten die Bewerbungen einsehen.

Dies vorausgeschickt, bestätigt der Verwaltungsrat, dass eine (1) Kandidaten-Liste für die Wahl des Aufsichtsrats gültig eingereicht worden ist:

**Kandidaten-Liste für den Aufsichtsrat 2019 – 2021 < Liste N° 1 >**

N°	Name, Familienname	kandidiert für das Amt als	Beruf Verwaltungs- /Aufsichtsratsmandate in Drittgesellschaften 15.03.19
1 Eff	<b>Astrid Kofler</b> 03.04.1978	Präsident des Aufsichtsrats	<b>Wirtschaftsprüfer &amp; Steuerberater</b> Senior Partner Sozietät K&P Tax Consulting – Bozen, Milano  <u>Verwaltungsratsmandate in:</u> - Rail Traction Compay AG, Bozen (Verwaltungsrat) - Società Autobus Servizi d'Area AG, Bozen (Verwaltungsrat)
2 Eff	<b>Georg Hesse</b> 24.08.1973	Effektiver Aufsichtsrat	<b>Wirtschaftsprüfer &amp; Steuerberater</b> Senior Partner Sozietät Hesse, Baldessarelli & Partner – Meran  <u>Verwaltungsratsmandate in:</u> - Risberg KG Georg Hesse, Partschins (Vollhafter) - Saelen GmbH, Meran (Alleinverwalter)  <u>Aufsichtsratsmandate in:</u> - Botzen Invest Euregio Finance AG, Bozen (Effektiver Aufsichtsrat) - Eisackwerk Rio Pusteria GmbH, Bozen (Effektiver Aufsichtsrat) - Foppa GmbH, Neumarkt (Effektiver Aufsichtsrat) - Haas I&S GmbH, Auer (Effektiver Aufsichtsrat) - Haas GmbH, Auer (Gesetzlicher Revisor) - Infominds Group AG, Brixen (Effektiver Aufsichtsrat) - Infominds AG, Brixen (Effektiver Aufsichtsrat) - Molino Merano GmbH, Lana (Effektiver Aufsichtsrat) - Roefix AG, Partschins (Präsident Aufsichtsrat) - Roner AG, Tramin (Effektiver Aufsichtsrat) - Fir Fulda Srl, Sant'Ambrogio di Torino TO (Effektiver Aufsichtsrat) - Karl Pichler AG, Algund (Effektiver Aufsichtsrat)

3 Eff	<b>Emilio Lorenzon</b> 17.06.1962	Effektiver Aufsichtsrat	<p><b>Wirtschaftsprüfer &amp; Steuerberater</b> Partner Sozietät Pichler Dejori Comploj &amp; Partner – Bozen</p> <p><u>Verwaltungsratsmandate in:</u> - IT PC II GmbH, Bozen (Amministratore delegato) - PSE DUO Holding GmbH, Bozen (Amministratore delegato) - PSE Holding Italy GmbH, Bozen (Effektiver Aufsichtsrat)</p> <p><u>Aufsichtsratsmandate in:</u> - Arrow ECS AG, Bozen (Effektiver Aufsichtsrat) - Delmo AG, Bozen (Revisor) - Joy Toy AG, Natz Schabs (Präsident Aufsichtsrat) - Liebherr Emtec Italia AG, Brixen (Effektiver Aufsichtsrat) - Pramstrahler GmbH, Völs am Schlern (Gesetzlicher Revisor) - Viega Italia Srl, Valsamoggia BO (Gesetzlicher Revisor)</p>
1 Ers	<b>Nadia Dapoz</b> 13.11.1980	Ersatzaufsichtsrat	<p><b>Wirtschaftsprüfer &amp; Steuerberater</b> Berater Sozietät Hager &amp; Partner - Bozen, Milano, Roma</p> <p><u>Verwaltungsratsmandate in:</u> - Alerion Clean Power Spa, Milano MI (Verwaltungsrat)</p> <p><u>Aufsichtsratsmandate in:</u> - Alimco Fin AG, Bozen (Gesetzlicher Revisor) - Biomasse Sicilia Spa, Terre di Chiesa EN (Effektiver Aufsichtsrat) - Energie AG, Bozen (Effektiver Aufsichtsrat) - Idroeletrich Preroman Spa, San Martino in Badia BZ (Präs.Aufsichtsrat) - Ravensburger Srl, Milano MI (Effektiver Aufsichtsrat) - Sper AG, Bozen (Effektiver Aufsichtsrat) - Villa Eden Gardone AG, Bozen (Effektiver Aufsichtsrat)</p>
2 Ers	<b>Markus Wisthaler</b> 24.10.1969	Ersatzaufsichtsrat	<p><b>Wirtschaftsprüfer &amp; Steuerberater</b> Partner Sozietät Peintner, Seidner &amp; Partner – Brixen</p> <p><u>Verwaltungsratsmandate in:</u> - HR Services &amp; Consulting STP GmbH, Bozen (Verwaltungsrat) - October Einfache Gesellschaft, Brixen (Geschäftsführ.Gesellschafter)</p> <p><u>Aufsichtsratsmandate in:</u> - ACS Data System AG, Bozen (Effektiver Aufsichtsrat) - Infominds Group GmbH, Brixen (Präsident Aufsichtsrat) - Infominds AG, Brixen (Präsident Aufsichtsrat) - Nuova Montecavallo GmbH, Sterzing (Effektiver Aufsichtsrat)</p>

Eff = Abschnitt Effektive Ratsmitglieder  
Ers = Abschnitt Ersatzaufsichtsräte

## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

*“Die Ordentliche Hauptversammlung hat zur Kenntnis genommen, dass eine (1) Kandidatenliste für die Wahl des Aufsichtsrats 2019 - 2021 gültig eingereicht worden ist und*

**beschließt:**

*nach Art. 32 und 33 der Satzung, den Aufsichtsrat 2019 – 2021 aus der einzigen gültigen Kandidatenliste wie folgt zu ernennen:*

- Astrid Kofler, geboren in Meran BZ am 03.04.1978 mit Mandat als Präsident des Aufsichtsrats;
- Georg Hesse, geboren in Meran BZ am 24.08.1973 mit Mandat als Effektiver Aufsichtsrat;
- Emilio Lorenzon, geboren in Bozen am 17.06.1962 mit Mandat als Effektiver Aufsichtsrat;
- Nadia Dapoz, geboren in Brunneck BZ am 13.11.1980 mit Mandat als Ersatz-Aufsichtsrat;
- Markus Wisthaler, geboren in Innichen BZ am 24.10.1969 mit Mandat als Ersatz-Aufsichtsrat.”

*Die ausgeübten Verwaltungsrats- und die Aufsichtsratsmandate in Drittunternehmen sind in der Versammlung offengelegt worden.“*

ORDENTLICHER TEIL

TOP 3: **Festlegung der Jahresvergütung und der Sitzungsgelder die an den Aufsichtsrat für das Mandat 2019-2021 zu entrichten sind.**

Sehr geehrte Aktionäre,

gemäß Art. 32, Absatz 7 der Satzung werden bei der Ernennung des Aufsichtsrats, für die Dauer des Mandats, die Jahresbezüge und die Sitzungsgelder für die effektiven Ratsmitglieder von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Versammlung 30. März 2019 beschließt die Aufsichtsrats-Vergütung für das Dreijahresmandat 2019 – 2021, auf Empfehlung des Verwaltungsrats die Brutto-Beträge unverändert aus dem abgelaufenen Zeitraum 2016-2018 zu übernehmen, und zwar:

Euro 96.000 pro Jahr für das Mandat des Präsidenten des Aufsichtsrats,  
Euro 64.000 pro Jahr für jeden der beiden effektiven Aufsichtsräte,  
Euro 250 pro Tag für die Teilnahme an den Sitzungen die vom Verwaltungsrat oder dessen Ausschüsse einberufen werden; die Sitzungen des Aufsichtsrats sind gleichgestellt.  
Das Sitzungsgeld kumuliert nicht für die Teilnahme an mehr als einer Sitzung am selben Tag.

## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

*“Die Ordentliche Hauptversammlung hat den Beschlussantrag des Verwaltungsrats zu diesem 3. Tagesordnungspunkt vernommen und gebilligt und*

**beschließt:**

*nach Art. 32, Absatz 7 der Satzung, die Brutto-Vergütungen für die effektiven Mitglieder des Aufsichtsrats 2019 – 2021 wie folgt zu bestimmen:*

- Euro 96.000 pro Jahr für den Präsidenten,
- Euro 64.000 pro Jahr für jeden effektiven Aufsichtsrat mit Ausnahme des Präsidenten
- Euro 250 pro Tag und Ratsmitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der von der Satzung vorgesehenen Verwaltungsrats-Ausschüsse.  
*Für die Sitzungen des Aufsichtsrats steht ein Sitzungsgeld in selber Höhe zu.  
Das Sitzungsgeld kumuliert nicht für die Teilnahme an mehr als einer Sitzung pro Tag.”*

## ORDENTLICHER TEIL

### TOP 4: **Ernennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Festlegung der Jahresvergütung für die Dauer des Mandats.**

Sehr geehrte Aktionäre,

mit der Genehmigung der Jahresabschlussrechnung zum 31. Dezember 2018 endet das Mandat für die gesetzliche Abschlussprüfung, das seit neun Jahren von der Revisionsgesellschaft BDO Italia AG ausgeübt worden ist und nicht verlängert werden kann.

Diese Hauptversammlung erteilt das neue Revisionsmandat auf begründeten Vorschlag des Aufsichtsrats und legt für die Dauer des Auftrags die Vergütung sowie die Kriterien für die Anpassung derselben im Laufe der Amtszeit fest. Dazu berichtet der Verwaltungsrat:

#### **BERICHT DES VERWALTUNGSRATS** zu Punkt 4, ordentlicher Teil, der Tagesordnung **einschließlich Empfehlung des Aufsichtsrats**

*(in gekürzter Form aus dem italienischen Originalbericht übersetzt)*

#### **Erteilung des Prüfungsauftrags - gemäß d.lgs 39 / 2010, Art. 13 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 in geltender Fassung (die „Verordnung“) für den Zeitraum 2019 - 2027 und Genehmigung der Vergütung.**

Mit der Bilanzgenehmigung zum 31. Dezember 2018 erlischt das neunjährige Mandat der zur Bilanzprüfung beauftragten Revisionsgesellschaft BDO AG. Gemäß Art 17 der Verordnung kann, nach Ablauf der neun Jahre, die scheidende Revisionsgesellschaft frühestens nach vier Jahren wieder beauftragt werden.

Es ist daher notwendig, dass die Hauptversammlung eine neue Revisionsgesellschaft beauftragt.

#### **1. Gesetzesquellen**

- Richtlinie 2006/43/EG in geltender Fassung 2014/56/EU (die "Richtlinie") über die Bilanzprüfung [...] umgesetzt durch d.lgs 39 / 2010 in geltender Fassung aus d.lgs 135 vom 17/ 2016 (die "Verordnung").

Für die Volksbank entsteht daraus dem Aufsichtsrat die Aufgabe eine begründete Empfehlung zur Auswahl des Revisors an den Verwaltungsrat zu richten, damit dieser in der Hauptversammlung berichtet und vorschlägt und die Versammlung dadurch eine überlegte Entscheidung treffen kann.

Die nachstehende Empfehlung leitet sich aus dem Auswahlverfahren ab, für welches der Aufsichtsrat nach Art. 16, Abs. 3 der Verordnung verantwortlich zeichnet.

#### **2. Das Verfahren zur Erteilung des Mandats**

Das Auswahlverfahren ist gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung von der Bank zusammen mit dem Aufsichtsrat durchgeführt worden. Nach Abschluss des Verfahrens hat der Aufsichtsrat gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verordnung, mit Begründung, dem Verwaltungsrat zwei Alternativen und darunter eine Präferenz namhaft gemacht.

#### **3. Bewertung durch den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat hat die Empfehlung des Aufsichtsrats und die Unterlagen des Auswahlverfahrens geprüft und hat vorausgeschickt dass:

- i. alle Revisionsgesellschaften im Auswahlverfahren primäre Revisionsgesellschaften mit internationalem Standing und hochwertigem Dienstleistungsangebot sind;
- ii. die angebotenen Dienstleistungen, auch bezüglich veranschlagte Zeit- und Fachressourcen, dem Umfang und der Komplexität des Auftrags gerecht werden;
- iii. alle Angebote die Verpflichtung zum Nachweis der Unabhängigkeit nach geltender Gesetzgebung enthalten;
- iv. alle Revisionsgesellschaften im Auswahlverfahren die organisatorische, technische und fachliche Eignung für den Auftrag erfüllen;

beschlossen, sich der Empfehlung des Aufsichtsrats anzuschließen und, in Zuständigkeit, sie zu eigen zu machen, einschließlich der vom Aufsichtsrat ausgesprochene Präferenz.

Der Verwaltungsrat schlägt der Versammlung somit vor:

- i. in erster Auswahl, das Mandat 2019 – 2027 zur gesetzlichen Revision an KPMG AG zu erteilen und, sollte das Wahlergebnis den Vorschlag nicht bestätigen,
- ii. in zweiter Auswahl, das Mandat 2019 – 2027 zur gesetzlichen Revision an PricewaterhouseCoopers AG zu erteilen.

Dazu, die Gegenüberstellung aus den Angeboten der beiden Gesellschaften (beide verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Revision der Bankengruppe):

<b>KPMG S.p.A.</b>	<b>Ore</b>	<b>Onorari</b>
(in Euro)		
(1) Revisione del Bilancio d'esercizio (a)	760	57.635
(2) Revisione del bilancio consolidato (b)	150	10.567
(3) Verifica della regolare tenuta della contabilità	190	10.086
(4) Revisione limitata del Bilancio consolidato semestrale abbreviato (c)	290	19.212
(5) Attività volte alla sottoscrizione delle dichiarazioni fiscali	20	1.250
(6) Verifiche relative al calcolo del contributo al Fondo Nazionale di Garanzia ed al Fondo di Risoluzione Unico	20	1.250
<b>Totale</b>	<b>1.430</b>	<b>100.000</b>

- (a) Comprensivo dell'espressione del giudizio di coerenza sulla Relazione sulla Gestione con il Bilancio e dell'emissione di Comfort Letter per l'inclusione dell'utile d'esercizio nel calcolo dei fondi propri;
- (b) Comprensivo delle attività di revisione limitata sui reporting package delle controllate Voba Invest S.r.l. in liquidazione, Valpolicella Società Agricola S.r.l. e Quartiere Brizzi S.r.l., inclusa l'espressione del giudizio sulla Relazione sulla Gestione e l'emissione di Comfort Letter per l'inclusione dell'utile consolidato nel calcolo dei Fondi Propri;
- (c) Inclusa l'emissione di Comfort Letter per l'inclusione dell'utile semestrale consolidato nel calcolo dei Fondi Propri.

Gli importi indicati non includono l'IVA e il Contributo Consob, laddove applicabile.

L'adeguamento delle aliquote orarie nei limiti dell'aumento dell'indice ISTAT relativo al costo della vita rispetto all'anno precedente sarà applicato a partire dal 1 luglio 2020.

Le spese vive, le spese di segreteria e le altre spese sostenute per conto della Banca saranno debitamente motivate ed addebitate a consuntivo entro la misura massima del 5% dei corrispettivi.

Il contributo di vigilanza Consob, ove applicabile, sarà addebitato alla Banca in misura pari alla percentuale definita annualmente da Consob, vigente all'atto dell'emissione della relativa fattura.

I corrispettivi potranno essere rivisti a seguito di circostanze eccezionali che comportino un aggravio dei tempi rispetto a quanto stimato. In tali casi i tempi e i corrispettivi saranno discussi con la Banca per formulare una integrazione scritta all'offerta.

<b>PricewaterhouseCoopers S.p.A.</b>	<b>Ore</b>	<b>Onorari</b>
(in Euro)		
(1) Revisione del Bilancio d'esercizio (a)	736	43.700
(2) Attività finalizzate al rilascio di attestazioni connesse con l'attività di revisione svolta al fine di supportare la richiesta di inclusione dell'utile d'esercizio nel calcolo dei Fondi Propri	65	4.000
(3) Revisione del bilancio consolidato (b)	100	8.000
(4) Verifica della regolare tenuta della contabilità	195	11.000
(5) Revisione contabile limitata del Bilancio consolidato semestrale abbreviato e dei prospetti contabili semestrali della Capogruppo inclusi nella Relazione finanziaria semestrale del Gruppo (c)	317	19.200
(6) Attività finalizzate al rilascio di attestazioni connesse con l'attività di revisione svolta al fine di supportare la richiesta di inclusione nel calcolo dei Fondi Propri dell'utile di periodo in corso di formazione alla fine del primo semestre.	28	1.800
Attività volte alla sottoscrizione delle dichiarazioni fiscali	32	2.000
Verifiche relative al calcolo del contributo al Fondo Nazionale di Garanzia ed al Fondo di Risoluzione Unico	32	2.000
<b>Totale</b>	<b>1.505</b>	<b>91.700</b>

- (a) Comprensivo dell'espressione del giudizio di coerenza e conformità della Relazione sul Governo Societario e gli Assetti Proprietari e della Relazione sulla Gestione con il Bilancio inclusa la verifica della traduzione in lingua inglese.
- (b) Comprensivo delle attività di revisione limitata sui reporting package delle controllate Voba Invest S.r.l. in liquidazione, Valpolicella Società Agricola S.r.l. e Quartiere Brizzi S.r.l.;
- (c) Inclusa la verifica della traduzione in lingua inglese.

Ai suddetti importi, a partire dal 4° anno di revisione e fino al termine del novennio, quindi per gli dal 2022 al 2027, andrà applicata una riduzione del 10% sugli onorari di revisione del bilancio d'esercizio e consolidato sopra riportati.

Gli importi indicati non includono l'IVA e il Contributo Consob, laddove applicabile.

Le spese di segreteria (escluse quelle relative ai viaggi, al vitto e alloggio) saranno addebitate nella misura massima del 1% del totale degli onorari.

Le spese vive saranno addebitate sulla base del costo effettivamente sostenuto in base ad una specifica rendicontazione, e comunque nella misura massima del 14% del totale degli onorari.

Gli onorari sono indicati con riferimento alle tariffe in vigore dal 1° luglio 2018 al 30 giugno 2019 e verranno adeguate annualmente ogni 1° luglio, a partire dal 1° luglio 2019, in base alla variazione totale dell'indice relativo al costo della vita (ISTAT) rispetto all'anno precedente (base giugno 2018).

Nel caso dovessero presentarsi circostanze eccezionali o imprevedibili, ivi incluse, a mero titolo esemplificativo, variazioni significative nella struttura ed attività della Banca, problematiche di continuità aziendale o specifiche situazioni che necessitano di approfondimenti di natura tecnica, istituzione di patrimoni destinati ad uno specifico affare, cambiamenti normativi, cambiamenti nei principi contabili rispetto a quelli attualmente adottati e/o di revisione e principi/norme disciplinanti l'attività di revisione, oppure altre circostanze ad oggi non prevedibili che rendano necessario l'impiego di tempi superiori rispetto a quanto stimato nella proposta, tenendo a carico di PricewaterhouseCoopers S.p.A. una franchigia pari al 15% dei maggiori tempi spesi per singola attività, sarà cura di PricewaterhouseCoopers S.p.A. informare la Banca al fine di addivenire concordemente alla definizione delle attività non previste nella proposta e alla quantificazione dei relativi onorari.

In particolare, gli importi di cui sopra non includono ulteriori eventuali attività inerenti:

- i. il supporto di consulenti esterni oppure di altre entità appartenenti alla rete PricewaterhouseCoopers S.p.A., in relazione ad aspetti specifici particolarmente complessi ad oggi non prevedibili, ovvero, attinenti a materie tecnicamente diverse dalla revisione contabile;
- ii. possibili maggiori impegni derivanti da variazioni nella struttura di Banca Popolare dell'Alto Adige S.p.A., quali, a mero titolo di esempio l'effettuazione di investimenti partecipativi e/o di operazioni straordinarie.



## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

“ Die Ordentliche Hauptversammlung

- *in Kenntnis darüber, dass mit der Genehmigung der Bilanz 2018 das von der Revisionsgesellschaft BDO Italia AG ausgeübte Mandat für die gesetzliche Abschlussprüfung, endet;*
- *nach Prüfung des Vorschlags des Verwaltungsrats, der die Empfehlung des Aufsichtsrats beinhaltet,*

**beschließt:**

- *der KPMG AG den Auftrag zur gesetzlichen Revision für die Geschäftsjahre 2019 – 2027 zu erteilen, unbeschadet der vorzeitigen Beendigung wie im Angebot der Revisionsgesellschaft festgehalten und zu den wirtschaftlichen Bedingungen wie im Bericht des Verwaltungsrats an die Versammlung zusammengefasst;*
- *dem Präsidenten des Verwaltungsrats alle umfassenden Befugnisse zu erteilen für die Umsetzung dieses Beschlusses, auch mittels Bevollmächtigte; dies schließt jede erforderliche oder notwendige oder auch nur nützliche Nebenhandlung, Maßnahme und Tätigkeit mit ein, mit dem Recht, alle nicht wesentlichen Änderungen vorzunehmen die für die Durchführung erforderlich sind und jedenfalls unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.“*

Wird der obige Beschlussvorschlag nicht genehmigt, unterbreitet der Verwaltungsrat der Hauptversammlung folgenden Antrag zur Genehmigung:

“ Die Ordentliche Hauptversammlung

- *in Kenntnis darüber, dass mit der Genehmigung der Bilanz 2018 das von der Revisionsgesellschaft BDO Italia AG ausgeübte Mandat für die gesetzliche Abschlussprüfung, endet;*
- *nach Prüfung des Vorschlags des Verwaltungsrats, der die Empfehlung des Aufsichtsrats beinhaltet,*

**beschließt:**

- *der PricewaterhouseCoopers AG den Auftrag zur gesetzlichen Revision für die Geschäftsjahre 2019 – 2027 zu erteilen, unbeschadet der vorzeitigen Beendigung wie im Angebot der Revisionsgesellschaft festgehalten und zu den wirtschaftlichen Bedingungen wie im Bericht des Verwaltungsrats an die Versammlung zusammengefasst;*
- *dem Präsidenten des Verwaltungsrats alle umfassenden Befugnisse zu erteilen für die Umsetzung dieses Beschlusses, auch mittels Bevollmächtigte; dies schließt jede erforderliche oder notwendige oder auch nur nützliche Nebenhandlung, Maßnahme und Tätigkeit mit ein, mit dem Recht, alle nicht wesentlichen Änderungen vorzunehmen die für die Durchführung erforderlich sind und jedenfalls unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.“*

ORDENTLICHER TEIL

TOP 5: **Festlegung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder gemäß Artikel 20 der Satzung für das Mandat 2020-2022.**

Sehr geehrte Aktionäre,

Art. 20, Absatz 1 der Satzung sieht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats in einer variablen Anzahl von 9 bis 12 Ratsmitglieder vor und überträgt der ordentlichen Hauptversammlung im Vorjahr der Wahl, die Anzahl der Ratsmitglieder für das kommende Dreijahresmandat zu bestimmen.

2020 wählt die Hauptversammlung den Verwaltungsrat 2020 – 2022.

Hierfür empfiehlt dieser Verwaltungsrat die Zusammensetzung in 12 Ratsmitglieder zu bestätigen.

Der Vorschlag stützt sich auf die Schlussfolgerung des Verwaltungsrats über die eigene optimale Zusammensetzung und aus der Erkenntnis, dass die derzeitige Anzahl der Ratsmitglieder für eine umsichtige Unternehmensführung zweckdienlich und notwendig ist, angesichts der Komplexität aus Regulierungsaufgaben, ITC-Fortschritt und Marktanforderungen, in deren Wechselwirkung sich die Bank bewegt.

## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

*“Die Ordentliche Hauptversammlung hat den Beschlussantrag des Verwaltungsrats zu diesem 5. Tagesordnungspunkt vernommen und gebilligt und*

***beschließt:***

*die Zusammensetzung des von der Hauptversammlung 2020 nach Art. 20 der Satzung zu wählenden Verwaltungsrats 2020 – 2022 mit zwölf (12) Ratsmitgliedern festzusetzen.”*

## ORDENTLICHER TEIL

### TOP 6: **Vergütungsbericht: Genehmigung der Vergütungs- und Prämienpolitik 2019; Information zur Umsetzung der Vergütungspolitik 2018.**

Sehr geehrte Aktionäre,

die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verfügen, dass die Ordentliche Hauptversammlung,

1. die Änderungen der Vergütungspolitik, die der Verwaltungsrat für das laufende Geschäftsjahr genehmigt hat, ratifiziert; und
2. den Bericht des Verwaltungsrats über die Umsetzung der Vergütungspolitik im abgelaufenen Bilanzjahr abnimmt.

Die beiden Dokumente bilden zusammen den **Vergütungsbericht**.

Die Bank hat die Unterlagen des Vergütungsberichts auf ihrer Website und in Papierform am Sitz der Gesellschaft, Bereich Allgemeine Gesellschaftsangelegenheiten in Bozen, Schlachthofstraße 55, fristgerecht zur Verfügung gestellt. Die Verfügbarkeit der Dokumente enthebt die Bank von der Verpflichtung, die vollständigen Unterlagen in Papierform in der Hauptversammlung zu verteilen.

#### **1. Vorschlag zur Änderung der Vergütungs- und Prämienpolitik für 2019**

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich zu überprüfen und das Regelwerk gegebenenfalls an die regulatorische Entwicklung und an die daraus abgeleiteten Unternehmensvorgaben anzupassen und, auch im Hinblick auf *Best Practices* der Vergleichsgruppe im Bankensektor, zu verbessern.

Die Abteilungsdirektion Personal unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überprüfung des Regelwerks zusammen mit der Compliance-Funktion (prüft die Einhaltung des regulatorischen Rahmens) und der Risk Management-Funktion (beurteilt das aktuelle und zukünftige Risikoprofil, gemäß Risikozielsystem der Bank (RAF) und Verfahren zur Beurteilung der Eigenkapitalausstattung (ICAAP)).

Der Verwaltungsrat befindet mit Bericht des Beirats der Unabhängigen Ratsmitglieder und des Risiko-Komitees wie vom Regelwerk Vergütungspolitik vorgegeben.

Die Ausgabe 2019 der Vergütungspolitik ist von Willis Towers Watson, einem Beratungsunternehmen in Mailand, begleitet worden, im Besonderen hinsichtlich

- der Prüfung nach EU-Verordnung Nr. 604/2014 der Einstufungskriterien für Personen, die die Vermögens- und Ertragsvolumina der Bank erheblich beeinflussen, da sie Risikopositionen eingehen, Gewinne erwirtschaften oder Bilanzpositionen maßgeblich beeinflussen können; dabei sind diese Schlüsselpositionen im Vergleich zum Vorjahr, im Wesentlichen bestätigt worden;
- der Umsetzung der 25° Aktualisierung der Bankenaufsichtsbestimmungen aus Rundschreiben Nr. 285/2013.

Die Änderungen greifen für die 2019 erworbenen Rechte.

In der Prüfung der Vergütungspolitik mit einbezogen worden sind (i.) die Feststellung der Einstufungskriterien für Schlüsselpositionen, wie weiter oben definiert, und (ii.) die Regeln für Abfindungsleistungen im Falle einer vorzeitigen, einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Interesse der Bank. Abfindungsleistungen sind gemäß Bankenaufsicht als „golden parachutes“ („goldene Fallschirme“) einzuordnen und können auch aus Einzelvereinbarungen entstehen, mit der Zielsetzung, etwaige Unternehmenskosten aus einem möglichen Rechtsstreit zu minimieren oder, bei einer Umstrukturierung des Unternehmens, Kosten einzusparen und die Personalstruktur zu rationalisieren.

Für weitere Information wird auf das Dokument **Le Politiche di remunerazione** verwiesen, das auf [www.volksbank.it/](http://www.volksbank.it/) zusammen mit der “Politica sul processo di identificazione del personale più rilevante” und der “Policy di severance” veröffentlicht ist.

## 2. Bericht über die Umsetzung der von der Hauptversammlung 14. April 2018 verabschiedeten Vergütungspolitik 2018

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die von der Bank im Jahr 2018 angewandte Vergütungspolitik von Internal Audit auf Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen und betriebsinternen Vorschriften geprüft worden ist. Internal Audit hat dazu folgendes zusammenfassendes Gutachten an den Verwaltungsrat 22. Februar 2019 abgegeben:

**"Internal Audit weist, auch im Hinblick auf die Berichterstattung an die Hauptversammlung 2019 darauf hin, dass aus der Übereinstimmungsprüfung zwischen Vorgaben (nach internen Richtlinien und aufsichtsrechtlichen Auflagen) und Umsetzung der Vergütungspolitik, eine Nichtbeachtung von Vorschriften und Offenlegungspflichten nicht erhoben worden ist; gleichfalls hat die Prüfung der an Schlüsselpositionen gezahlten Bezüge keine Auffälligkeit ergeben."**

Mit dieser Prämisse berichtet der Verwaltungsrat in zusammenfassender Form über die **Vergütungen 2018** an die Personen, die die Vermögens- und Ertragsvolumina der Bank erheblich beeinflussen, da sie Risikopositionen eingehen, Gewinne erwirtschaften oder Bilanzpositionen maßgeblich beeinflussen können; dabei handelt es sich, aus dem Regelwerk 2018, um folgende Schlüsselpositionen:

- die Verwaltungsräte
- die effektiven Aufsichtsräte
- die Generaldirektoren, die Abteilungsdirektoren
- die Leiter der betrieblichen Kontroll-Funktionen (Risk Management, Compliance, Internal Audit sowie, für den ausschließlichen Zweck der Vergütungspolitik: der Abteilungsdirektor Personal)
- der Leiter des Bereichs Verwaltung und Bilanz
- der Leiter des Stabsbereichs Allgemeine Gesellschafts- und Rechtsangelegenheiten
- der Leiter des Ressorts Kreditanalyse Corporate (Firmenkunden)

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die im Jahr 2018 geleisteten Vergütungen dem von der Hauptversammlung 14. April 2018 ratifizierten Regelwerk, das auf [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) veröffentlicht ist, entspricht.

Zu den Boni-Leistungen an Schlüsselpositionen und den Prämienzahlungen an die übrigen Mitarbeiter berichtet der Verwaltungsrat des weiteren, dass am 20. Februar 2019 der Beirat der unabhängigen Verwaltungsräte festgestellt hat, dass die Bedingungen für Boni-Zahlungen aus dem Geschäftsergebnis 2018 erfüllt sind, da zum 31. Dezember 2018 das finanzwirtschaftliche Profil der Bank und die Kennziffern für Eigenkapital und Liquidität für den Referenzzeitraum, wie in der Vergütungspolitik vorgegeben, gegeben sind.

### Vergütungen 2018 (Beträge in Euro)

	n°	feste Vergütung*	variable Vergütung
		Euro	Euro
Verwaltungsrat	11,3	842.688,36	33.322,62
Aufsichtsrat (effektive Aufsichtsräte)	3	257.500,00	non spetta
General- und Abteilungsdirektionen	7	1.487.550,77	334.087,69
Kontroll-Funktionen (Verantwortliche)	4	456.008,54	44.830,88
unterstützende Funktionen (Verantwortliche)	2	227.872,71	53.023,71
andere Risk taker	1	75.830,43	15.574,26

Der Verwaltungsrat Marcello Alberti ist im April 2018 verstorben.

\* Die feste Vergütung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte beinhaltet die geleisteten Sitzungsgelder.

Die festen Vergütungen aus obiger Tabelle verstehen sich, für Angestellte in Schlüsselpositionen, ohne Rückstellung an den Rentenzusatz- und an den Abfertigungsfonds.

2018 sind keine Prämien in Aktien noch Boni bei Diensteintritt gezahlt worden und es besteht keine Entschädigungsvereinbarung für scheidende Verwaltungsräte.

Die Abfertigungsansprüche der Angestellten sind tarifvertraglich geregelt; es bestehen keine Vereinbarungen, die freie Rentenleistungen vorsehen.

Für weitere Information wird auf das Dokument **Disclosure sulle remunerazioni corrisposte nel 2018**, das nach aufsichtsrechtlich vorgesehenen Vorgaben erstellt und auf [www.volksbank.it/](http://www.volksbank.it/) veröffentlicht worden ist, verwiesen.

## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

*“Die Ordentliche Hauptversammlung hat den Beschlussantrag des Verwaltungsrats zu diesem 6. Tagesordnungspunkt vernommen und gebilligt und*

***beschließt:***

- *die Abänderungen der Vergütungspolitik für 2019 wie vom Verwaltungsrat verabschiedet zu genehmigen;*
- *den Jahresbericht zur Umsetzung der Vergütungspolitik im Geschäftsjahr 2018 festzustellen.*

*Das Regelwerk **Le Politiche di remunerazione**, samt *Politica sul processo di identificazione del personale più rilevante und Policy di severance, sowie der **Bericht zur Umsetzung der Vergütungspolitik 2018** werden im Protokoll dieser Hauptversammlung aufgenommen.”**

## ORDENTLICHER TEIL

### TOP 7: **Genehmigung des Vergütungsplans 2019 in Aktien der Südtiroler Volksbank und Ermächtigung zur Verwendung von eigenen Aktien zur Bedienung des Plans.**

Sehr geehrte Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrats zu den Vergütungsplänen in Aktien für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter.

Die Bank hat fristgerecht den „Plan für die kostenlose Zuteilung von Volksbankaktien als Boni-Leistung an das Personal, das im Jahr 2019 einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank haben oder haben kann (Stock Grant Plan 2019)“ auf [www.volksbank.it/](http://www.volksbank.it/) und in Papierform am Sitz der Gesellschaft, Bereich Gesellschaftsangelegenheiten in Bozen, Schlachthofstraße 55, zur Verfügung gestellt. Die Verfügbarkeit des Dokuments enthebt die Bank von der Verpflichtung, die vollständigen Unterlagen in Papierform in der Hauptversammlung zu verteilen.

Der Plan entsteht aus der von dieser Hauptversammlung unter Punkt 6 der Tagesordnung genehmigten Vergütungspolitik. Dieses sieht unter anderen Maßnahmen zur nachhaltigen Korrelation von Unternehmensergebnissen und Prämienzahlungen vor, dass in Schlüsselpositionen 25% der Prämien in Form von Finanzinstrumenten die den wirtschaftlichen Wert der Bank widerspiegeln, gezahlt werden; dazu ermächtigt die Satzung den Verwaltungsrat, Volksbankaktien zu verwenden. Die als Prämien zugewiesenen Aktien unterliegen der selben zeitlich verzögerten Anerkennung wie auch monetäre Boni-Leistungen und sind für die in der Vergütungspolitik festgelegten Dauer, nicht verfügbar (*retention*).

Für jede weitere Information wird auf das Dokument Le Politiche di remunerazione Par. 7.1.1, Buchstaben (D) und (E) verwiesen, das auf [www.volksbank.it/](http://www.volksbank.it/) veröffentlicht ist.

Zur Bedienung des Plans werden die Aktien:

- aus dem Wertpapierlager („Magazzino Titoli“) bezogen, sofern vorhanden;
- wenn kein Wertpapierlager vorhanden ist, auf Hi-MTF gekauft, unter Beachtung der Rechte der Marktteilnehmer;
- aus einer unentgeltlichen Kapitalerhöhung bezogen, wenn der Kaufauftrag auf Hi-MTF bei Fälligkeit nicht ausgeführt wird: in diesem Fall wird die Bank die Genehmigung der außerordentlichen Hauptversammlung einholen, die zusammen mit der erstmöglichen ordentlichen Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen ist.

Die unentgeltliche Zuteilung der Aktien des Stock Grant Plans an die einzelnen Begünstigten setzt voraus, dass aus dem Geschäftsergebnis im Referenzzeitraum, das finanzwirtschaftliche Profil und die Kennziffern für Eigenkapital und Liquidität der Bank erfüllt sind, wie in der Vergütungspolitik vorgegeben. Unter diesen Bedingungen werden 25% der Prämie 2019 in Form von Aktien zugewiesen, sofern die 25% der Prämie den Schwellenwert von 15.000 Euro Netto überschreitet.

Die Anzahl der Aktien, die jeder Begünstigte unentgeltlich erhält, berechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Geschäftsabschluss-Preise der Volksbank Aktie auf dem Hi-MTF-Markt in den 90 Tagen vor Zuteilung wie im Plan beschrieben.

Für jede weitere Information wird auf das Dokument „Piano di Stock Grant 2019“ auf [www.volksbank.it/](http://www.volksbank.it/) verwiesen.

## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

*“Die Ordentliche Hauptversammlung hat den Bericht zum Stock Grant Plan 2019 vernommen und gebilligt, wie vom Verwaltungsrat zum 7. Tagesordnungspunkt vorgetragen, und*

**beschließt:**

*den Stock Grant Plan für das Geschäftsjahr 2019, wie vom Verwaltungsrat verabschiedet, zu genehmigen.  
Der Stock Grant Plan 2019 wird im Protokoll dieser Hauptversammlung aufgenommen.”*

## ORDENTLICHER TEIL

### TOP 8: **Einrichtung eines Fonds für den Ankauf eigener Aktien: Ermächtigung zum Kauf und Verkauf eigener Aktien gemäß Artikel 2357 und folgende des Codice Civile.**

Sehr geehrte Aktionäre,

zu den Überlegungen der möglichen Maßnahmen, um den anhaltenden Schwierigkeiten der Volksbank Aktie auf dem Hi-MTF Markt entgegenzuwirken, hat der Verwaltungsrat beschlossen, das Genehmigungsverfahren der Bankenaufsicht und die Zustimmung der Hauptversammlung zur Errichtung eines Fonds für den Erwerb eigener Aktien einzuleiten, der

1. zur Unterstützung der Marktliquidität und
2. zur Errichtung eines Wertpapierlagers

in Übereinstimmung mit der von Consob zugelassenen Marktpraxis, verwendet werden soll.

#### **1. Unterstützung der Marktliquidität**

Der Verwaltungsrat plant, dem Fonds maximal 5 Millionen Euro zuzuweisen um den Kauf/Verkauf der Volksbank Aktien auf dem Hi-MTF Markt zu unterstützen. Dabei gilt:

- die Zuweisung an den Fonds bewirkt die Verringerung der Eigenmittel in gleicher Höhe; hierfür ist das Genehmigungsverfahren bei Banca d'Italia gemäß Artt. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Durchführungsbestimmungen eingeleitet worden;
- der Ankauf von Aktien durch die Bank - der im Rahmen der Ausstattung des Fonds erfolgen kann - und die anschließende Verwendung dieser Aktien müssen von der Hauptversammlung gemäß Artt. 2357 und 2357-ter Cod.Civ. genehmigt werden.

Die Hauptversammlung 30. März 2019 beschließt daher auf Vorschlag des Verwaltungsrats, die Eigenmittel - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Banca d'Italia - um maximal 5 Mio. Euro zu reduzieren, um einen Fonds für den Kauf eigener Aktien zum Kauf und Verkauf von Volksbank-Aktien auf dem Hi-MTF-Markt zur Unterstützung der Liquidität der Aktie zu schaffen. Um ein Höchstmaß an "Transparenz und Korrektheit" auf dem Markt zu gewährleisten, fordert Consob, dass der Handel – auf der Basis eines Dienstleistungsvertrags der sich an eine zulässige Marktpraxis (von Consob vorgegeben) orientiert – von einer dritten Gesellschaft durchgeführt wird, welche unabhängig, im Rahmen der ihr mit dem Mandatsvertrag übertragenen Ressourcen arbeitet.

#### **2. Wertpapierlager**

In Übereinstimmung mit der zulässigen Marktpraxis (Consob), kann der Fonds unter anderem für die Ausstattung des Wertpapierlagers mit eigenen Aktien zweckbestimmt genutzt werden für

- Aktientauschgeschäfte bei außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen Transaktionen;
- Vergütungspläne in Aktien und Optionsrechten im Rahmen der Vergütungspolitik der Bank.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bank nach der Umwandlung der Gesellschaftsform in Aktiengesellschaft - mit Ermächtigung der Hauptversammlung vom 1. April 2017 gemäß Art. 2357 Cod.Civ. - aus ausgeübten Rücktrittsrechten 1.533.352 Aktien die nicht vom Markt aufgenommen worden sind, zum Rückkaufspreis von 12,10 Euro/Aktie erworben hat („eigene Aktien“) mit der Auflage, bei Veräußerung oder anderer Verwendung mit mindestens 12,10 Euro/Aktie abzuschließen.

Unter Berücksichtigung der anhaltenden negativen Entwicklung des Aktienmarkts im abgelaufenen Geschäftsjahr erscheint es nun angebracht, die Verwendung der eigenen Aktien von jeder anderen Preisbindung als der des Marktpreises, freizugeben und die 1.533.352 Aktien im Bestand der Bank dem einzurichtenden Wertpapierlager zuzuführen, wobei die von Consob zugelassene Marktpraxis berücksichtigt werden muss.

Der Gegenwert der eigenen Aktien – gleich 18.553.559 Euro – die dem Wertpapierlager einfließen würden, ist mit Genehmigung der Bankenaufsicht gemäß Artt. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Durchführungsbestimmungen bereits von den Eigenmitteln der Bank abgezogen worden: die Überschreibung der 1.533.352 eigenen Aktien an das Wertpapierlager hätte daher keine Auswirkung, weder auf die Eigenkapitalanforderungen noch auf die Kapitalrücklage.

Gemäß Consob-Verordnung (Regolamento Emittenti) ist die Bank verpflichtet, den Ankauf und die Verwendung eigener Aktien gemäß Artt. 2357 und 2357-ter Cod.Civ. mit einem eigens hierfür erstellten Bericht des Verwaltungsrats zu begründen. Dieser Bericht am 8. März 2019, termingerecht vor der Hauptversammlung, auf [www.emarketstorage.com](http://www.emarketstorage.com) (das von Consob zugelassene Speichersystem für die Offenlegung an den Markt) und auf [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) veröffentlicht worden und wird hier in deutscher Übersetzung des italienischen Originaltextes wiedergegeben:

## **BERICHT DES VERWALTUNGSRATS ZUM PUNKT 8, ordentlicher Teil, DER TAGESORDNUNG**

(Art. 73 der Consob-Verordnung (Regolamento Emittenti) Beschluss Nr. 11971/1999 und nachfolgende Änderungen)

*[Dieser Bericht ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt.]*

Sehr geehrte Aktionäre,

Sie sind zur ordentlichen Hauptversammlung bestellt worden, um über folgenden Beschlussantrag zu Punkt 8 der Tagesordnung, ordentlicher Teil, zu befinden:

- Einrichtung eines Fonds für den Ankauf eigener Aktien: Ermächtigung zum Kauf und Verkauf eigener Aktien gemäß Artikel 2357 und folgende des ZGB.

### **Prämisse:**

In Übereinstimmung mit den Anforderungen laut Anhang 3A der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der geltenden Fassung („**Emittenten-Verordnung**“) werden anhand der vorliegenden vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft (die „**Bank**“ oder „**SVB**“ oder die „**Gesellschaft**“) gemäß Art. 73 derselben Verordnung erstellten Berichtes die Gründe für den Ermächtigungsantrag sowie die Bedingungen, zu denen die Gesellschaft beabsichtigt, den geplanten Ankauf eigener Aktien und die Verfügung darüber nach Maßgabe von Art. 2357 und 2357-ter ZGB umzusetzen, erläutert.

### **A) Gründe für den Antrag auf Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien**

Beantragt wird die Ermächtigung zum Erwerb, zum Verkauf und/oder zur Verwendung eigener Aktien beziehungsweise zur Verfügung über dieselben, um die Gesellschaft mit der entsprechenden Befugnis auszustatten, die in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich jener der Europäischen Union, aus einem oder beiden der folgenden Gründe ausgeübt werden kann.

#### (1) Aktivitäten zur Unterstützung der Marktliquidität

Seit 25. September 2017 werden die Aktien der Bank auf der von der Hi-MTF Sim Spa organisierten und betriebenen elektronischen Plattform (im Segment „*Order Driven*“) gehandelt.

Der Verwaltungsrat hält es diesbezüglich für angezeigt, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, etwaige An- und Verkäufe von eigenen Aktien über Vermittler durchzuführen, um die Liquidität derselben für einen bestimmten Zeitraum zu unterstützen und auf diese Weise – unbeschadet der Einhaltung der geltenden Vorschriften – den ordnungsgemäßen Ablauf des Handels zu fördern.

Nach entsprechender Ermächtigung durch die Hauptversammlung kann der Ankauf eigener Aktien daher dazu eingesetzt werden, um die Kontinuität und die Liquidität des Aktienhandels zu stützen und im Interesse aller Aktionäre kurzfristig kursstabilisierend zu wirken.

Zum Zwecke der Liquiditätsunterstützung beabsichtigt die Bank, einen maximalen Gesamtbetrag an Eigenmitteln in Höhe von 5.000.000,00 Euro (fünf Millionen /00) bereitzustellen.

Die Liquiditätsunterstützung erfolgt, auch inspiriert, nach den Grundsätzen der zulässigen Marktpraxis Nr. 1 laut Consob-Beschluss Nr. 16839 vom 19. März 2009 und wird über den Ankauf von Aktien auf dem Hi-MTF-Markt durch einen unabhängigen Vermittler (in weiterer Folge der „**Vermittler**“) unter Einsatz der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mitteln durchgeführt, wobei ausschließlich die Gesellschaft die wirtschaftlichen Ergebnisse und Risiken aus dieser Tätigkeit trägt.

Nach Abschluss des Vertrages mit dem Vermittler, welcher die Bedingungen für den Erwerb eigener Aktien zur Liquiditätsunterstützung zum Inhalt hat, wird der Verwaltungsrat die „Regelung des Fonds für den Ankauf eigener Aktien“ ausarbeiten und veröffentlichen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach Durchführung der jeweiligen Transaktionen zur Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers der Gesamtbetrag der Verkäufe jenem der Ankäufe entsprechen sollte, damit ein grundsätzlich ausgeglichener Saldo erzielt wird. Daher erstreckt sich die von der Hauptversammlung beantragte Ermächtigung auch auf die Verfügung über die erworbenen eigenen Aktien.

#### (2) Errichtung eines sog. „Wertpapierlagers“

Zum heutigen Zeitpunkt hält die Gesellschaft 1.533.352 eigene Aktien (entspricht 3,04% des Gesellschaftskapitals) im Wert von insgesamt 18.553.559,00 Euro, erworben gemäß Verfügung Nr. 956798 vom 31. Juli 2017, mit welcher die Banca d'Italia die Herabsetzung der Eigenmittel für den Rückkauf von Kapitalinstrumenten der Primärklasse 1 genehmigt hatte, um das Auszahlungsverfahren der im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft vom Rücktritt betroffenen Aktien zu ermöglichen.

Der Verwaltungsrat hält es für angemessen, diese sich bereits im Bestand der Bank befindlichen eigenen Aktien für die Errichtung eines sogenannten „Wertpapierlagers“ zu bestimmen, um dieselben Aktien jederzeit, zur Gänze oder teilweise, auf einmal oder aufgeteilt und ohne zeitliche Begrenzung den strategischen Leitlinien der

Gesellschaft Folge leistend veräußern und/oder verwenden zu können beziehungsweise über dieselben verfügen zu können, und zwar im Rahmen von außerordentlichen Geschäfte (darunter – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Tausch oder Einbringung) oder von Geschäften im Dienste von Kapitalmaßnahmen oder anderen außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanztechnischen Maßnahmen wie – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Übernahmen, Verschmelzungen und dergleichen, Finanzierungs- oder Anreizmaßnahmen oder anderen Maßnahmen, für welche die Zuteilung eigener Aktien oder eine anderweitige Verfügung über dieselben geboten ist (beispielsweise zur Bedienung von in Aktien umtauschbaren Finanzinstrumenten, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheinen) sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Stock-option-Plänen, Stock-Grant-Plänen oder anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vergütungssystem-Programmen für Unternehmensvertreter sowie Arbeitnehmer oder Mitarbeiter der Südtiroler Volksbank oder der Gruppe Südtiroler Volksbank (die „Gruppe“), sofern diese gegründet wurde.

Das „Wertpapierlager“ kann auch genutzt werden, um Programme zum Ankauf eigener Aktien für die in Art. 5 der EU-Verordnung Nr. 596/2014 („**Marktmissbrauchsverordnung**“ oder „**MAR**“) genannten Zwecke zu initiieren, d.h. die Erfüllung von Aktienoptionsprogrammen oder anderen Aktienzuteilungen an Mitarbeiter und Unternehmensvertreter der Bank der Gruppe beziehungsweise zu jedwedem anderen in den jeweils geltenden Vorschriften vorgesehenen Zweck und/oder für Zwecke, die von den gemäß Art. 13 MAR zulässigen Marktpraktiken angedacht sind, und zwar nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls beschlossenen Bedingungen.

Zur Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers erworbene eigene Aktien, die nach Beendigung des dem Vermittler erteilten Geschäftsbesorgungsauftrags unverkauft bleiben, können dem „Wertpapierlager“ zugeschrieben werden.

Die hier angeführte Aktivität inspiriert sich bei ihrer Durchführung auch den Grundsätzen der zulässigen Marktpraxis Nr. 2, wie sie im Consob-Beschluss Nr. 16839 vom 19. März 2009 festgelegt ist.

#### **B) Maximale Anzahl und Art der Aktien, die den Gegenstand der Ermächtigung bilden**

Es wird vorgeschlagen, dass die Hauptversammlung den auf einmal oder aufgeteilt durchführbaren Erwerb eigener Aktien bis zu max. 420.000 Stammaktien - berechnet auf der Grundlage des gewichteten Durchschnittspreises der wöchentlichen Auktionen der letzten drei Monate (11,90 €) - unter Ausschluss der bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien und in jedem Fall, falls niedriger, bis zur nach geltendem Recht zulässigen Höchstzahl von Aktien, in jedem Fall bis zu einem Höchstgegenwert von 5.000.000,00 € (fünf Millionen/00) zu genehmigen.

#### **C) Informationen zur Beurteilung der Befolgung von Art. 2357, Abs. 1 und 3 ZGB**

Gemäß Art. 2357, Abs. 3 ZGB darf der Nennwert der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien insgesamt nicht mehr als ein Fünftel des Gesellschaftskapitals ausmachen, wobei auch die von den Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien mit einzurechnen sind.

Wie bereits vorausgeschickt, (i) hält die Gesellschaft zum Zeitpunkt dieses Berichts 1.533.352 eigene Aktien im Ausmaß von 3,04% des Gesellschaftskapitals, die in gleicher Weise wie die von der Bank gemäß diesem Ermächtigungsantrag neu zu erwerbenden eigenen Aktien Gegenstand der Veräußerung, der Verfügung und/oder der Verwendung sein können; (ii) wird eine Ermächtigung zum Erwerb von bis zu max. 420.000 Stammaktien mit Ausnahme der bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien, und in jedem Fall, falls niedriger, bis zur maximalen Anzahl der nach den jeweils geltenden Vorschriften zulässigen Aktien, in jedem Fall für einen maximalen Gegenwert von 5.000.000,00 Euro (fünf Millionen Euro/00).

Gemäß Art. 2357, Abs. 1 ZGB ist der Erwerb eigener Aktien bis zur Höhe des verteilbaren Bilanzgewinns und der verfügbaren Rücklagen aus dem letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Jahresabschluss zulässig.

Angesichts des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017, der im Eigenkapital eine außerordentliche Rücklage in Höhe von 126.611 Tausend Euro enthält, und vorbehaltlich der Ermächtigung durch die Hauptversammlung zu den vom Verwaltungsrat genannten Bedingungen wird vorgeschlagen, den Erwerb eigener Aktien bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000,00 Euro (den bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfassten Wert nicht inbegriffen) zu bewilligen.

Es versteht sich, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, die Einhaltung der Bedingungen laut Art. 2357, Abs. 1 und 3 ZGB für den Erwerb eigener Aktien vor der Durchführung des jeweiligen genehmigten Kaufgeschäfts zu überprüfen.

Die erforderlichen Beträge werden den außerordentlichen Rücklagen entnommen.

#### **D) Dauer der Ermächtigung**

Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für die laut Art. 2357, Abs. 2 ZGB vorgesehene Höchstdauer und damit für einen Zeitraum von 18 (achtzehn) Monaten ab dem Tag, an dem die Hauptversammlung den Ermächtigungsbeschluss fasst, zu erteilen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung und/oder zur Verwendung eigener Aktien und/oder zur Verfügung über dieselben wird in Ermangelung diesbezüglicher Vorschriften und im Hinblick auf die größtmögliche Flexibilität – auch was die zeitliche Wahrnehmung derselben anbelangt – ohne zeitliche Begrenzung für die allfällige Übertragung der Aktien beantragt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bank – in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich jener der Europäischen Union – die oben genannten genehmigten Geschäfte jederzeit vornehmen kann, und zwar auf einmal oder aufgeteilt.

#### **E) Mindest- und Höchstpreis sowie Kriterien zur Festlegung der Mindest- und Höchstpreise für den Erwerb und/oder die Veräußerung eigener Aktien**

Die Aktienkäufe müssen durch den Vermittler erfolgen, indem Kauforder unter Angabe eines Preises formuliert werden, der dem Mindestgrenzpreis für die Eingabe der jeweils gültigen Order entspricht<sup>4</sup>.

Die Übertragung eigener Aktien, die sich bereits im Bestand befinden oder aufgrund der hierin vorgeschlagenen Ermächtigung erworben werden, sowie jede andere Form der Verfügung über dieselben oder ihrer Verwendung

- (a) muss – falls auf den Aktienmarkt ausgeführt – zu einem Preis pro Aktie erfolgen, der auf der Grundlage der Kriterien der jeweils anwendbaren Vorschriften und/oder zulässigen Marktpraktiken inspiriert wird oder der auf jeden Fall nicht unter dem in der Auktion vor dem Datum der Auftragserteilung festgestellten Höchstpreis liegen darf, und zwar für ein Höchstvolumen von höchstens 25 % (fünfundzwanzig Prozent) des Durchschnittsvolumens der vier vorangegangenen Auktionen;
- (b) muss – falls im Rahmen von außerordentlichen Transaktionen (einschließlich Tausch, Einbringung oder Transaktionen zur Bedienung von Kapitalmaßnahmen oder anderen außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanztechnischen Maßnahmen) durchgeführt – in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festzulegenden Preisgrenzen, Fristen und Konditionen erfolgen;
- (c) muss – falls im Rahmen von aktienbasierten Vergütungssystem-Programmen durchgeführt – den Begünstigten der jeweils geltenden Pläne zugeteilt werden, und zwar in der Art und Weise und innerhalb der Fristen, die in den Bestimmungen der Pläne selbst festgelegt sind. Die Aktien, die den zum Zeitpunkt dieses Berichts gültigen Vergütungssystem-Plänen dienen, werden den Begünstigten in der Art und Weise und zu den Bedingungen zugeteilt, die in denselben Plänen festgelegt sind (Informationen zu den geltenden Plänen finden sich in den gemäß Art. 84-bis der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 („Emittenten-Verordnung“) erstellten und auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) abrufbaren Informationsdokumenten).

#### **F) Modalitäten des Erwerbs, der Veräußerung und der Verwendung eigener Aktien**

Die Ankäufe werden auf dem geregelten Hi-MTF-Markt gemäß den im Organisations- und Betriebsreglement dieses Marktes festgelegten Modalitäten durchgeführt, wobei eine direkte Verbindung von Kaufordern mit vordefinierten Verkaufsordern nicht zulässig ist.

Im Hinblick auf die Veräußerungs-, Verfügungs- und/oder Verwendungsgeschäfte schlägt der Verwaltungsrat vor, dass die Ermächtigung eine ein- oder mehrmalige Veräußerung, Veräußerung und/oder Verwendung von Aktien ermöglichen soll, noch bevor die Menge der zu erwerbenden eigenen Aktien erschöpft ist, und zwar in jeder Weise, die für die Erreichung der verfolgten Zwecke als angemessen erachtet wird (einschließlich bspw. Veräußerung im sog. OTC-Handel bzw. außerhalb multilateraler Handelssysteme oder Blockverkauf, Tausch, Einbringung; jedenfalls nach Maßgabe der anwendbaren rechtlichen und behördlichen Bestimmungen).

Die Zuteilung der dem aktienbasierten Vergütungssystem dienenden Aktien erfolgt zu den in den Bestimmungen zu den jeweils gültigen Plänen festgelegten Bedingungen.

#### **G) Voraussetzungen für den Erwerb eigener Aktien**

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb eigener Aktien gemäß den oben erwähnten Bestimmungen nur nach vorheriger Genehmigung seitens der Banca d'Italia vorgenommen werden kann.

---

<sup>4</sup> Gemäß Art. 73 der Hi-MTF-Verordnung, Segment "Order Driven", bezeichnet "Order Entry Limits" die "maximale Schwankungsbreite des Order Entry Price gegenüber dem Referenzpreis". Gemäß Art. 69 der Hi-MTF-Verordnung bezeichnet das Segment "Order Driven" "Referenzpreis" "den „Preis, zu dem die Order Entry Limits und die Auktionspreisvalidierung angewendet werden“".

## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

„Die ordentliche Hauptversammlung, die den vom Verwaltungsrat formulierten Vorschlag zum 8. Tagesordnungspunkt und dessen Umsetzung gehört und gebilligt hat,

### **beschließt:**

1. im Sinne von Art. 2357 ff. ZGB den jederzeitigen Erwerb eigener Stammaktien innerhalb der nächsten 18 (achtzehn) Monate auch in mehreren Schritten bis zu einer Gesamtzahl von höchstens 420.000 Aktien – zusätzlich zu den 1.533.352 eigenen Aktien, die sich bereits zum heutigen Zeitpunkt im Bestand der Gesellschaft befinden – jedenfalls aber – wenn geringer – bis zur jeweils gesetzlich zulässigen Höchstzahl im Umfang von max. 5.000.000,00 Euro (den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfassten Wert nicht inbegriffen), aus einem oder mehreren der nachfolgenden Gründe, in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen und behördlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen der EU, zu genehmigen:
  - a) Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers der Bank durch entsprechende über Vermittler getätigte Marktgeschäfte und damit einhergehende Förderung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Wertpapierhandels;
  - b) Errichtung eines „Wertpapierlagers“, um die eigenen Aktien im Bestand jederzeit, zur Gänze oder teilweise, in einmaligen oder mehrmaligen Transaktionen und zwar ohne zeitliche Begrenzung veräußern, verwenden und/oder darüber verfügen zu können, auch noch bevor die Menge der neu zu erwerbenden eigenen Aktien ausgeschöpft ist, und zwar auf die Art und Weise, die für die Erreichung der jeweils verfolgten Zweck als angemessen erachtet wird (einschließlich bspw. Veräußerung im sog. OTC-Handel bzw. außerhalb multilateraler Handelssysteme oder Blockverkauf, Tausch, Einbringung, jedenfalls nach Maßgabe der anwendbaren rechtlichen und behördlichen Vorschriften), wobei in Umsetzung der strategischen Leitlinien der Gesellschaft folgende außergewöhnliche Transaktionen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – durchgeführt werden können: Tausch, Einbringung oder Transaktionen im Dienste von Kapitalmaßnahmen oder anderen außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanztechnischen Maßnahmen wie z. B. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Übernahmen, Verschmelzungen und dergleichen, Finanzierungs- oder Anreizmaßnahmen oder andere Maßnahmen, für die die Zuteilung eigener Aktien oder anderweitige Verfügung darüber geboten ist (z. B. zur Bedienung von in Aktien umtauschbaren Finanzinstrumenten, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheinen) sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Stock-option-Plänen, Stock-Grant-Plänen oder anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vergütungssystem-Programmen für Führungskräfte sowie Mitarbeiter und Angestellte der Gruppe;
  - c) Erwerb eigener Aktien für die in Art. 5 der EU-Verordnung Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung oder MAR) vorgesehenen Zwecke – d. h. die Erfüllung der Verpflichtungen aus Aktienoptionsprogrammen oder anderen Aktienzuteilungen an Mitarbeiter oder Führungskräfte der Gesellschaft oder zu einem anderen Zweck, der nach besagter Verordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist – und/oder für Zwecke, die von den nach Art. 13 MAR zugelassenen Marktpraktiken zu den vom Verwaltungsrat festzulegenden Bedingungen vorgesehen sind,  
wobei davon ausgegangen wird, dass bei Wegfall der Gründe für den Erwerb die eigenen Aktien, die bereits im Bestand der Bank sind oder aufgrund dieser Ermächtigung erst erworben werden, für einen der anderen vorstehend genannten Zwecke verwendet und/oder übertragen werden können;
2. die Durchführung der unter Punkt 1 genannten Käufe wie folgt zu genehmigen:
  - a) über einen eigens zu diesem Zweck beauftragten unabhängigen Vermittler mittels Kauforder unter Angabe eines Preises, der dem Mindestgrenzpreis für die Eingabe der jeweils gültigen Order entspricht;
  - b) in jeder Weise, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich jener der Europäischen Union, zulässig ist;
3. nach Widerruf der vorhergehenden Ermächtigung der Hauptversammlung vom 1. April 2017 – insoweit als nicht ausgeführt – und gemäß Art. 2357-ter ZGB die jederzeitige, auf einmal oder aufgeteilt vorgenommene Übertragung oder sonstige Verfügung über und/oder Verwendung der Gesamtheit oder eines Teils der eigenen Aktien im Bestand bzw. diesem Beschluss zufolge neu zu erwerbenden eigenen Aktien auch noch vor Abschluss der Käufe in dem mit selbigem Beschluss gebilligten Umfang zu allen unter Punkt 1 genannten Zwecken ohne zeitliche Begrenzung zu genehmigen, und zwar unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Transaktionen:
  - a) falls auf den Aktienmarkt ausgeführt, zu einem Preis pro Aktie, der auf der Grundlage der in den anwendbaren Vorschriften festgelegten Kriterien festgelegt und/oder von den von Zeit zu Zeit anerkannten Marktpraktiken inspiriert wird oder der auf jeden Fall nicht unter dem Höchstpreis liegen

- darf, der in der Auktion des vorherigen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung erzielt wurde, und für ein maximales Volumen von höchstens 25 % (fünfundzwanzig Prozent) des Durchschnittsvolumens der vier vorangegangenen Auktionen;
- b) falls im Rahmen von außerordentlichen Transaktionen (einschließlich Tausch, Einbringung, oder Transaktionen zur Bedienung von Kapitalmaßnahmen oder anderen außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanztechnischen Maßnahmen) durchgeführt, in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festzulegenden Preisgrenzen, Fristen und Konditionen erfolgen;
  - c) falls im Rahmen von aktienbasierten Vergütungssystem-Programmen durchgeführt, den Begünstigten der jeweils geltenden Pläne zugeteilt werden, und zwar in der Art und Weise und innerhalb der Fristen, die in den Bestimmungen der Pläne selbst festgelegt sind.
4. gemäß Art. 2357-ter, Abs. 3 ZGB alle erforderlichen oder gebotenen Buchungen von Transaktionen mit eigenen Aktien in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und Rechnungslegungsgrundsätzen vorzunehmen;
  5. dem Verwaltungsrat, der seinerseits andere Stellen beauftragen kann, die umfassende Befugnis zu erteilen, eigene Aktien zu erwerben und über diese zu verfügen (einschließlich durch Verkauf) und in jedem Fall den vorgenannten Beschluss unter Beachtung der Anforderungen der zuständigen Behörden auch im Hinblick auf die Informationspflichten umzusetzen.
- Der Bericht des Verwaltungsrats zum Punkt 8 des Ordentlichen Teils der Tagesordnung wird in italienischer Originalfassung im Protokoll dieser Versammlung aufgenommen.“

ORDENTLICHER TEIL

TOP 9: **Ablauf der Hauptversammlung: Genehmigung der Überarbeitung der diesbezüglichen Geschäftsordnung.**

Sehr geehrte Aktionäre,

diese Versammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Abänderung der Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank, vorbehaltlich der Änderung der Satzung unter Tagesordnungspunkt 1 in außerordentlicher Einberufung.

Der Änderungsvorschlag betrifft insbesondere die Anpassung der Geschäftsordnung an die Änderungen der Satzung die diese Versammlung verabschieden wird und bezweckt die Vereinfachung der Beteiligung an den Entscheidungen der Hauptversammlung.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die von der Satzung vorgesehene längere Einreichfrist umzusetzen für die Einzelbewerbung in den Verwaltungsrat und in den Aufsichtsrat bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes der die Ernennung ohne Listensystem ermöglicht.

Für die einzelnen Änderungen weisen wir auf den nachfolgenden Text der Geschäftsordnung in vergleichender Gegenüberstellung hin.

## Aus dem italienischen Originaldokument übersetzt

Die Geschäftsordnung ist auf [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) veröffentlicht und steht den Aktionären am Gesellschaftssitz und in den Hauptversammlungen zur Verfügung.

Art. 1 Bezeichnungen	Art. 1 Bezeichnungen
1) In dieser Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Südtiroler Volksbank AG werden folgende besondere Bezeichnungen, ggf. mit notwendiger grammatikalischer Anpassung und nach Genus, verwendet:	1) In dieser Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Südtiroler Volksbank AG werden folgende besondere Bezeichnungen, ggf. mit notwendiger grammatikalischer Anpassung und nach Genus, verwendet:
Abstimmungsverfahren	Abstimmungsverfahren
Aktien	Aktien
Aktionär	Aktionär
Aufsichtsräte	Aufsichtsräte
Bank, Volksbank	Bank, Volksbank
Geschäftsordnung	Geschäftsordnung
Gruppe	Gruppe
Hauptversammlung	Hauptversammlung
Rechte in der	Rechte in der
Hauptversammlung	Hauptversammlung
Satzung	Satzung
Sitz der Versammlung	Sitz der Versammlung
TUF	TUF
Versammlung	Versammlung
Versammlungssaal	Versammlungssaal
Verwaltungsräte	Verwaltungsräte
Vorsitzender	Vorsitzender

<p><b>Art. 2 Anwendung</b></p> <p>1) Die Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank AG mit Gesellschaftssitz in Bozen (in der Folge auch „Volksbank“ und die „Bank“), ist in Ordentlicher und in Außerordentlicher Einberufung durch Gesetz, Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und, sofern nicht von denselben vorgegeben, durch den Vorsitzenden in Ausübung seiner Befugnisse geregelt.2) Sofern vereinbar, findet diese Geschäftsordnung auch auf die nach Forderungstitel einberufenen Versammlungen Anwendung.</p>	<p><b>Art. 2 Anwendung</b></p> <p>1) Die Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank AG mit Gesellschaftssitz in Bozen (in der Folge auch „Volksbank“ und die „Bank“), ist in Ordentlicher und in Außerordentlicher Einberufung durch Gesetz, Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und, sofern nicht von denselben vorgegeben, durch den Vorsitzenden in Ausübung seiner Befugnisse geregelt.2) Sofern vereinbar, findet diese Geschäftsordnung auch auf die nach Forderungstitel einberufenen Versammlungen Anwendung.</p>
<p><b>Art. 3 Vorsitz</b></p> <p>1) Den Vorsitz der Versammlung führt die in der Satzung angegebene Person.2) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Maßnahmen um den ordnungsgemäßen Zutritt zur Versammlung und deren rechtmäßige Abwicklung zu gewährleisten. Er kann hierfür geeignete technische Mittel einsetzen und sich durch Drittpersonen unterstützen lassen, auch wenn diese dem Unternehmen nicht angehören noch Aktien der Gesellschaft halten.3) Der Vorsitzende kann auf den Beistand der gemäß Art. 4, Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung der Versammlung beiwohnenden Drittpersonen zurückgreifen und kann sie gleichfalls beauftragen, die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erörtern und auf Fragen zu besonderen Sachverhalten zu antworten.</p>	<p><b>Art. 3 Vorsitz</b></p> <p>1) Den Vorsitz der Versammlung führt die in der Satzung angegebene Person.2) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Maßnahmen um den ordnungsgemäßen Zutritt zur Versammlung und deren rechtmäßige Abwicklung zu gewährleisten. Er kann hierfür geeignete technische Mittel einsetzen und sich durch Drittpersonen unterstützen lassen, auch wenn diese dem Unternehmen nicht angehören noch Aktien der Gesellschaft halten.3) Der Vorsitzende kann auf den Beistand der gemäß Art. 4, Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung der Versammlung beiwohnenden Drittpersonen zurückgreifen und kann sie gleichfalls beauftragen, die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erörtern und auf Fragen zu besonderen Sachverhalten zu antworten.</p>
<p><b>Art. 4 Einlass, Teilnahme und Anwesenheit Dritter</b></p> <p>1) An der Hauptversammlung können stimmberechtigte Personen teilnehmen, die ihre Berechtigung nach Gesetz und Satzung und entsprechend dieser Geschäftsordnung nachweisen können.</p> <p>2) Der Teilnahmeanspruch wird jedenfalls durch die Depotbank aufgrund der vorliegenden Aktieneinträge zum Rechnungsabschluss des siebten (7.) offenen Handelstages auf dem multilateralen Aktienhandelssystem vor der Hauptversammlung in einziger oder in erster Einberufung bescheinigt.</p> <p>3) An der Hauptversammlung nehmen die Verwaltungsräte, die Aufsichtsräte und die Direktoren der Generaldirektion teil.</p> <p>4) Sofern der Vorsitzende es für die Erörterung der Tagesordnung oder für den Ablauf der Hauptversammlung für nützlich erachtet, nehmen Mitarbeiter der Bank, Wirtschaftsprüfer der Bank und der Gesellschaften der Bankengruppe, sofern gegründet, Sachverständige und andere Personen an der Versammlung teil und ergreifen das Wort auf Aufforderung des Vorsitzenden und ohne Abstimmungsempfehlungen zu den Beschlüssen geben zu dürfen.</p> <p>5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden sind Experten, Finanzanalysten und akkreditierte Journalisten in der Hauptversammlung zugelassen, ohne das Wort ergreifen zu dürfen.</p>	<p><b>Art. 4 Einlass, Teilnahme und Anwesenheit Dritter</b></p> <p>1) An der Hauptversammlung können stimmberechtigte Personen teilnehmen, die ihre Berechtigung nach Gesetz und Satzung und entsprechend dieser Geschäftsordnung nachweisen können.</p> <p>2) Der Teilnahmeanspruch wird jedenfalls durch die Depotbank aufgrund der vorliegenden Aktieneinträge zum Rechnungsabschluss des siebten (7.) offenen Handelstages auf dem multilateralen Aktienhandelssystem vor der Hauptversammlung in einziger oder in erster Einberufung bescheinigt.</p> <p>3) An der Hauptversammlung nehmen die Verwaltungsräte, die Aufsichtsräte und die Direktoren der Generaldirektion teil.</p> <p>4) Sofern der Vorsitzende es für die Erörterung der Tagesordnung oder für den Ablauf der Hauptversammlung für nützlich erachtet, nehmen Mitarbeiter der Bank, Wirtschaftsprüfer der Bank und der Gesellschaften der Bankengruppe, sofern gegründet, Sachverständige und andere Personen an der Versammlung teil und ergreifen das Wort auf Aufforderung des Vorsitzenden und ohne Abstimmungsempfehlungen zu den Beschlüssen geben zu dürfen.</p> <p>5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden sind Experten, Finanzanalysten und akkreditierte Journalisten in der Hauptversammlung zugelassen, ohne das Wort ergreifen zu dürfen.</p>

Art. 5 Einlassprüfung und Zutritt	Art. 5 Einlassprüfung und Zutritt
<p>1) Wenn in der Einberufung nicht anders angegeben, beginnt die Einlassprüfung am Eingang zum Versammlungssaal mindestens eine Stunde vor Beginn der Hauptversammlung.</p> <p>2) Die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen müssen einen gültigen Personalausweis vorlegen.</p> <p>3) Die Bescheinigung der Depotbank <del>aus Art. 4, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung</del> wird für die Stimmrechte der bei Drittbanken hinterlegten Aktien, auf Antrag des Rechteinhabers, an die Bank übermittelt. Der Antrag ist <del>vor Fälligkeit aus Art. 12 der Satzung an die Drittbank zu stellen und</del> muss bei der Bank innerhalb der Frist aus Art. 83-sexies TUF eingehen oder, bei Verzug, vor Eröffnung der Arbeiten der Hauptversammlung bei der Einlassprüfung abgegeben werden.</p> <p>4) Gesetzliche Vertreter, Vollmachtnehmer gemäß Art. 12, Abs. 2 der Satzung und andere Rechteinhaber müssen den Nachweis der Teilnahmeberechtigung bei der Einlassprüfung der Hauptversammlung abgeben. <del>Für die Ausübung von Vollmachten, muss die Unterschrift der Vollmachtgeber notariell oder amtlich beglaubigt, oder vor einem, vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigten Volksbankmitarbeiter, wie in der Einberufungsanzeige angegeben, angebracht oder von der Drittbank, bei der die Aktien hinterlegt sind, bestätigt worden sein. Um die Einlassprüfung am Sitz der Versammlung zu vereinfachen, kann der Nachweis der Vertretungsbefugnisse oder anderer Teilnahmerechte, innerhalb der Frist und Verfahrensvorgabe, wie in der Einberufungsanzeige vorgegeben, der Bank zugesandt werden.</del></p> <p><del>5) Übernimmt eine Aktionärsvereinigung Vertretungsvollmachten von ihren Mitgliedern, ist deren Vorstand gehalten, der Bank, wie in der Einberufungsanzeige vorgegeben, den Nachweis der Vertretungsrechte für die Einlassprüfung je nach Anzahl der Vollmachten, vorzeitig vor Beginn der Hauptversammlung zukommen zu lassen.</del></p> <p>6) Die Stimmrechteinhaber erhalten am Eingang der Versammlung eine streng persönliche, ggf. auch elektronische Legitimierungsmarke mit Anzahl der gehaltenen Stimmrechte, zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung (Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung) und für die Echtzeit-Aufzeichnung, bei Ein- und Ausgang, der Stimmrechte im Versammlungssaal. Die Marke ist für Kontrollzwecke gültig und muss bei Aufforderung vorgezeigt werden.</p> <p>7) Die Personen aus Art. 4, Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung müssen sich bei den Beauftragten der Bank am Eingang des Versammlungssaals ausweisen und, bei Zulassung, die entsprechende Kontrollmarke annehmen und auf Anfrage vorweisen. Ihre Anwesenheit wird vom Vorsitzenden bei Feststellung der Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben.</p>	<p>1) Wenn in der Einberufung nicht anders angegeben, beginnt die Einlassprüfung am Eingang zum Versammlungssaal mindestens eine Stunde vor Beginn der Hauptversammlung.</p> <p>2) Die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen müssen einen gültigen Personalausweis vorlegen.</p> <p>3) Die Bescheinigung der gehaltenen Stimmrechte für die bei Drittbanken hinterlegten Aktien, wird auf Antrag des Rechteinhabers, von der Depotbank an die Bank übermittelt. Der Antrag muss fristgerecht nach Art. 83-sexies TUF bei der Bank eingehen oder, bei Verzug, bei der Einlassprüfung, vor der Feststellungserklärung der Hauptversammlung, abgegeben werden.</p> <p>4) Die Teilnahme in gesetzlicher Vertretung, durch Vollmacht oder aus anderem legitimen Grund muss nachgewiesen werden: die Hinterlegung der diesbezüglichen Dokumente ist <b>entsprechend den Hinweisen aus der Einberufungsanzeige zu entrichten.</b></p> <p>5) Die Stimmrechteinhaber erhalten am Eingang der Versammlung eine streng persönliche, ggf. auch elektronische Legitimierungsmarke mit Anzahl der gehaltenen Stimmrechte, zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung (Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung) und für die Echtzeit-Aufzeichnung, bei Ein- und Ausgang, der Stimmrechte im Versammlungssaal. Die Marke ist für Kontrollzwecke gültig und muss bei Aufforderung vorgezeigt werden.</p> <p>6) Die Personen aus Art. 4, Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung müssen sich bei den Beauftragten der Bank am Eingang des Versammlungssaals ausweisen und, bei Zulassung, die entsprechende Kontrollmarke annehmen und auf Anfrage vorweisen. Ihre Anwesenheit wird vom Vorsitzenden bei Feststellung der Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben.</p>

<p><b>Art. 6 Beanstandung zu Einlass und Teilnahme</b></p> <p>1) Jede eventuelle Beanstandung zur Teilnahmeberechtigung wird vom Vorsitzenden entschieden. Der Vorsitzende kann sich nach seinem Dafürhalten mit den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats, dem Präsidenten des Aufsichtsrats und/oder einem Notar und/oder einem Anwalt seines Vertrauens beraten. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist sofort vollziehbar und unanfechtbar.</p>	<p><b>Art. 6 Beanstandung zu Einlass und Teilnahme</b></p> <p>1) Jede eventuelle Beanstandung zur Teilnahmeberechtigung wird vom Vorsitzenden entschieden. Der Vorsitzende kann sich nach seinem Dafürhalten mit den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats, dem Präsidenten des Aufsichtsrats und/oder einem Notar und/oder einem Anwalt seines Vertrauens beraten. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist sofort vollziehbar und unanfechtbar.</p>
<p><b>Art. 7 Bereiche zur Wahlwerbung und für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane</b></p> <p>1) Sofern räumlich vereinbar, stellt die Bank am Sitz der Hauptversammlung eigene Bereiche zur Verfügung, in denen die Einreicher der Kandidatenlisten und die Kandidaten für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane sich mit den Aktionären, die der Versammlung beiwohnen, austauschen können.</p> <p>2) Außerhalb der Bereiche aus diesem Art. 7, Abs. 1 darf ohne Erlaubnis des Vorsitzenden am Versammlungssitz keine Ansammlungs-, Mitteilungs- und Informationstätigkeit durchgeführt werden.</p>	<p><b>Art. 7 Bereiche zur Wahlwerbung und für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane</b></p> <p>1) Sofern räumlich vereinbar, stellt die Bank am Sitz der Hauptversammlung eigene Bereiche zur Verfügung, in denen die Einreicher der Kandidatenlisten und die Kandidaten für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane sich mit den Aktionären, die der Versammlung beiwohnen, austauschen können.</p> <p>2) Außerhalb der Bereiche aus diesem Art. 7, Abs. 1 darf ohne Erlaubnis des Vorsitzenden am Versammlungssitz keine Ansammlungs-, Mitteilungs- und Informationstätigkeit durchgeführt werden.</p>
<p><b>Art. 8 Audio- / Videoaufnahmen</b></p> <p>1) Sofern vom Vorsitzenden nicht anders angeordnet, wird die Versammlung durch ein geschlossenes Audio-/Video-Aufzeichnungssystem in verbundene Lokale übertragen, um den Ablauf der Versammlung und die Protokollerstellung zu unterstützen.</p> <p>2) Ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorsitzenden, ist es in den Versammlungssälen untersagt, Aufnahmegeräte jeder Art und Mobiltelefone zu benutzen. Erlaubt der Vorsitzende den Gebrauch solcher Geräte, bestimmt er hierfür die entsprechenden Auflagen und Grenzen.</p>	<p><b>Art. 8 Audio- / Videoaufnahmen</b></p> <p>1) Sofern vom Vorsitzenden nicht anders angeordnet, wird die Versammlung durch ein geschlossenes Audio-/Video-Aufzeichnungssystem in verbundene Lokale übertragen, um den Ablauf der Versammlung und die Protokollerstellung zu unterstützen.</p> <p>2) Ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorsitzenden, ist es in den Versammlungssälen untersagt, Aufnahmegeräte jeder Art und Mobiltelefone zu benutzen. Erlaubt der Vorsitzende den Gebrauch solcher Geräte, bestimmt er hierfür die entsprechenden Auflagen und Grenzen.</p>
<p><b>Art. 9 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Versammlung</b></p> <p>1) Zur Uhrzeit der Einberufung stellt der Vorsitzende, auch mit Unterstützung der hierzu beauftragten Personen, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden fest. Er verkündet die von den Teilnehmern, auch in gesetzlicher Vertretung und durch Vollmachterteilung, verkörperte Quote des Gesellschaftskapitals, stellt die Beschlussfähigkeit nach Art. 16 der Satzung fest und erklärt die Versammlung für eröffnet.</p> <p>2) Die Versammlung findet in der Regel in einziger Einberufung statt.</p> <p>3) Ist, bei mehreren Einberufungen der Versammlung, diese nach Ablauf einer halben Stunde ab vorgesehenem Beginn in Ordentlicher Einberufung bzw. einer Stunde ab vorgesehenem Beginn in Außerordentlicher Einberufung, nicht beschlussfähig, erklärt der Vorsitzende sie für unbesucht und vertagt die Erörterung der Tagesordnung auf die nächste Einberufung. Besteht ein objektiver Umstand höherer Gewalt, kann der Vorsitzende den Beginn der Versammlung zusätzlich verzögern.</p> <p>3) Ist die Eröffnung der Versammlung oder deren ordnungsgemäße Fortführung durch technische Umstände verhindert, hebt der Vorsitzende mit begründeter Feststellung im Sitzungsprotokoll die Versammlung auf. Dabei findet Art. 11, Abs. 5 der Satzung Anwendung.</p>	<p><b>Art. 9 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Versammlung</b></p> <p>1) Zur Uhrzeit der Einberufung stellt der Vorsitzende, auch mit Unterstützung der hierzu beauftragten Personen, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden fest. Er verkündet die von den Teilnehmern, auch in gesetzlicher Vertretung und durch Vollmachterteilung, verkörperte Quote des Gesellschaftskapitals, stellt die Beschlussfähigkeit nach Art. 16 der Satzung fest und erklärt die Versammlung für eröffnet.</p> <p>2) Die Versammlung findet in der Regel in einziger Einberufung statt.</p> <p>2) Ist die Versammlung nach Ablauf einer halben Stunde ab vorgesehenem Beginn in wiederholter <b>Ordentlicher</b> Einberufung bzw. nach Ablauf einer Stunde ab vorgesehenem Beginn in Außerordentlicher Einberufung nicht beschlussfähig, erklärt der Vorsitzende sie für unbesucht und vertagt die Erörterung der Tagesordnung auf die nächste Einberufung. Besteht ein objektiver Umstand höherer Gewalt, kann der Vorsitzende den Beginn der Versammlung zusätzlich verzögern.</p> <p>3) Ist die Eröffnung der Versammlung oder deren ordnungsgemäße Fortführung durch technische Umstände verhindert, hebt der Vorsitzende mit Begründung im Sitzungsprotokoll die Versammlung auf. Dabei findet Art. 11, Abs. 5 der Satzung Anwendung.</p>

<p><b>Art. 10 Beschlussfähigkeit der Versammlung</b></p> <p>1) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen die Stimmrechte im Versammlungssaal, die durch persönliche Anwesenheit oder Vertretungsvollmacht gegeben sind. Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht.</p>	<p><b>Art. 10 Beschlussfähigkeit der Versammlung</b></p> <p>1) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen <b>die Stimmrechte im Versammlungssaal, die durch persönliche Anwesenheit oder Vertretungsvollmacht</b> gegeben sind. Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht.</p>
<p><b>Art. 11 Ernennung des Beistands für den Vorsitzenden</b></p> <p>1) Der Vorsitzende bestellt einen Notar für die Erstellung des Sitzungsprotokolls oder schlägt der Hauptversammlung vor einen Schriftführer zu ernennen. Der Notar und der Schriftführer können sich von Drittpersonen ihres Vertrauens unterstützen lassen und können, nur für die Erstellung des Protokolls, die Audio-/Video-Aufnahmen nach Art. 8, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung benutzen.</p> <p>2) Der Vorsitzende kann einen oder mehrere Stimmzähler, auch aus Nichtaktionären, bestellen und kann ein Präsidium einrichten, das bei der Stimmzählung und Erstellung des Protokolls behilflich ist.</p> <p>3) Der Vorsitzende kann auf beauftragte Hilfskräfte für den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung, zurückgreifen. Die Hilfskräfte tragen besondere Kennzeichen zur Erkennbarkeit.</p>	<p><b>Art. 11 Ernennung des Beistands für den Vorsitzenden</b></p> <p>1) Der Vorsitzende bestellt einen Notar für die Erstellung des Sitzungsprotokolls oder schlägt der Hauptversammlung vor einen Schriftführer zu ernennen. Der Notar und der Schriftführer können sich von Drittpersonen ihres Vertrauens unterstützen lassen und können, nur für die Erstellung des Protokolls, die Audio-/Video-Aufnahmen nach Art. 8, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung benutzen.</p> <p>2) Der Vorsitzende kann einen oder mehrere Stimmzähler, auch aus Nichtaktionären, bestellen und kann ein Präsidium einrichten, das bei der Stimmzählung und Erstellung des Protokolls behilflich ist.</p> <p>3) Der Vorsitzende kann auf beauftragte Hilfskräfte für den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung, zurückgreifen. Die Hilfskräfte tragen besondere Kennzeichen zur Erkennbarkeit.</p>
<p><b>Art. 12 Tagesordnung</b></p> <p>1) Der Vorsitzende und, auf dessen Aufforderung, die Personen die ihn gemäß Art. 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, erörtern die Tagesordnungspunkte und die Beschlussanträge.</p> <p>2) Mit Einverständnis der Versammlung, kann der Vorsitzende die Reihenfolge der in der Einberufung festgesetzten Tagesordnung ändern. Der Vorsitzende kann außerdem die Besprechung mehrerer Tagesordnungspunkte zusammenlegen oder kann getrennt nach einzelnen Tagesordnungspunkten vorgehen.</p> <p>3) Sofern die Versammlung mit der zum Tagesordnungspunkt vorgesehenen Mehrheit aus Gesetz und Satzung es nicht einfordert, kann der Vorsitzende in seinem Ermessen vom vollinhaltlichen Vorlesen des Verwaltungsratsberichts absehen, wenn der Bericht fristgerecht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht worden ist.</p>	<p><b>Art. 12 Tagesordnung</b></p> <p>1) Der Vorsitzende und, auf dessen Aufforderung, die Personen die ihn gemäß Art. 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, erörtern die Tagesordnungspunkte und die Beschlussanträge.</p> <p>2) Mit Einverständnis der Versammlung, kann der Vorsitzende die Reihenfolge der in der Einberufung festgesetzten Tagesordnung ändern. Der Vorsitzende kann außerdem die Besprechung mehrerer Tagesordnungspunkte zusammenlegen oder kann getrennt nach einzelnen Tagesordnungspunkten vorgehen.</p> <p>3) Sofern die Versammlung mit der zum Tagesordnungspunkt vorgesehenen Mehrheit aus Gesetz und Satzung es nicht einfordert, kann der Vorsitzende in seinem Ermessen vom vollinhaltlichen Vorlesen des Verwaltungsratsberichts absehen, wenn der Bericht fristgerecht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht worden ist.</p>
<p><b>Art. 13 Wortmeldung und Gegenäußerung</b></p> <p>1) Der Vorsitzende führt die Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und erteilt den Verwaltungs- und Aufsichtsräten das Wort und gewährt die Wortmeldungen nach Art. 13, Abs. 2 und 5. Er leitet und regelt die Diskussion, stellt die Redlichkeit und Wirksamkeit der Debatte sicher und verhindert allfällige Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung.</p> <p>2) Jeder Stimmrechtinhaber darf zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen, wobei Bemerkungen und Vorschläge eingebracht und nähere Informationen beantragt werden können. Der Wortantrag muss vor Abschluss der Erörterung zum betreffenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. Dazu wendet sich der Antragsteller an die vom Vorsitzenden bestimmte Annahmestelle. Er weist sich mit</p>	<p><b>Art. 13 Wortmeldung und Gegenäußerung</b></p> <p>1) Der Vorsitzende führt die Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und erteilt den Verwaltungs- und Aufsichtsräten das Wort und gewährt die Wortmeldungen nach Art. 13, Abs. 2 und 5. Er leitet und regelt die Diskussion, stellt die Redlichkeit und Wirksamkeit der Debatte sicher und verhindert allfällige Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung.</p> <p>2) Jeder Stimmrechtinhaber darf zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen, wobei Bemerkungen und Vorschläge eingebracht und nähere Informationen beantragt werden können. Der Wortantrag muss vor Abschluss der Erörterung zum betreffenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. Dazu wendet sich der Antragsteller an die vom Vorsitzenden bestimmte Annahmestelle. Er weist sich mit</p>

## Geschäftsordnung der Hauptversammlung

## Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>Personalausweis und Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Versammlung aus und gibt den Tagesordnungspunkt an, zu dem er sich zu Wort meldet.</p> <p>3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Wortmeldungen fest; diese dauern in der Regel nicht länger als fünf Minuten.</p> <p>4) Der Vorsitzende und, bei Aufforderung, die Personen die ihn gemäß Art. 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, antworten in der Regel am Ende aller Wortmeldungen zum selben Tagesordnungspunkt. Für die Vorbereitung der Stellungnahme zu den Wortmeldungen kann der Vorsitzende den Ablauf der Versammlung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als zwei Stunden unterbrechen.</p> <p>5) Wer sich zu Wort gemeldet hat, hat das Recht zur Gegenäußerung; hierfür räumt der Vorsitzende jedem Redner in der Regel drei Minuten ein.</p> <p>6) Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Redner das Wort ergreift, ohne dazu berechtigt zu sein oder wenn er nach Ablauf der ihm zustehenden Redezeit, vom Vorsitzenden dazu aufgefordert, seine Wortmeldung nicht abschließt;</li> <li>- nach vorhergehendem Ruf zur Sache, die Wortmeldung nicht den zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt behandelt;</li> <li>- bei Unangemessenheit und bei Beleidigung durch Äußerungen / Benehmen des Redners;</li> <li>- der Redner droht oder zu Unruhe und Gewalt auffordert.</li> </ul> <p>7) Falls ein oder mehrere Redner die Wortmeldung anderer unterbinden oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung eindeutig behindern, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und zur Einhaltung der Geschäftsordnung auf. Wenn der Ruf zur Ordnung nicht befolgt wird, kann der Vorsitzende veranlassen, dass für die gesamte Dauer der Erörterung, die Gemahnten aus dem Versammlungssaal ausgeschlossen bleiben.</p> <p>8) Sind die Wortmeldungen und Antworten hierzu beendet, schlussfolgert der Vorsitzende und erklärt die Erörterung des Tagesordnungspunktes für abgeschlossen; nach Feststellung des Abschlusses der Diskussion sind keine weiteren Wortmeldungen zugelassen.</p>	<p>Personalausweis und Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Versammlung aus und gibt den Tagesordnungspunkt an, zu dem er sich zu Wort meldet.</p> <p>3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Wortmeldungen fest; diese dauern in der Regel nicht länger als fünf Minuten.</p> <p>4) Der Vorsitzende und, bei Aufforderung, die Personen die ihn gemäß Art. 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, antworten in der Regel am Ende aller Wortmeldungen zum selben Tagesordnungspunkt. Für die Vorbereitung der Stellungnahme zu den Wortmeldungen kann der Vorsitzende den Ablauf der Versammlung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als zwei Stunden unterbrechen.</p> <p>5) Wer sich zu Wort gemeldet hat, hat das Recht zur Gegenäußerung; hierfür räumt der Vorsitzende jedem Redner in der Regel drei Minuten ein.</p> <p>6) Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Redner das Wort ergreift, ohne dazu berechtigt zu sein oder wenn er nach Ablauf der ihm zustehenden Redezeit, vom Vorsitzenden dazu aufgefordert, seine Wortmeldung nicht abschließt;</li> <li>- nach vorhergehendem Ruf zur Sache, die Wortmeldung nicht den zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt behandelt;</li> <li>- bei Unangemessenheit und bei Beleidigung durch Äußerungen / Benehmen des Redners;</li> <li>- der Redner droht oder zu Unruhe und Gewalt auffordert.</li> </ul> <p>7) Falls ein oder mehrere Redner die Wortmeldung anderer unterbinden oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung eindeutig behindern, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und zur Einhaltung der Geschäftsordnung auf. Wenn der Ruf zur Ordnung nicht befolgt wird, kann der Vorsitzende veranlassen, dass für die gesamte Dauer der Erörterung, die Gemahnten aus dem Versammlungssaal ausgeschlossen bleiben.</p> <p>8) Sind die Wortmeldungen und Antworten hierzu beendet, schlussfolgert der Vorsitzende und erklärt die Erörterung des Tagesordnungspunktes für abgeschlossen; nach Feststellung des Abschlusses der Diskussion sind keine weiteren Wortmeldungen zugelassen.</p>
<p><b>Art. 14 Beschlussfassung</b></p> <p>1) Der Vorsitzende bestimmt für jede Versammlung und vor der Erörterung der jeweiligen Tagesordnungspunkte, eine der folgenden Vorgehensweisen der offenen Abstimmung:</p> <p>a) durch Handzeichen und Zuspruch bei Widerlegung des gegensätzlichen Wahlergebnisses: In diesem Fall muss der widersprechende oder sich enthaltende Wähler, zwecks Protokollierung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen einen gültigen Personalausweis und die Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung vorlegen;</p> <p>b) durch Namensaufruf: In diesem Fall muss jeder Wähler einen gültigen Personalausweis und die Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung, bei Aufruf</p>	<p><b>Art. 14 Beschlussfassung</b></p> <p>1) Der Vorsitzende bestimmt für jede Versammlung und vor der Erörterung der jeweiligen Tagesordnungspunkte, eine der folgenden Vorgehensweisen der offenen Abstimmung:</p> <p>a) durch Handzeichen und Zuspruch bei Widerlegung des gegensätzlichen Wahlergebnisses: In diesem Fall muss der widersprechende oder sich enthaltende Wähler, zwecks Protokollierung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen einen gültigen Personalausweis und die Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung vorlegen;</p> <p>b) durch Namensaufruf: In diesem Fall muss jeder Wähler einen gültigen Personalausweis und die Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung, bei Aufruf</p>

<p>zur Stimmabgabe, gleichzeitig zur seiner Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung, vorlegen;</p> <p>c) mit elektronischem Verfahren das dem Anforderungsprofil aus Art. 17 dieser Geschäftsordnung entspricht: In diesem Fall gibt jeder Wähler über ein Rechenggerät seine Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung ab, für die, auf der Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung registrierten Stimmrechte.</p> <p>Der Abstimmungsvorgang wird in der Versammlung vom Vorsitzenden erklärt.</p> <p>2) Der Vorsitzende kann vor Behandlung der Tagesordnung vorschlagen, dass die Abstimmung zu den jeweiligen Punkten nach Abschluss der Diskussion zum jeweiligen Punkt oder nach Abschluss der Diskussion zu allen bzw. zu einigen Tagesordnungspunkten stattfindet.</p> <p>3) Der Vorsitzende lässt vor Beginn der Abstimmung die gemäß Art. 13, Abs. 7 der Geschäftsordnung ausgeschlossenen Stimmberechtigten wieder zur Versammlung zu.</p> <p>4) Die Vorkehrungen aus Art. 13, Abs. 6 und 7 können, falls erforderlich, auch während des Wahlablaufes getroffen werden, wobei den stimmberechtigten Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts eingeräumt werden muss.</p>	<p>zur Stimmabgabe, gleichzeitig zur seiner Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung, vorlegen;</p> <p>c) mit elektronischem Verfahren das dem Anforderungsprofil aus Art. 17 dieser Geschäftsordnung entspricht: In diesem Fall gibt jeder Wähler über ein Rechenggerät seine Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung ab, für die, auf der Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung registrierten Stimmrechte.</p> <p>Der Abstimmungsvorgang wird in der Versammlung vom Vorsitzenden erklärt.</p> <p>2) Der Vorsitzende kann vor Behandlung der Tagesordnung vorschlagen, dass die Abstimmung zu den jeweiligen Punkten nach Abschluss der Diskussion zum jeweiligen Punkt oder nach Abschluss der Diskussion zu allen bzw. zu einigen Tagesordnungspunkten stattfindet.</p> <p>3) Der Vorsitzende lässt vor Beginn der Abstimmung die gemäß Art. 13, Abs. 7 der Geschäftsordnung ausgeschlossenen Stimmberechtigten wieder zur Versammlung zu.</p> <p>4) Die Vorkehrungen aus Art. 13, Abs. 6 und 7 können, falls erforderlich, auch während des Wahlablaufes getroffen werden, wobei den stimmberechtigten Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts eingeräumt werden muss.</p>
<p><b>Art. 15 Wahl der Gesellschaftsorgane</b></p> <p>1) Die Wahlbewerbungen für das Amt als Verwaltungsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß Art. 20 und Art. 21 der Satzung; die Wahlbewerbungen für das Amt als Aufsichtsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß Art. 32 und Art. 33 der Satzung. Die Angestellten der Bank, die im Auftrag des Verwaltungsrats, die Unterschrift für die Einreichung von Kandidatenlisten gegenzeichnen können, sind in der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung angegeben.</p> <p>2) Die Wahlbewerbungen für den Ersatz der Verwaltungsräte gemäß Art. 22, Abs. 4 der Satzung und für den Ersatz der Aufsichtsräte gemäß Art. 33, Abs. 12 der Satzung, müssen mindestens <del>fünfzehn</del> Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in erster Einberufung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>3) Wahlbewerbungen, welche die vorangehenden Bestimmungen nicht erfüllen, bleiben unberücksichtigt.</p> <p>4) Die Listen der Kandidaten für den Verwaltungsrat, die Listen der Kandidaten für den Aufsichtsrat und die Einzelkandidaturen für den Ersatz der Verwaltungs- und Aufsichtsräte gemäß Art. 22 und 33 der Satzung stehen mit den vorgeschriebenen Unterlagen den Aktionären am Rechtssitz der Bank und in den Versammlungssälen zur Verfügung. Die Curricula der Kandidaten sind auf <a href="http://www.volksbank.it">www.volksbank.it</a> veröffentlicht und werden vom Vorsitzenden in der Versammlung, vor der Wahl der Gesellschaftsorgane, in Kurzform vorgestellt; jedem Kandidat ist ein Rederecht, in der Regel, für die Dauer von zwei Minuten eingeräumt.</p>	<p><b>Art. 15 Wahl der Gesellschaftsorgane</b></p> <p>1) Die Wahlbewerbungen für das Amt als Verwaltungsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß Art. 20 und Art. 21 der Satzung; die Wahlbewerbungen für das Amt als Aufsichtsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß Art. 32 und Art. 33 der Satzung. Die Angestellten der Bank, die im Auftrag des Verwaltungsrats, die Unterschrift für die Einreichung von Kandidatenlisten gegenzeichnen können, sind in der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung angegeben.</p> <p>2) Die Wahlbewerbungen für den Ersatz der Verwaltungsräte gemäß Art. 22, Abs. 4 der Satzung und für den Ersatz der Aufsichtsräte gemäß Art. 33, Abs. 12 der Satzung, müssen mindestens <b>zehn</b> Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in erster Einberufung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>3) Wahlbewerbungen, welche die vorangehenden Bestimmungen nicht erfüllen, bleiben unberücksichtigt.</p> <p>4) Die Listen der Kandidaten für den Verwaltungsrat, die Listen der Kandidaten für den Aufsichtsrat und die Einzelkandidaturen für den Ersatz der Verwaltungs- und Aufsichtsräte gemäß Art. 22 und 33 der Satzung stehen mit den vorgeschriebenen Unterlagen den Aktionären am Rechtssitz der Bank und in den Versammlungssälen zur Verfügung. Die Curricula der Kandidaten sind auf <a href="http://www.volksbank.it">www.volksbank.it</a> veröffentlicht und werden vom Vorsitzenden in der Versammlung, vor der Wahl der Gesellschaftsorgane, in Kurzform vorgestellt; jedem Kandidat ist ein Rederecht, in der Regel, für die Dauer von zwei Minuten eingeräumt.</p>

<p>5) Für die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte wählen die Stimmrechtinhaber nur die bevorzugte Liste; für die Ernennungen gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung, geben die Stimmrechtinhaber Ihre Vorzugsstimme für nicht mehr Kandidaten ab als freie Stellen zu besetzen sind.</p>	<p>5) Für die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte wählen die Stimmrechtinhaber nur die bevorzugte Liste; für die Ernennungen gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung, geben die Stimmrechtinhaber Ihre Vorzugsstimme für nicht mehr Kandidaten ab als freie Stellen zu besetzen sind.</p>
<p><b>Art. 16 Stimmzählung</b></p> <p>1) Der Vorsitzende erklärt den Beschlussvorschlag für angenommen, der die Zustimmung der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Mehrheitsstimmen erhalten hat. Die Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte erfolgt gemäß dem von der Satzung vorgesehenen Vorgehen.</p>	<p><b>Art. 16 Stimmzählung</b></p> <p>1) Der Vorsitzende erklärt den Beschlussvorschlag für angenommen, der die Zustimmung der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Mehrheitsstimmen erhalten hat. Die Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte erfolgt gemäß dem von der Satzung vorgesehenen Vorgehen.</p>
<p><b>Art. 17 Elektronische Abstimmung</b></p> <p>1) Das elektronische Abstimmungsverfahren muss jedenfalls die sofortige Erkennbarkeit und Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses sicherstellen.</p> <p>2) Bei der Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte mit elektronischer Abstimmung, bleiben in der Versammlung sichtbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- chronologisch nach Einreichung geordnet, die Listen für die Erneuerung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats;</li> <li>- alphabetisch geordnet, die Kandidaten für die Wahl gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung;</li> </ul> <p>3) Die elektronische Abstimmung erfolgt, für alle zugeteilten Stimmrechte, bei Aufruf zur Wahl durch den Vorsitzenden der Versammlung.</p>	<p><b>Art. 17 Elektronische Abstimmung</b></p> <p>1) Das elektronische Abstimmungsverfahren muss jedenfalls die sofortige Erkennbarkeit und Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses sicherstellen.</p> <p>2) Bei der Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte mit elektronischer Abstimmung, bleiben in der Versammlung sichtbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- chronologisch nach Einreichung geordnet, die Listen für die Erneuerung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats;</li> <li>- alphabetisch geordnet, die Kandidaten für die Wahl gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung;</li> </ul> <p>3) Die elektronische Abstimmung erfolgt, für alle zugeteilten Stimmrechte, bei Aufruf zur Wahl durch den Vorsitzenden der Versammlung.</p>
<p><b>Art. 18 Schlussbestimmungen</b></p> <p>1) Die Hauptversammlung kann, mit Quorum in Ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aussetzen.</p> <p>2) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Ordentliche Hauptversammlung <del>der Südtiroler Volksbank</del>.</p> <p>3) Für die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Gegenstände finden die Bestimmungen aus Gesetz und Satzung Anwendung und gelten die Hinweise in der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung.</p>	<p><b>Art. 18 Schlussbestimmungen</b></p> <p>1) Die Hauptversammlung kann, mit Quorum in Ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aussetzen.</p> <p>2) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Ordentliche Hauptversammlung.</p> <p>3) Für die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Gegenstände finden die Bestimmungen aus Gesetz und Satzung Anwendung und gelten die Hinweise in der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung.</p>

## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

*“Die Ordentliche Hauptversammlung hat den Abänderungsantrag der Geschäftsordnung der Hauptversammlung vernommen und gebilligt, wie vom Verwaltungsrat zum 9. Tagesordnungspunkt vorgetragen, und*

**beschließt:**

*die Änderungen der Geschäftsordnung der Hauptversammlung, wie vom Verwaltungsrat verabschiedet, zu genehmigen. Die „Geschäftsordnung der Hauptversammlung“ wird in italienischer Originalfassung im Protokoll dieser Hauptversammlung aufgenommen.”*

## AUßERORDENTLICHER TEIL

### TOP 1: **Satzung: Genehmigung der Überarbeitung der Artikel 1, 2, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 26, 28, 29 und 32.**

Sehr geehrte Aktionäre,

die Hauptversammlung 30. März 2019 beschließt in außerordentlicher Einberufung über die Abänderung der Satzung wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen. Der Abänderungsvorschlag betrifft insbesondere:

- die zwingende Aufstellung als Bankengruppe Südtiroler Volksbank infolge der Kontrollbeteiligung der Bank an einer Finanzgesellschaft zum Zwecke der kostengünstigen Liquiditätsbeschaffung auf dem Kapitalmarkt (Funding) und
- einige Vereinfachungen zur breiteren Teilnahme an der- und Vertretung in der Hauptversammlung.

#### Die Südtiroler Volksbank Bankengruppe

Die Volksbank beabsichtigt, einen für institutionelle Anleger bestimmten Refinanzierungsplan in garantierte Bankanleihen gemäß Art. 7-bis Gesetz Nr. 130/1999 („obbligazioni bancarie garantite“ oder „OBG“) aufzulegen, um sich längerfristige und kostenwirksame Liquidität zu beschaffen.

Das Gesetz sieht vor, daß die Sicherstellungen der Obligationen von einer Zweckgesellschaft verwaltet werden, die ausschließlich dieser Finanztätigkeit gewidmet ist und wengleich von der emittierenden Bank kontrolliert, von dieser rechtlich unabhängig ist. Gemäß Art. 60 des Bankeneinheitstextes (Testo Unico Bancario) bildet die Bank mit den von ihr kontrollierten Finanzgesellschaften eine Bankengruppe, die der Aufsicht der Banca d'Italia unterliegt.

Die Volksbank hat mit Freigabe durch Banca d'Italia eine Mehrheitsbeteiligung an der Finanzgesellschaft Voba CB Srl erworben, der die Sicherstellungen der OBG-Auflagen überführt werden sollen. Die geschaffene Konzernstruktur unterliegt den Regeln der konsolidierten Aufsicht und die Volksbank ist in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft dafür verantwortlich, der Tochtergesellschaft Voba CB GmbH „die notwendigen Anleitungen zu erteilen, um die von der Banca d'Italia im Interesse der Stabilität der Gruppe erteilten Anweisungen umzusetzen“.

Die Bank hat daher Antrag um Neuaufnahme in dem von Banca d'Italia geführten Register der Bankengruppen (Albo dei gruppi bancari) gestellt bei gleichzeitiger Abänderung der Satzung die ihren Status als Muttergesellschaft festschreiben soll: dazu sind die aus nachstehender, vergleichender Abschrift ersichtlichen Abänderungen von Art. 2 (Gegenstand der Gesellschaft), Art. 28 (Befugnisse des Verwaltungsrats) und Art. 32 (Aufsichtsrat) notwendig.

#### Vereinfachungen zur Gewährleistung einer möglichst breiten Beteiligung an den Hauptversammlungen

Um eine möglichst breite Teilnahme an der Hauptversammlung zu gewährleisten, wird mit Neufassung des Art. 12 der Satzung vorgeschlagen dass:

- Vollmachten auch an Nicht-Aktionäre erteilt werden können;
- Vollmachten elektronisch erteilt und der Bank zugestellt werden können, sofern und wie in der Einberufungsanzeige beschrieben;
- ein Vertreter vom Verwaltungsrat namhaft gemacht werden kann, dem die Aktionäre die Vertretungsvollmacht mit Abstimmungs-Anweisungen übertragen können – wie für börsennotierte Gesellschaften durch Art. 135-undecies TUF geregelt;
- die elektronische Briefwahl eingeführt wird, sofern und wie von der Einberufungsanzeige vorgesehen und mit den Sicherheitsauflagen wie von Consob verlangt.

Des weiteren sind begrenzte Abänderungen zu Artt. 1, 6, 11, 13, 15, 16, 26 und 29 der Satzung vorgeschlagen wie nachstehend in vergleichender Abschrift angeführt und mit unwesentlichen Auswirkung auf die Governance.

Die Satzungsänderungen unterliegen der aufsichtsrechtlichen Prüfung und sind mit Verfügung 20.03.2019 von Banca d'Italia im Sinne der Artt. 56 und 61 des Bankeneinheitstextes (Testo Unico Bancario) freigestellt worden.

**Aus dem italienischen Originaldokument übersetzt**

Die Satzung ist auf [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) veröffentlicht und steht den Aktionären am Gesellschaftssitz und in den Hauptversammlungen zur Verfügung.

<p><b>Abschnitt I</b> <b>Gründung der Gesellschaft</b> <b>Art. 1</b> <b>Bezeichnung</b></p> <p>1 Banca Popolare dell'Alto Adige Società per azioni (in deutscher Sprache: Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft) ist gegründet; <del>die Rechtsform der Gesellschaft ist durch Umwandlung der vorbestehenden „Genossenschaft auf Aktien“ von der außerordentlichen Hauptversammlung am [(25) 26. November 2016], in Anwendung des Testo Unico Bancario, Art. 29, Abs. 2 ter, beschlossen worden.</del></p> <p>2 Die Gesellschaft ist durch diese Satzung und durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsbehördlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen aus dem Testo Unico Bancario. Die Satzung der Gesellschaft unterliegt dem Feststellungsverfahren der Banca d'Italia.</p> <p>3 Die Gesellschaft kann in Ausübung ihrer Tätigkeit, zuzüglich zu den herkömmlichen Bezeichnungen, allein und/oder in gekürzter Form, als traditionelle Kennzeichen von lokaler Bedeutung <del>auch „Banca Popolare di Marostica“</del> verwenden.</p>	<p><b>Abschnitt I</b> <b>Die Gesellschaft</b> <b>Art. 1</b> <b>Bezeichnung</b></p> <p>1 Banca Popolare dell'Alto Adige Società per azioni (zu deutsch: Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft) ist gegründet.</p> <p>2 Die Gesellschaft ist durch Satzung und Gesetz geregelt. Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung nach den Bestimmungen aus dem Testo Unico Bancario. Die Satzung der Gesellschaft unterliegt dem Feststellungsverfahren der Banca d'Italia.</p> <p>3 Die Gesellschaft kann, in Verbindung mit ihrer Gesellschaftsbezeichnung, <b>mit Namen, Marken und Kennzeichen der fusionierten Gesellschaften</b> als traditionelle Erkennungsmerkmale von lokaler Bedeutung, ausüben.</p>
<p><b>Art. 2</b> <b>Gegenstand und Zweck des Unternehmens</b></p> <p>1 Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen- und Kreditgeschäft in seinen unterschiedlichen Formen.</p> <p>2 Dabei gilt das besondere Interesse der Gesellschaft der Entwicklung des Einzugsgebiets Ihres Vertriebsnetzes.</p> <p>3 Die Gesellschaft kann, unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften, alle Bank-, Finanz- und Wertpapiergeschäfte und –dienstleistungen durchführen, einschließlich aller Tätigkeiten im Rahmen der aufsichtsbehördlich vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung, sowie jedes andere Geschäft das dem Unternehmenszweck dienlich erscheint oder jedenfalls mit ihm verbunden ist.</p> <p>4 Die Gesellschaft kann, zur Erfüllung ihres institutionellen Zwecks, Vereinigungen und Konsortien betreten und in Italien und im Ausland Unternehmensverträge abschließen.</p>	<p><b>Art. 2</b> <b>Gegenstand und Zweck des Unternehmens</b></p> <p>1 Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen- und Kreditgeschäft in seinen unterschiedlichen Formen.</p> <p>2 Die Gesellschaft kann, unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, alle Bank-, Finanz- und Wertpapiergeschäfte und –dienstleistungen durchführen, einschließlich aller Tätigkeiten im Rahmen der aufsichtsrechtlich vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung und anderen Geschäfte die dem Unternehmenszweck dienlich erscheinen oder jedenfalls mit ihm verbunden sind.</p> <p>3 <b>Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft der Bankengruppe Banca Popolare dell'Alto Adige (zu deutsch: Südtiroler Volksbank) nach Art. 61 des Testo Unico Bancario und erteilt den Gesellschaften der Gruppe Anweisungen zur Umsetzung der, im Interesse der Stabilität der Gruppe, von Banca d'Italia und den anderen Aufsichtsbehörden erteilten Anordnungen.</b></p> <p>4 Die Gesellschaft misst der lokalen Entwicklung in ihrem Einzugsgebiet <b>und in dem der Gruppe besondere Bedeutung bei.</b></p> <p>5 Die Gesellschaft kann, zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands, Verbänden und Konsortien betreten und Unternehmensverträge in Italien und im Ausland abschließen.</p>
<p><b>Art. 3</b> <b>Rechtssitz und Niederlassungen</b></p> <p>1 Die Gesellschaft hat Rechtssitz und Generaldirektion in Bozen.</p>	<p><b>Art. 3</b> <b>Rechtssitz und Niederlassungen</b></p> <p>1 Die Gesellschaft hat Rechtssitz und Generaldirektion in Bozen.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>Sie kann, mit den erforderlichen Genehmigungen, Zweigstellen und Vertretungen im In- und Ausland errichten, verlegen und auflassen.</p>	<p>Sie kann, mit den erforderlichen Genehmigungen, Zweigstellen und Vertretungen im In- und Ausland einrichten, verlegen und auflassen.</p>
<p><b>Art. 4 Dauer</b></p> <p>1 Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgelegt und kann verlängert werden.</p>	<p><b>Art. 4 Dauer</b></p> <p>1 Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgelegt und kann verlängert werden.</p>
<p><b>Abschnitt II Gesellschaftskapital und Aktien</b></p> <p><b>Art. 5 Gesellschaftskapital</b></p> <p>1 Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital beträgt 201.993.752 Euro und ist in 50.498.438 auf den Inhaber lautende Stammaktien unterteilt.</p> <p>2 Die Aktien sind nicht teilbar; Eintragungen auf mehrere Namen sind nicht zulässig. Bei Aktiengemeinschaft müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Ist der gemeinsame Vertreter nicht bestellt oder der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden, sind die von ihr an einen der Miteigentümer erfolgten Mitteilungen und Erklärungen, allen anderen gegenüber wirksam.</p> <p>3 Die Aktien werden vorschriftsgemäß in elektronischer Sammelverwaltung geführt.</p> <p>4 Mit Änderung der Satzung können Kategorien von Aktien mit unterschiedlichen Rechten geschaffen werden.</p> <p>5 Die außerordentliche Hauptversammlung kann, mit Änderung der Satzung, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals beschließen und, auf begründeten Antrag des Verwaltungsrats hin, das Bezugsrecht ausschließen oder einschränken. Die außerordentliche Hauptversammlung kann die Ausgabe von in Aktien der Gesellschaft wandelbare Anleihen beschließen.</p> <p>6 Die außerordentliche Hauptversammlung kann, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, eine Gewinnausschüttung an das Personal der Gesellschaft beschließen.</p> <p>7 Die außerordentliche Hauptversammlung vom 23. Februar 2015 hat dem Verwaltungsrat die Befugnis übertragen, gemäß Art. 2420-ter Codice Civile innerhalb 23.02.2020 zu beschließen und umzusetzen:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) eine einmalige oder wiederholte Ausgabe von Anleihen und/oder Optionsanleihen, zum Gegenwert von insgesamt bis zu 100 (einhundert) Millionen Euro, wandelbar in Stammaktien der Gesellschaft, mit Bezugsrecht für Aktionäre und Inhaber von Wandelanleihen der Südtiroler Volksbank sowie die, aus der Bedienung der Umwandlung sich ergebende stückelbare Erhöhung des Gesellschaftskapitals.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist des Weiteren beauftragt, die Durchführungsbestimmungen zu Punkt (i) dieses Abs. 7 zu erlassen, und im Allgemeinen jede erforderliche oder nützlich erachtete Handlung zur Umsetzung dieser Beschlussfassung der Versammlung zu entscheiden und zu bewirken.</p> <p>8 Der Verwaltungsrat ist nach Art. 2443 Codice Civile berechtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Beschluss der Hauptversammlung vom 26. November 2016, eine stückelbare nominelle Kapitalerhöhung nach Art. 2349 Abs. 1 Codice Civile, in Höhe von maximal 300.000,00 (dreihunderttausend/00) Euro, auch in</p>	<p><b>Abschnitt II Gesellschaftskapital und Aktien</b></p> <p><b>Art. 5 Gesellschaftskapital</b></p> <p>1 Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital beträgt 201.993.752 Euro und ist in 50.498.438 auf den Inhaber lautende Stammaktien unterteilt.</p> <p>2 Die Aktien sind nicht teilbar; Eintragungen auf mehrere Namen sind nicht zulässig. Bei Aktiengemeinschaft müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Ist der gemeinsame Vertreter nicht bestellt oder der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden, sind die von ihr an einen der Miteigentümer erfolgten Mitteilungen und Erklärungen, allen anderen gegenüber wirksam.</p> <p>3 Die Aktien werden vorschriftsgemäß in elektronischer Sammelverwaltung geführt.</p> <p>4 Mit Änderung der Satzung können Kategorien von Aktien mit unterschiedlichen Rechten geschaffen werden.</p> <p>5 Die außerordentliche Hauptversammlung kann, mit Änderung der Satzung, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals beschließen und, auf begründeten Antrag des Verwaltungsrats hin, das Bezugsrecht ausschließen oder einschränken. Die außerordentliche Hauptversammlung kann die Ausgabe von in Aktien der Gesellschaft wandelbare Anleihen beschließen.</p> <p>6 Die außerordentliche Hauptversammlung kann, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, eine Gewinnausschüttung an das Personal der Gesellschaft beschließen.</p> <p>7 Die außerordentliche Hauptversammlung vom 23. Februar 2015 hat dem Verwaltungsrat die Befugnis übertragen, gemäß Art. 2420-ter Codice Civile innerhalb 23.02.2020 zu beschließen und umzusetzen:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) eine einmalige oder wiederholte Ausgabe von Anleihen und/oder Optionsanleihen, zum Gegenwert von insgesamt bis zu 100 (einhundert) Millionen Euro, wandelbar in Stammaktien der Gesellschaft, mit Bezugsrecht für Aktionäre und Inhaber von Wandelanleihen der Südtiroler Volksbank sowie die, aus der Bedienung der Umwandlung sich ergebende stückelbare Erhöhung des Gesellschaftskapitals.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist des Weiteren beauftragt, die Durchführungsbestimmungen zu Punkt (i) dieses Abs. 7 zu erlassen, und im Allgemeinen jede erforderliche oder nützlich erachtete Handlung zur Umsetzung dieser Beschlussfassung der Versammlung zu entscheiden und zu bewirken.</p> <p>8 Der Verwaltungsrat ist nach Art. 2443 Codice Civile berechtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Beschluss der Hauptversammlung vom 26. November 2016, eine stückelbare nominelle Kapitalerhöhung nach Art.</p>

## Satzung

## Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>Teilbeträgen zu beschließen, um nach geltender Vergütungspolitik, die auf Finanzinstrumente basierenden Vergütungspläne zu Gunsten des, für die Erreichung der Unternehmensziele, relevanten Personals der Südtiroler Volksbank zu bedienen. Hierfür hat die ordentliche Hauptversammlung vom 26. November 2016 die Bildung einer vinkulierten Rücklage in Höhe von 300.000 (dreihundert tausend) Euro beschlossen. Die nominelle Kapitalerhöhung wird über diese vinkulierte Rücklage zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne 2016, 2017 und 2018, die von der ordentlichen Hauptversammlung für die entsprechenden Geschäftsjahre zu beschließen sind, durchgeführt.</p> <p>Die Aktien aus der nominellen Kapitalerhöhung werden mit regulärem Dividendenrecht in Tranchen nach den Regeln des jeweils zur Anwendung kommenden Stock-Grant-Plans emittiert.</p> <p>Dem Verwaltungsrat sind alle Durchführungsbefugnisse zu diesem Art.5, Abs. 8 erteilt; dies schließt die Übertragung der Handlungsbefugnis an einzelne Ratsmitglieder mit ein. Insbesondere kann der Verwaltungsrat die Zuteilung und Ausgabe der neuen Aktien zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne nach den Regeln des jeweils zur Anwendung kommenden Plans bestimmen und das Gesellschaftskapital demzufolge mit Anpassung des Art. 5, Abs. 1 der Satzung erhöhen.</p> <p>Ist der Durchführungszeitraum der, durch den jeweiligen Stock-Grant-Plan bedingten Kapitalerhöhung abgelaufen, gilt das Gesellschaftskapital um den entsprechenden Betrag erhöht.</p>	<p>2349 Abs. 1 Codice Civile, in Höhe von maximal 300.000,00 (dreihunderttausend/00) Euro, auch in Teilbeträgen zu beschließen, um nach geltender Vergütungspolitik, die auf Finanzinstrumente basierenden Vergütungspläne zu Gunsten des, für die Erreichung der Unternehmensziele, relevanten Personals der Südtiroler Volksbank zu bedienen. Hierfür hat die ordentliche Hauptversammlung vom 26. November 2016 die Bildung einer vinkulierten Rücklage in Höhe von 300.000 (dreihundert tausend) Euro beschlossen. Die nominelle Kapitalerhöhung wird über diese vinkulierte Rücklage zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne 2016, 2017 und 2018, die von der ordentlichen Hauptversammlung für die entsprechenden Geschäftsjahre zu beschließen sind, durchgeführt.</p> <p>Die Aktien aus der nominellen Kapitalerhöhung werden mit regulärem Dividendenrecht in Tranchen nach den Regeln des jeweils zur Anwendung kommenden Stock-Grant-Plans emittiert.</p> <p>Dem Verwaltungsrat sind alle Durchführungsbefugnisse zu dieser Kapitalerhöhung erteilt; dies schließt die Übertragung der Handlungsbefugnis an einzelne Ratsmitglieder mit ein. Insbesondere kann der Verwaltungsrat die Zuteilung und Ausgabe der neuen Aktien zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne nach den Regeln des jeweils zur Anwendung kommenden Plans bestimmen und die Änderung dieses Artikels vornehmen um das Gesellschaftskapital entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Ist der Durchführungszeitraum der, durch den jeweiligen Stock-Grant-Plan bedingten Kapitalerhöhung abgelaufen, gilt das Gesellschaftskapital um den entsprechenden Betrag erhöht.</p>
<p><b>Art. 6</b> <b>Stimmrecht und Beschränkung</b></p> <p>1 Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht, <del>unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 6, Abs. 2 der Satzung.</del></p> <p>2 <del>Bis zum 26. März 2017 oder dem durch Gesetz anders festgesetzten Tag, kann kein Rechtsträger das Stimmrecht für die Aktienanzahl über fünf Prozent des Stammkapitals ausüben. Dabei kumuliert die Anzahl der vom Aktionär — natürliche oder juristische Person — gehaltenen Aktien mit den Aktien der von ihm direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften; nicht berücksichtigt werden die Aktien im Portfolio von Investmentfonds, die von kontrollierten Gesellschaften verwaltet werden.</del></p> <p><del>Der Umstand der Kontrolle liegt, auch jenseits einer entsprechenden Kapitalbeteiligung, in den von Art. 2359, Abs.1 und Abs. 2 Codice Civile vorgesehenen Fällen vor und von Kontrolle durch dominante Einflussnahme wird in den von Art. 23, Abs. 2 des Legislativdekrets Nr. 385 / 1993 (Testo Unico Bancario) vorgesehenen Fällen ausgegangen.</del></p> <p><del>Die Besitzquote umfasst auch die über Treuhänder oder vorgeschobene Personen gehaltenen Aktien und / oder die Aktien, deren Stimmrecht aus jedwelchem Grund auf eine andere Person übertragen worden ist.</del></p> <p><del>Bei Verstoß gegen die Bestimmungen aus diesem Abs. 2, ist der Beschluss der Hauptversammlung nach Art. 2377 Codice Civile anfechtbar, sofern die erforderliche Stimmenmehrheit ohne diesen Verstoß nicht erreicht worden wäre.</del></p> <p>3 <del>Die Aktien, für die das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, zählen jedenfalls für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.</del></p>	<p><b>Art. 6</b> <b>Stimmrecht</b></p> <p>1 Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Art. 7</b> <b>Übertragung der Aktien und Beschränkung der Verfügbarkeit</b></p> <p>1 Unbeschadet einer gesetzlichen Einschränkung, sofern gegeben, sind die Aktien zu den jeweils geltenden Bestimmungen, aus jedwelchem Rechtsgrund, zwischen Lebenden und in der Rechtsnachfolge von Todes wegen, frei übertragbar.</p> <p>2 Kommt der Aktionär seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nach, kann diese die Zwangsvollstreckung der Aktien beantragen.</p> <p>3 Die Begründung von dinglichen Rechten auf Aktien ist nach Gesetz geregelt.</p>	<p><b>Art. 7</b> <b>Übertragung der Aktien und Beschränkung der Verfügbarkeit</b></p> <p>1 Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschränkungen, sind die Aktien zu den jeweils geltenden Bestimmungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zwischen Lebenden und in der Rechtsnachfolge bei Ableben, frei übertragbar.</p> <p>2 Kommt der Aktionär seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nach, kann diese die Zwangsvollstreckung der Aktien nach Gesetz erwirken.</p> <p>3 Die Einrichtung von dinglichen Rechten auf Aktien ist nach Gesetz geregelt.</p>
<p><b>Art. 8</b> <b>Dividende und Vermögensanteil bei Auflösung</b></p> <p>1 Die Gewinnverteilung und die Verteilung der verfügbaren Mittel bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien.</p> <p>2 Die Dividende die innerhalb von fünf Jahren ab deren Fälligkeit nicht eingezogen wird, fällt an die Gesellschaft.</p>	<p><b>Art. 8</b> <b>Dividende und Vermögensanteil bei Auflösung</b></p> <p>1 Die Gewinnverteilung und die Verteilung der verfügbaren Mittel bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien.</p> <p>2 Die Dividende die nicht innerhalb von fünf Jahren ab Fälligkeit eingezogen wird, fällt an die Gesellschaft.</p>
<p><b>Art. 9</b> <b>Rücktritt des Aktionärs</b></p> <p>1 Der Rücktritt ist in den Fällen und mit Verfahren und Wirkung wie durch Gesetz, aufsichtsbehördliche Bestimmungen und Satzung geregelt, zugelassen.</p> <p>2 Der Rücktritt ist jedenfalls ausgeschlossen bei Verlängerung der Gesellschaftsdauer und bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen die den Aktienumlauf betreffen sowie für jeden anderen Rücktrittsgrund aus einer durch die Satzung abdingbaren Gesetzesvorschrift.</p> <p>3 Die Auszahlung der Aktien an den rücktretenden Aktionär erfolgt laut Gesetz.</p>	<p><b>Art. 9</b> <b>Rücktritt des Aktionärs</b></p> <p>1 Der Rücktritt ist in den Fällen und mit Verfahren und Wirkung nach Gesetz, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Satzung zugelassen.</p> <p>2 In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen bei Verlängerung der Gesellschaftsdauer und bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen die den Aktienumlauf betreffen sowie bei jedem anderen, durch die Satzung abdingbaren gesetzlichen Rücktrittsgrund.</p> <p>3 Die Auszahlung der Aktien bei Rücktritt erfolgt nach Gesetz.</p>
<p><b>Abschnitt III</b> <b>Gesellschaftsorgane</b></p> <p><b>Art. 10</b> <b>Gesellschaftsorgane</b></p> <p>1 Die Gesellschaftsbefugnisse sind gemäß Zuständigkeit übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Hauptversammlung;</li> <li>b) dem Verwaltungsrat;</li> <li>c) dem Präsidenten;</li> <li>d) dem Vollzugsausschuss, falls ernannt;</li> <li>e) dem Aufsichtsrat;</li> <li>f) der Generaldirektion.</li> </ul>	<p><b>Abschnitt III</b> <b>Gesellschaftsorgane</b></p> <p><b>Art. 10</b> <b>Gesellschaftsorgane</b></p> <p>1 Die Gesellschaftsbefugnisse obliegen, nach Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Hauptversammlung;</li> <li>b) dem Verwaltungsrat;</li> <li>c) dem Präsidenten;</li> <li>d) dem Vollzugsausschuss, sofern ernannt;</li> <li>e) dem Aufsichtsrat;</li> <li>f) der Generaldirektion.</li> </ul>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

## Art. 11 Einberufung der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Form und Vorankündigung vom Verwaltungsrat oder, falls erforderlich, vom Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich, innerhalb von 120 (einhundert zwanzig) Tagen ab Abschluss des Geschäftsjahres an einem, in der Einberufungsanzeige angegebenen Ort in der Provinz Bozen gehalten.
- 2 Die Hauptversammlung findet, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Form, in der Regel in einziger Einberufung statt. Der Verwaltungsrat kann unter entsprechendem Hinweis in der Einberufungsanzeige, die wiederholte Einberufung für dieselbe Hauptversammlung vorsehen.
- 3 Die Einberufungsanzeige enthält:
  - a) Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung;
  - b) die Tagesordnung und jede weitere gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgesehene Information.Die Einberufung wird im Amtsblatt der Italienischen Republik oder in einer der beiden Tageszeitungen mit nationaler Auflage „Il Sole 24 Ore“ bzw. „Milano Finanza“ mindestens zwanzig Tage vor dem für die Hauptversammlung bestimmten Tag veröffentlicht.
- 4 Die Teilnahme an der Hauptversammlung kann auch in - mittels Audio/Video-Einrichtung mit dem Versammlungssitz, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden - verbundenen, angrenzenden oder entfernt, auch außerhalb der Provinz Bozen liegenden Standorten erfolgen, vorausgesetzt, dass die kollegiale Vorgangsweise und die Grundsätze von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung gewährleistet sind und, im Besonderen, dass die Identität aller Teilnehmer feststellbar ist und diese der Verhandlung folgen und in Echtzeit an der Erörterung der Tagesordnung teilnehmen, die Unterlagen einsehen, entgegennehmen und bearbeiten und Ihre Stimme abgeben können. Unter diesen Voraussetzungen, führt die Einberufungsanzeige die mittels Audio/Video-Einrichtung verbundenen Standorte an, in denen sich die Teilnehmer einfinden können, wobei als Sitz der Hauptversammlung der Standort gilt, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.
- 5 Bei technischen Hindernissen die die Feststellung oder Weiterführung der Hauptversammlung so beeinträchtigen, dass es nicht möglich ist die Versammlung an demselben Tag abzuschließen, unterbricht der Vorsitzende die Hauptversammlung, mit Anmerkung der Gründe im Sitzungsprotokoll. Von der Hauptversammlung bereits gefasste Beschlüsse, die jedenfalls aus dem Protokoll hervorgehen müssen, bleiben aufrecht. Zur Erörterung der noch nicht beratenen und beschlossenen Verhandlungsgegenstände muss die Hauptversammlung erneut einberufen werden, dabei gelten die Bestimmungen aus den vorherigen Absätzen in diesem Art. 11 der Satzung.
- 6 Der Verwaltungsrat beruft die Hauptversammlung ferner unverzüglich ein, wenn dies schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände von so vielen Aktionären beantragt wird, dass zum Zeitpunkt des Antrags die Kapitalquote vertreten ist, die den gesetzlich erforderlichen Stimmrechten entspricht. Die Einberufung auf Antrag der Aktionäre ist nicht zulässig für Verhandlungsgegenstände, über die die Versammlung von Gesetzes wegen auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder auf dessen Entwurf oder Bericht beschließt

## Art. 11 Einberufung der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Jahresabschluss mit Form und Vorankündigung nach Gesetz, vom Verwaltungsrat – oder, bei Bedarf, vom Aufsichtsrat – am Gesellschaftssitz oder andernorts in der Provinz Bozen, wie in der Einberufungsanzeige angegeben, einberufen.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung findet, in der Regel, in einziger Einberufung statt. Der Verwaltungsrat kann jedoch in eigenem Ermessen und unter ausdrücklicher Bekanntgabe in der Einberufungsanzeige sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Hauptversammlung mit wiederholter Zusammenkunft einberufen.
- 3 Die Einberufungsanzeige wird nach geltendem Gesetz und Aufsichtsrecht veröffentlicht und enthält:
  - a) Tag, Uhrzeit und Ort der einmaligen Zusammenkunft **sowie der ersten und zweiten Einberufung bei wiederholter Zusammenkunft;**
  - b) die Tagesordnung und jede weitere gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgesehene Information.Die Einberufung wird im Amtsblatt der Italienischen Republik oder in einer der beiden Tageszeitungen mit nationaler Auflage „Il Sole 24 Ore“ bzw. „Milano Finanza“ mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung in **einmaliger oder in erster Zusammenkunft** veröffentlicht.
- 4 An der Hauptversammlung kann auch an entfernt, auch außerhalb der Provinz Bozen, liegenden mit dem Versammlungssitz per Audio/Video-Einrichtung vernetzten Standorten teilgenommen werden, vorausgesetzt dass die kollegiale Vorgangsweise und die Grundsätze von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung gewährleistet sind und, im Besonderen, dass die Identität aller Teilnehmer festgestellt werden kann und dass diese der Verhandlung folgen und in Echtzeit an der Erörterung der Tagesordnung teilnehmen, die Unterlagen einsehen, entgegennehmen und bearbeiten und Ihre Stimme abgeben können. Unter diesen Voraussetzungen, führt die Einberufungsanzeige die per Audio/Video-Einrichtung verbundenen Standorte an, in denen sich die Teilnehmer einfinden können; als Sitz der Hauptversammlung gilt der Standort an dem der Vorsitzende und der Schriftführer anwesend sind.
- 5 Bei technischen Hindernissen die die Feststellung oder Weiterführung der Hauptversammlung derart beeinträchtigen sodass es nicht möglich ist sie an demselben Tag abzuschließen, unterbricht der Vorsitzende die Versammlung und merkt die Begründung im Sitzungsprotokoll an. Von der Hauptversammlung bereits gefasste Beschlüsse müssen aus dem Versammlungsprotokoll hervorgehen und bleiben aufrecht. Zur Erörterung der noch nicht beratenen und beschlossenen Abstimmungsgegenstände muss die Hauptversammlung erneut einberufen werden, dabei gelten die Bestimmungen aus den vorherigen Absätzen in diesem Art. 11 der Satzung.
- 6 Der Verwaltungsrat beruft die Hauptversammlung ferner unverzüglich ein, wenn dies schriftlich und mit Angabe der Abstimmungsgegenstände von so vielen Stimmrechtsinhabern beantragt wird, als dass, zum Zeitpunkt des Antrags, die rechtlich vorgesehene Kapitalquote vertreten ist. Die Einberufung auf Antrag der Aktionäre ist nicht zulässig für Abstimmungsgegenstände, über die die Versammlung, so gesetzlich festgelegt, auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt oder auf der Grundlage von Projekten oder Berichten des Verwaltungsrats

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Art. 12</b> <b>Teilnahme der Aktionäre an der Versammlung und Vertretung</b></p> <p>1 Für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist die gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Aktienhinterlegung zu erbringen; die Bestätigung muss bei der Depotbank <del>mindestens zwei Tage vor dem für die Versammlung angesetzten Tag, angefordert werden.</del></p> <p>2 Die Vertretung eines Aktionärs <del>durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär</del> ist zulässig, sofern der Vertreter nicht dem Verwaltungsrat oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört oder mit dieser oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis führt. Die gemäß Gesetz <del>und Geschäftsordnung der Hauptversammlung</del> erstellten Vollmachten sind für alle Einberufungen derselben Hauptversammlung gültig. Auf die gesetzliche Vertretung findet die Beschränkung aus dem ersten Satz in diesem Abs. 2 nicht Anwendung.</p>	<p><b>Art. 12</b> <b>Teilnahme der Aktionäre an der Versammlung und Vertretung</b></p> <p>1 An der Hauptversammlung können die Stimmrechtinhaber teilnehmen, für welche die Gesellschaft den Berechtigungsnachweis von der, der zentralen Wertpapierverwaltung angeschlossenen Depotbank, erhalten hat.</p> <p>2 Die Vertretung an der Hauptversammlung ist durch Gesetz geregelt. <b>Die Erstellung der Vertretungsvollmacht und ihre Übermittlung an die Gesellschaft kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern in der Einberufungsanzeige vorgesehen.</b></p> <p>3 <b>Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen benennen, denen die Stimmrechtinhaber die Vertretungsvollmacht an der Hauptversammlung erteilen können, für alle oder für einen Teil der Abstimmungsgegenstände mit notwendiger Abstimmungsanweisung bei sonstiger Nichtigkeit der Vollmacht: hierfür kommen vollinhaltlich die Verfahren zur Anwendung, die für die an der italienischen Börse notierten Gesellschaften gelten. Die Benennung ist in der Einberufungsanzeige angeführt.</b></p> <p>4 <b>Sofern in der Einberufungsanzeige vorgesehen, können die Stimmrechtinhaber an der Hauptversammlung mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmittel teilnehmen und das Stimmrecht elektronisch ausüben.</b></p>
<p><b>Art. 13</b> <b>Zuständigkeiten der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Die Aktionäre versammeln sich zur Hauptversammlung in ordentlicher oder außerordentlicher Einberufung. Der Ablauf der Hauptversammlung ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>2 Die ordentliche Hauptversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) berät und beschließt den Jahresabschluss nach Anhören der Berichte des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats und bestimmt die Gewinnverteilung;</li><li>b) ernennt und widerruft die Verwaltungsräte, bestellt die Aufsichtsräte und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bestellt und widerruft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Anhören des Aufsichtsrats;</li><li>c) befindet über die Haftung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte;</li><li>d) setzt die Höhe der Vergütung und die Sitzungsgelder der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte sowie das Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fest;</li><li>e) verabschiedet die Geschäftsordnung zur Begrenzung der Ämterhäufung für die Verwaltungsräte und für die Aufsichtsräte;</li><li>f) genehmigt das Vergütungssystem und die Richtlinien für die Boni-Zahlungen zugunsten der Verwaltungsräte und die Angestellten der Gesellschaft;</li><li>g) genehmigt die auf Finanzinstrumenten basierende Vergütungsprogramme;</li><li>h) genehmigt die Richtlinien für die bei vorzeitiger Beendung des Arbeitsverhältnisses oder bei vorzeitiger Mandatsauflösung zu leistende Abfindungszahlung und bestimmt deren Deckelung durch Vorgabe der zu verrechnenden Jährlichkeiten an festen Vergütungen sowie des Höchstbetrags daraus, der allenfalls anerkannt werden kann.</li></ul>	<p><b>Art. 13</b> <b>Zuständigkeiten der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Die Aktionäre versammeln sich zur Hauptversammlung in ordentlicher oder außerordentlicher Einberufung. Der Ablauf der Hauptversammlung ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>2 Die ordentliche Hauptversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) berät und beschließt den Jahresabschluss nach Anhören der Berichte des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats und bestimmt die Gewinnverteilung;</li><li>b) ernennt und widerruft die Verwaltungsräte, bestellt die Aufsichtsräte und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bestellt und widerruft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Anhören des Aufsichtsrats;</li><li>c) befindet über die Haftung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte;</li><li>d) setzt die Höhe der Vergütung und die Sitzungsgelder der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte sowie das Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fest;</li><li>e) verabschiedet die Geschäftsordnung zur Begrenzung der Ämterhäufung für die Verwaltungsräte <b>und für die Aufsichtsräte;</b></li><li>f) genehmigt das Vergütungssystem und die Richtlinien für die Boni-Zahlungen zugunsten der Verwaltungsräte und die Angestellten der Gesellschaft;</li><li>g) genehmigt die auf Finanzinstrumenten basierende Vergütungsprogramme;</li><li>h) genehmigt die Richtlinien für die bei vorzeitiger Beendung des Arbeitsverhältnisses oder bei vorzeitiger Mandatsauflösung zu leistende Abfindungszahlung und bestimmt deren Deckelung durch Vorgabe der zu verrechnenden Jährlichkeiten an festen Vergütungen sowie des Höchstbetrags daraus, der allenfalls anerkannt werden kann.</li></ul>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>i) genehmigt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung; h) beschließt über die übrigen Verhandlungsgegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.</p> <p>3 Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Abänderung der Satzung, ausgenommen in den Fällen aus Art. 28 Abs. 2 Buchstaben (t), (v) und (w) der Satzung sowie über alle anderen Gegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.</p>	<p>i) genehmigt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung; h) beschließt über die übrigen Abstimmungsgegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.</p> <p>3 Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Abänderung der Satzung, ausgenommen in den Fällen aus Art. 28 Abs. 2 Buchstaben (s), (u) und (v) der Satzung sowie über alle anderen Gegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.</p>
<p><b>Art. 14</b> <b>Geschäftsordnung der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Der Ablauf der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt wird und für alle folgenden Hauptversammlungen gültig ist, solange sie nicht geändert oder durch eine andere ersetzt wird. Die Hauptversammlung kann mit vorgeschriebener Beschlussfähigkeit in ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsordnung aussetzen.</p>	<p><b>Art. 14</b> <b>Geschäftsordnung der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Der Ablauf der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt wird und für alle folgenden Hauptversammlungen gültig ist, solange sie nicht geändert oder durch eine andere ersetzt wird. Die Hauptversammlung kann mit vorgeschriebener Beschlussfähigkeit in ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsordnung aussetzen.</p>
<p><b>Art. 15</b> <b>Vorsitz der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, führt der Präsident des Verwaltungsrats und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, sein Stellvertreter oder, fehlt dieser, die von den anwesenden Aktionären bestellte Person.</p> <p>2 Der Vorsitzende hat sämtliche Befugnisse zur Leitung der Hauptversammlung und insbesondere zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung der Anwesenden sowie zur Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, zur Leitung und Regelung der Erörterung der Tagesordnung, zur Unterbreitung des Abstimmungsmodus und zur Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse.</p> <p>3 Die Hauptversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Schriftführer <del>und bestimmt die Wahlhelfer</del>. In außerordentlicher Einberufung und immer, wenn er es für angebracht hält, benennt der Vorsitzende einen Notar zum Schriftführer der Hauptversammlung.</p>	<p><b>Art. 15</b> <b>Vorsitz der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, führt der Präsident des Verwaltungsrats und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, sein Stellvertreter oder, fehlt dieser, die von den anwesenden Aktionären bestellte Person.</p> <p>2 Der Vorsitzende hat sämtliche Befugnisse zur Leitung der Hauptversammlung und insbesondere zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung der Anwesenden sowie zur Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, zur Leitung und Regelung der Erörterung der Tagesordnung, zur Unterbreitung des Abstimmungsmodus und zur Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse.</p> <p>3 Der Vorsitzende ernennt, in eigenem Dafürhalten, einen Notar zum Schriftführer oder die Versammlung ernennt hierfür, auf Vorschlag des Vorsitzenden, einen Sekretär; Schriftführer der Versammlung in außerordentlicher Einberufung ist immer ein Notar. <b>Der Vorsitzende kann einen oder mehrere Wahlhelfer ernennen.</b></p>
<p><b>Art. 16</b> <b>Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Bei einziger Einberufung der Versammlung: a) ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von dem in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapital beschlussfähig; b) ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird: hierfür zählt die durch anwesende</p>	<p><b>Art. 16</b> <b>Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Bei einziger Einberufung der Versammlung: a) ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von dem in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapital beschlussfähig; b) ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird: hierfür zählt die durch anwesende</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>Aktionäre gehaltene sowie die gesetzlich oder durch Vollmacht vertretene Kapitalquote. Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote.</p> <p>2 Bei wiederholter Einberufung derselben Versammlung:</p> <p>a) ist die ordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens <math>\frac{1}{2}</math> (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird. <del>Die Aktien für die das Stimmrecht gemäß Art. 6, Abs. 2 der Satzung nicht ausgeübt werden kann, werden der Feststellung angerechnet</del>, Aktien ohne Stimmrecht zählen nicht. In zweiter Einberufung und in jeder folgenden, ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von der festgestellten Kapitalquote beschlussfähig.</p> <p>b) ist die außerordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens <math>\frac{1}{2}</math> (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird. Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als <math>\frac{1}{3}</math> (ein Drittel) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird; in jeder folgenden Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens <math>\frac{1}{5}</math> (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals festgestellt wird.</p> <p>3 Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 2441, Abs. 5 Codice Civile, ist die Hauptversammlung mit der für die außerordentliche Einberufung geltende Feststellung beschlussfähig. Für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion ist die Hauptversammlung in einziger Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens <math>\frac{1}{2}</math> (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt wird und bei wiederholter Einberufung, wenn in erster Einberufung mindestens <math>\frac{2}{3}</math> (zwei Drittel) und in zweiter Einberufung mindestens <math>\frac{1}{2}</math> (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt werden.</p>	<p>Aktionäre gehaltene sowie die gesetzlich oder durch Vollmacht vertretene Kapitalquote. Für die Abstimmungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote.</p> <p>2 Bei wiederholter Einberufung derselben Versammlung:</p> <p>a) ist die ordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals, abzüglich Aktien ohne Stimmrecht, in der Versammlung festgestellt wird. In zweiter Einberufung und in jeder folgenden, ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von der festgestellten Kapitalquote beschlussfähig.</p> <p>b) ist die außerordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird. Für die Abstimmungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird; in jeder folgenden Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals festgestellt wird.</p> <p>3 Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 2441, Abs. 5 Codice Civile, ist die Hauptversammlung mit der für die außerordentliche Einberufung geltenden Feststellung beschlussfähig. Für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion ist die Hauptversammlung in einziger Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens <math>\frac{1}{2}</math> (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt wird und bei wiederholter Einberufung, wenn in erster Einberufung mindestens <math>\frac{2}{3}</math> (zwei Drittel) und in zweiter Einberufung mindestens <math>\frac{1}{2}</math> (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt werden.</p>
<p><b>Art. 17</b> <b>Beschlussgültigkeit der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Die in einziger Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals. Die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte erfolgt durch Listenwahl gemäß Art. 20 und Art. 21 bzw. Art. 32 und Art. 33 der Satzung. Die in einziger Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit von mindestens <math>\frac{2}{3}</math> (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion, die Stimmenmehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>2 Die in wiederholter Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals. Die in wiederholter Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit von mindestens <math>\frac{2}{3}</math> (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion die Stimmenmehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3 Die Versammlung beschließt immer mit offener Abstimmung.</p>	<p><b>Art. 17</b> <b>Beschlussgültigkeit der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Die in einziger Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals. Die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte erfolgt durch Listenwahl gemäß Art. 20 und Art. 21 bzw. Art. 32 und Art. 33 der Satzung. Die in einziger Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit von mindestens <math>\frac{2}{3}</math> (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion, die Stimmenmehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>2 Die in wiederholter Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals. Die in wiederholter Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit von mindestens <math>\frac{2}{3}</math> (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion die Stimmenmehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3 Die Versammlung beschließt immer mit offener Abstimmung.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Art. 18</b> <b>Vertagung der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Kann die Erörterung der Tagesordnung nicht an einem Tag abgeschlossen werden, vertagt der Vorsitzende, mit Bekanntmachung in der Versammlung ohne weitere Einberufungsaufgabe, die Hauptversammlung auf eine nächste, innerhalb von acht Tagen abzuhaltende Zusammenkunft.</p> <p>2 In der zweiten Zusammenkunft gelten die Mehrheiten für Beschlussfähigkeit und Beschlussgültigkeit der vertagten Hauptversammlung.</p>	<p><b>Art. 18</b> <b>Vertagung der Hauptversammlung</b></p> <p>1 Kann die Erörterung der Tagesordnung nicht an einem Tag abgeschlossen werden, vertagt der Vorsitzende, mit Bekanntmachung in der Versammlung ohne weitere Einberufungsaufgabe, die Hauptversammlung auf eine nächste, innerhalb von acht Tagen abzuhaltende Zusammenkunft.</p> <p>2 In der zweiten Zusammenkunft gelten die Mehrheiten für Beschlussfähigkeit und Beschlussgültigkeit der vertagten Hauptversammlung.</p>
<p><b>Art. 19</b> <b>Protokoll der Hauptversammlung</b></p> <p>1) Le deliberazioni dell'Assemblea sono fatte risultare da apposito verbale che, trascritto sul libro dei verbali delle Assemblee, è sottoscritto dal presidente della medesima e dal segretario o dal notaio, se nominato a tale incarico.</p> <p>2) Questo libro e gli estratti del medesimo, certificati conformi dal presidente e dal segretario, fanno prova delle adunanze e delle deliberazioni dell'Assemblea.</p>	<p><b>Art. 19</b> <b>Protokoll der Hauptversammlung</b></p> <p>1) Le deliberazioni dell'Assemblea sono fatte risultare da apposito verbale che, trascritto sul libro dei verbali delle Assemblee, è sottoscritto dal presidente della medesima e dal segretario o dal notaio, se nominato a tale incarico.</p> <p>2) Questo libro e gli estratti del medesimo, certificati conformi dal presidente e dal segretario, fanno prova delle adunanze e delle deliberazioni dell'Assemblea.</p>
<p><b>Art. 20</b> <b>Verwaltungsrat, Zusammensetzung</b></p> <p>1 Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, der aus einer variablen Anzahl von neun bis zwölf Ratsmitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden; die Anzahl der Ratsmitglieder wird von der Hauptversammlung die den Jahresabschluss im Vorjahr der Wahl beschließt, festgelegt. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gilt:</p> <p>a) ist der Verwaltungsrat in neun Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens sechs Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;</li> <li>- mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;</li> <li>- für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;</li> </ul> <p>b) ist der Verwaltungsrat in zehn Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens sieben Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;</li> <li>- mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;</li> <li>- für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;</li> </ul> <p>c) ist der Verwaltungsrat in elf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;</li> <li>- mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;</li> <li>- für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;</li> </ul> <p>d) ist der Verwaltungsrat in zwölf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;</li> <li>- mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;</li> <li>- für die verbleibenden Ratsmitglieder besteht keine Wohnsitzauflage.</li> </ul> <p>Zur Wahl der Ratsmitglieder:</p> <p>a) erstellt der scheidende Verwaltungsrat und veröffentlicht rechtzeitig, die für optimal erachtete quali-quantitative Zusammensetzung des Kollegiums und verfasst dazu das für angemessen erachtete Eignungsprofil der Kandidaten;</p>	<p><b>Art. 20</b> <b>Verwaltungsrat, Zusammensetzung</b></p> <p>1 Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, der aus einer variablen Anzahl von neun bis zwölf Ratsmitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden; die Anzahl der Ratsmitglieder wird von der Hauptversammlung die den Jahresabschluss im Vorjahr der Wahl beschließt, festgelegt. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gilt:</p> <p>a) ist der Verwaltungsrat in neun Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens sechs Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;</li> <li>- mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Veneto ansässig sein;</li> <li>- für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;</li> </ul> <p>b) ist der Verwaltungsrat in zehn Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens sieben Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;</li> <li>- mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;</li> <li>- für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;</li> </ul> <p>c) ist der Verwaltungsrat in elf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;</li> <li>- mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;</li> <li>- für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;</li> </ul> <p>d) ist der Verwaltungsrat in zwölf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;</li> <li>- mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;</li> <li>- für die verbleibenden Ratsmitglieder besteht keine Wohnsitzauflage.</li> </ul> <p>Zur Wahl der Ratsmitglieder:</p> <p>a) erstellt der scheidende Verwaltungsrat und veröffentlicht rechtzeitig, die für optimal erachtete quali-quantitative Zusammensetzung des Kollegiums und verfasst dazu das für angemessen erachtete Eignungsprofil der Kandidaten;</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>b) prüft der neugewählte Verwaltungsrat die Übereinstimmung zwischen der für optimal erachteten quali-quantitativen Vorgabe und die aus der Wahl sich ergebende tatsächliche Zusammensetzung des Kollegiums.</p> <p>Die Ratsmitglieder unterliegen den durch Gesetz, Bankenaufsicht und Satzung vorgegebenen Integritäts-, Professionalitäts- und Unabhängigkeitsauflagen.</p> <p>Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss eine ausgewogene Geschlechterparität gemäß gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Vorgaben sicherstellen; in jedem Fall muss bei Wahl und Ersatz der Verwaltungsräte das Ernennungsverfahren gewährleisten, dass mindestens zwei Ratsmitglieder dem zahlenmäßig weniger vertretenen Geschlecht angehören.</p> <p>Ratsmitglied kann nicht sein, wer mit der Gesellschaft einen dauerhaften Werksvertrag oder ein Arbeitsverhältnis unterhält; aus dem Dienst geschiedene Angestellte der Gesellschaft sind wählbar sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens zehn Jahre zurückliegt.</p> <p>Ratsmitglied kann nicht sein, wer ein Arbeitsverhältnis mit einem Konkurrenzunternehmen, mit jeder anderen Bank oder mit einer, von Konkurrenzunternehmen oder Banken kontrollierten Gesellschaft unterhält bzw. bei diesen ein Mandat als Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat ausübt; von dieser Unvereinbarkeit ausgeschlossen sind zentrale Körperschaften des Kreditsektors und von der Gesellschaft beteiligte Unternehmen.</p> <p>Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der, der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Hauptversammlung.</p> <p>2 Mit gesonderter Geschäftsordnung, über welche die ordentliche Hauptversammlung befindet, sind - unbeschadet eventuell strengerer Auflagen aus Gesetz und aufsichtsbehördlicher Verordnung - die von den Ratsmitgliedern ausgeübten Ämter in Drittgesellschaften begrenzt; dabei werden Art des Auftrags sowie Eigenschaften und Größe der jeweiligen Unternehmen berücksichtigt.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder sind gehalten sachkundig zu handeln. Um eine korrekte Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, müssen sie über eine an ihre Funktion angemessene Professionalität und Kompetenz verfügen. In Anbetracht der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben wird, für die Ratsmitglieder mit Wohnsitz in der Provinz Bozen, das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und die fachliche Qualifikation die für den Verwaltungsrat erforderlich ist, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachenkenntnis wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung gemäß Vorgabe der Gesellschaft erbracht.</p> <p>4 Mindestens drei Ratsmitglieder sind nicht geschäftsführend tätig und gehören daher weder einem beschließenden Ausschuss an noch übernehmen sie eine Geschäftsvollmacht oder üben eine Funktion im Rahmen der laufenden Geschäftsleitung aus. Dabei gilt: Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats</p> <p>a) gehören dem Vollzugsausschuss an, sofern ein solcher benannt ist, oder handeln im Rahmen von geschäftsführenden Vollmachten oder auch nur de facto;</p> <p>b) üben Durchführungsbefugnisse aus, stehen einzelnen Verwaltungseinheiten vor oder gehören Gremien der operativen Betriebsstruktur an.</p> <p>5 Mindestens drei Ratsmitglieder, die mit den nicht geschäftsführenden Ratsmitgliedern übereinstimmen können, müssen folgende besondere Auflagen der Unabhängigkeit erfüllen:</p> <p>a) sie haben im Vorgeschäftsjahr weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft bedeutende Handels- oder Kreditbeziehungen geführt oder beachtliche Honorare für professionelle Leistungen verrechnet;</p>	<p>b) prüft der neugewählte Verwaltungsrat die Übereinstimmung zwischen der für optimal erachteten quali-quantitativen Vorgabe und die aus der Wahl sich ergebende tatsächliche Zusammensetzung des Kollegiums.</p> <p>Die Ratsmitglieder unterliegen den durch Gesetz, Bankenaufsicht und Satzung vorgegebenen Integritäts-, Professionalitäts- und Unabhängigkeitsauflagen.</p> <p>Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss eine ausgewogene Geschlechterparität gemäß gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben sicherstellen; in jedem Fall muss bei Wahl und Ersatz der Verwaltungsräte das Ernennungsverfahren gewährleisten, dass mindestens zwei Ratsmitglieder dem zahlenmäßig weniger vertretenen Geschlecht angehören.</p> <p>Ratsmitglied kann nicht sein, wer mit der Gesellschaft einen dauerhaften Werksvertrag oder ein Arbeitsverhältnis unterhält; aus dem Dienst geschiedene Angestellte der Gesellschaft sind wählbar sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens zehn Jahre zurückliegt.</p> <p>Ratsmitglied kann nicht sein, wer ein Arbeitsverhältnis mit einem Konkurrenzunternehmen, mit jeder anderen Bank oder mit einer, von Konkurrenzunternehmen oder Banken kontrollierten Gesellschaft unterhält bzw. bei diesen ein Mandat als Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat ausübt; von dieser Unvereinbarkeit ausgeschlossen sind zentrale Körperschaften des Kreditsektors und von der Gesellschaft beteiligte Unternehmen.</p> <p>Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der, der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Hauptversammlung.</p> <p>2 Mit gesonderter Geschäftsordnung, über welche die ordentliche Hauptversammlung befindet, sind - unbeschadet eventuell strengerer Auflagen aus Gesetz und aufsichtsrechtlicher Verordnung - die von den Ratsmitgliedern ausgeübten Ämter in Drittgesellschaften begrenzt; dabei werden Art des Auftrags sowie Eigenschaften und Größe der jeweiligen Unternehmen berücksichtigt.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder sind gehalten sachkundig zu handeln. Um eine korrekte Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, müssen sie über eine an ihre Funktion angemessene Professionalität und Kompetenz verfügen. In Anbetracht der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben wird, für die Ratsmitglieder mit Wohnsitz in der Provinz Bozen, das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und die fachliche Qualifikation die für den Verwaltungsrat erforderlich ist, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachenkenntnis wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung gemäß Vorgabe der Gesellschaft erbracht.</p> <p>4 Mindestens drei Ratsmitglieder sind nicht geschäftsführend tätig und gehören daher weder einem beschließenden Ausschuss an noch übernehmen sie eine Geschäftsvollmacht oder üben eine Funktion im Rahmen der laufenden Geschäftsleitung aus. Dabei gilt: Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats</p> <p>a) gehören dem Vollzugsausschuss an, sofern ein solcher benannt ist, oder handeln im Rahmen von geschäftsführenden Vollmachten oder auch nur de facto;</p> <p>b) üben Durchführungsbefugnisse aus, stehen einzelnen Verwaltungseinheiten vor oder gehören Gremien der operativen Betriebsstruktur an.</p> <p>5 Mindestens drei Ratsmitglieder, die mit den nicht geschäftsführenden Ratsmitgliedern übereinstimmen können, müssen folgende besondere Auflagen der Unabhängigkeit erfüllen:</p> <p>a) sie haben im Vorgeschäftsjahr weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft bedeutende Handels- oder Kreditbeziehungen geführt oder beachtliche Honorare für professionelle Leistungen verrechnet;</p>
--	--

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>b) sie bekleiden in keiner von der Gesellschaft zugehörigen Tochtergesellschaft das Amt eines geschäftsführenden Mitglieds des Verwaltungsrats;</p> <p>c) sie sind weder Mitglied noch gehören sie dem Verwaltungsrat des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft an, und führen mit diesem keine relevanten Geschäfte;</p> <p>d) sie sind mit einer Person, für die ein Sachverhalt aus Buchstabe (a), (b) oder (c) in diesem Absatz gegeben ist, nicht verehelicht noch bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert.</p> <p>Die hier angeführten Umstände werden nach Verhältnismäßigkeit an der Vermögenslage des jeweiligen Ratsmitglieds und an der Bedeutung für die Gesellschaft bewertet.</p> <p>Bei Verlust der Unabhängigkeitsvoraussetzungen aus diesem Absatz 5, bleibt das betroffene Ratsmitglied im Amt, sofern die Mindestanzahl der unabhängigen Ratsmitglieder im Verwaltungsrat fortbesteht.</p> <p>6 Die Ratsmitglieder bleiben für die Dauer von nicht mehr als drei Geschäftsjahren im Amt und können wiedergewählt werden. Die Amtszeit verfällt mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss im Mandat beschließt.</p> <p>7 Die Abberufung der Verwaltungsräte ist gesetzlich geregelt.</p>	<p>b) sie bekleiden in keiner von der Gesellschaft zugehörigen Tochtergesellschaft das Amt eines geschäftsführenden Mitglieds des Verwaltungsrats;</p> <p>c) sie sind weder Mitglied noch gehören sie dem Verwaltungsrat des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft an, und führen mit diesem keine relevanten Geschäfte;</p> <p>d) sie sind mit einer Person, für die ein Sachverhalt aus Buchstabe (a), (b) oder (c) in diesem Absatz gegeben ist, nicht verehelicht noch bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert.</p> <p>Die hier angeführten Umstände werden nach Verhältnismäßigkeit an der Vermögenslage des jeweiligen Ratsmitglieds und an der Bedeutung für die Gesellschaft bewertet.</p> <p>Bei Verlust der Unabhängigkeitsvoraussetzungen aus diesem Absatz 5, bleibt das betroffene Ratsmitglied im Amt, sofern die Mindestanzahl der unabhängigen Ratsmitglieder im Verwaltungsrat fortbesteht.</p> <p>6 Die Ratsmitglieder bleiben für die Dauer von nicht mehr als drei Geschäftsjahren im Amt und können wiedergewählt werden. Die Amtszeit verfällt mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss im Mandat beschließt.</p> <p>7 Die Abberufung der Verwaltungsräte ist gesetzlich geregelt.</p>
<p><b>Art. 21</b> <b>Wahl des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Die Hauptversammlung wählt den Verwaltungsrat aus Kandidatenlisten. Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) am Gesellschaftskapital halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.</p> <p>2 Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft. Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.</p> <p>3 Jede Liste muss so viele, fortlaufend nummerierte Kandidaten enthalten, als gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidaten müssen die Wohnsitzanforderungen aus Art. 20, Abs. 1 erfüllen; unter den von Nummer eins bis sieben eingetragenen Kandidaten, müssen mindestens drei die Anforderungen der Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.</p> <p>4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft für den Zweck aus Art. 21, Abs. 1 der Satzung und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.</p> <p>5 Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt werden sowie deren Erklärung, dass sie die Voraussetzungen, einschließlich jene der Unabhängigkeit, aus Gesetz, Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und Satzung für die Mandatsausübung erfüllen und die Kandidatur annehmen.</p> <p>5-bis In Ergänzung zu Absatz 4 und 5 gilt:</p>	<p><b>Art. 21</b> <b>Wahl des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Die Hauptversammlung wählt den Verwaltungsrat aus Kandidatenlisten. Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) am Gesellschaftskapital halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.</p> <p>2 Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft. Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.</p> <p>3 Jede Liste muss so viele, fortlaufend nummerierte Kandidaten enthalten, als gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidaten müssen die Wohnsitzanforderungen aus Art. 20, Abs. 1 erfüllen; unter den ersten sieben eingetragenen Kandidaten, müssen mindestens drei die Anforderungen der Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.</p> <p>4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft für den Zweck aus Art. 21, Abs. 1 der Satzung und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.</p> <p>5 Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt werden sowie deren Erklärung, dass sie die Voraussetzungen, einschließlich jene der Unabhängigkeit, aus Gesetz, Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und Satzung für die Mandatsausübung erfüllen und die Kandidatur annehmen.</p> <p>5-bis In Ergänzung zu Absatz 4 und 5 gilt:</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>a) die von den Aktionären eingereichten Listen müssen mögliche Abweichungen des Eignungsprofils der Kandidaten von der, vom scheidenden Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begründen;</p> <p>b) für die vom scheidenden Verwaltungsrat eingereichten Listen müssen die unabhängigen Ratsmitgliedern das Eignungsprofil der Kandidaten gemäß der vom Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begutachten.</p> <p>6 Die gültige Hinterlegung der Liste bleibt bei Ausfall einzelner Kandidaten aufrecht; in die offenen Ränge rücken, der Reihe nach, die darauffolgenden Kandidaten nach.</p> <p>7 In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.</p> <p>8 Für die Wahl des Verwaltungsrats wird wie folgt vorgegangen:</p> <p>a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten (die „Mehrheitsliste“), der Reihe nach, alle Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, bis auf die, den Minderheitslisten zustehenden Ernennungen. Aus der zweit- und drittgewählten Liste, deren Stimmen jedenfalls mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals verkörpern, und die von, mit den Einreichern oder Wählern der Mehrheitsliste nicht, auch nicht indirekt, verbundenen Aktionären eingereicht oder gewählt worden sind (die „Minderheitslisten“) gilt in den Verwaltungsrat, der Reihe nach, der jeweils erste Kandidat gewählt, der die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllt. Geht aus dem Wahlergebnis nur eine Minderheitsliste hervor, gelten aus dieser, der Reihe nach, die ersten zwei Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, die die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllen.</p> <p>b) Ist nur eine Liste gültig eingereicht worden, oder geht aus dem Wahlergebnis keine Minderheitsliste hervor, gelten in den Verwaltungsrat alle Kandidaten aus der einzigen Liste gewählt.</p> <p>c) Ist es nach Art. 21, Abs. 6 nicht möglich, alle Ratsmitglieder mit dem Verfahren aus diesem Abs. 8, Buchstabe (a) oder (b) zu ernennen oder sollte keine Liste fristgerecht eingereicht worden sein, wählt die Hauptversammlung mit relativer Stimmenmehrheit die fehlenden Ratsmitglieder unter den Kandidaten, die die Voraussetzungen, einschließlich jene aus Art. 20, Abs. 1 und 5 der Satzung erfüllen und in der Versammlung vom scheidenden Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss oder von den Aktionären vorgeschlagen werden.</p> <p>d) Bei Stimmgleichheit zwischen Listen, wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Mehrheit.</p> <p>e) Sollte mit diesem Ernennungsverfahren die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach Art. 20, Abs. 1 der Satzung nicht zustande kommen, wird der aus der Mehrheitsliste letztgewählte Kandidat der dem stärker vertretenen Geschlecht angehört, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der selben Liste, der dem weniger stark vertretenen Geschlecht angehört, ersetzt. Muss mehr als ein Kandidat des stärker vertretenen Geschlechts ersetzt werden, wird das Austauschverfahren so lange durchgeführt bis das vorgeschriebene Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat gewährleistet ist. Kommt die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats auch dadurch nicht zusammen, wird das Austauschverfahren auf die nach zunehmender Stimmenanzahl gereihten Minderheitslisten angewandt. Können auch dadurch keine</p>	<p>a) die von den Aktionären eingereichten Listen müssen mögliche Abweichungen des Eignungsprofils der Kandidaten von der, vom scheidenden Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begründen;</p> <p>b) für die vom scheidenden Verwaltungsrat eingereichten Listen müssen die unabhängigen Ratsmitgliedern das Eignungsprofil der Kandidaten gemäß der vom Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begutachten.</p> <p>6 Die gültige Hinterlegung der Liste bleibt bei Ausfall einzelner Kandidaten aufrecht; in die offenen Ränge rücken, der Reihe nach, die darauffolgenden Kandidaten nach.</p> <p>7 In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.</p> <p>8 Für die Wahl des Verwaltungsrats wird wie folgt vorgegangen:</p> <p>a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten (die „Mehrheitsliste“), der Reihe nach, alle Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, bis auf die, den Minderheitslisten zustehenden Ernennungen. Aus der zweit- und drittgewählten Liste, deren Stimmen jedenfalls mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals verkörpern, und die von, mit den Einreichern oder Wählern der Mehrheitsliste nicht, auch nicht indirekt, verbundenen Aktionären eingereicht oder gewählt worden sind (die „Minderheitslisten“) gilt in den Verwaltungsrat, der Reihe nach, der jeweils erste Kandidat gewählt, der die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllt. Geht aus dem Wahlergebnis nur eine Minderheitsliste hervor, gelten aus dieser, der Reihe nach, die ersten zwei Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, die die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllen.</p> <p>b) Ist nur eine Liste gültig eingereicht worden, oder geht aus dem Wahlergebnis keine Minderheitsliste hervor, gelten in den Verwaltungsrat alle Kandidaten aus der einzigen Liste gewählt.</p> <p>c) Ist es nach Art. 21, Abs. 6 nicht möglich, alle Ratsmitglieder mit dem Verfahren aus diesem Abs. 8, Buchstabe (a) oder (b) zu ernennen oder sollte keine Liste fristgerecht eingereicht worden sein, wählt die Hauptversammlung mit relativer Stimmenmehrheit die fehlenden Ratsmitglieder unter den Kandidaten, die die Voraussetzungen, einschließlich jene aus Art. 20, Abs. 1 und 5 der Satzung erfüllen und in der Versammlung vom scheidenden Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss oder von den Aktionären vorgeschlagen werden.</p> <p>d) Bei Stimmgleichheit zwischen Listen, wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Mehrheit.</p> <p>e) Sollte mit diesem Ernennungsverfahren die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach Art. 20, Abs. 1 der Satzung nicht zustande kommen, wird der aus der Mehrheitsliste letztgewählte Kandidat der dem stärker vertretenen Geschlecht angehört, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der selben Liste, der dem weniger stark vertretenen Geschlecht angehört, ersetzt. Muss mehr als ein Kandidat des stärker vertretenen Geschlechts ersetzt werden, wird das Austauschverfahren so lange durchgeführt bis das vorgeschriebene Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat gewährleistet ist. Kommt die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats auch dadurch nicht zusammen, wird das Austauschverfahren auf die nach zunehmender Stimmenanzahl gereihten Minderheitslisten angewandt. Können auch dadurch keine Ersatzkandidaten bestimmt werden, beschließt die Versammlung ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten.</p>
---	---

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>Ersatzkandidaten bestimmt werden, beschließt die Versammlung ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten.</p>	
<p><b>Art. 22</b> <b>Ersatz der Verwaltungsratsmitglieder</b></p> <p>1 Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs, aus jedwelchem Grund, ein oder mehrere Ratsmitglieder aus, rücken aus deren Herkunftsliste, in der Reihenfolge der Eintragung, die nicht gewählten Kandidaten nach, die ihre Verfügbarkeit bestätigen und die Voraussetzungen für die Mandatsausübung erfüllen, einschließlich Wohnsitz und, sofern erforderlich, Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung sowie Geschlechtsangehörigkeit für die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Nicht nachrücken können Kandidaten die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>2 Kann durch Vorgehen gemäß vorangehendem Abs. 1 der Verwaltungsrat nicht vervollständigt werden, kann der Rat für Ersatz sorgen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder immer von der Hauptversammlung ernannt worden ist. Die Kooptation berücksichtigt die Voraussetzungen für die Mandatsausübung und die Auflagen zu Wohnsitz und Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung. Für die Kooptation finden jedenfalls die Bestimmungen aus Art. 21, Absatz 5-bis der Satzung Anwendung.</p> <p>Die Kooptation wird mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, der Ratsmitglieder im Amt und mit Zuspruch des Aufsichtsrats beschlossen.</p> <p>3 Die durch Nachrücken gemäß vorangehendem Abs. 1 aufgenommenen Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.</p> <p>4 Die kooptierten Ratsmitglieder bleiben bis zur ersten nächsten Hauptversammlung im Amt. Diese sorgt für den Ersatz durch Wahl ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter einzelnen Kandidaten die ihre Wahlbewerbung samt Unterlagen nach Art. 20 der Satzung, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt haben. Die von der Versammlung gewählten Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.</p>	<p><b>Art. 22</b> <b>Ersatz der Verwaltungsratsmitglieder</b></p> <p>1 Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs, aus jedwelchem Grund, ein oder mehrere Ratsmitglieder aus, rücken aus deren Herkunftsliste, in der Reihenfolge der Eintragung, die nicht gewählten Kandidaten nach, die ihre Verfügbarkeit bestätigen und die Voraussetzungen für die Mandatsausübung erfüllen, einschließlich Wohnsitz und, sofern erforderlich, Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung sowie Geschlechtsangehörigkeit für die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Nicht nachrücken können Kandidaten die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>2 Kann durch Vorgehen gemäß vorangehendem Abs. 1 der Verwaltungsrat nicht vervollständigt werden, kann der Rat für Ersatz sorgen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder immer von der Hauptversammlung ernannt worden ist. Die Kooptation berücksichtigt die Voraussetzungen für die Mandatsausübung und die Auflagen zu Wohnsitz und Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung. Für die Kooptation finden jedenfalls die Bestimmungen aus Art. 21, Absatz 5-bis der Satzung Anwendung.</p> <p>Die Kooptation wird mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, der Ratsmitglieder im Amt und mit Zuspruch des Aufsichtsrats beschlossen.</p> <p>3 Die durch Nachrücken gemäß vorangehendem Abs. 1 aufgenommenen Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.</p> <p>4 Die kooptierten Ratsmitglieder bleiben bis zur ersten nächsten Hauptversammlung im Amt. Diese sorgt für den Ersatz durch Wahl ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter einzelnen Kandidaten die ihre Wahlbewerbung samt Unterlagen nach Art. 20 der Satzung, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung in einmaliger oder in erster Einberufung hinterlegt haben. Die von der Versammlung gewählten Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.</p>
<p><b>Art. 23</b> <b>Ämter im Verwaltungsrat</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat wählt mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für die Zeit bis zum Ablauf deren Amtszeit als Ratsmitglieder.</p> <p>2 Der Präsident fördert die Wirksamkeit der Gesellschaftsgovernance und der Amtshandlungen des Verwaltungsrats; er stellt die Effizienz der Ratsdebatte sicher und setzt sich dafür ein, dass die Beschlussfassung aus einer angemessenen Rollendialektik heraus und mit dem verantwortungsbewussten und sachlich begründeten Beitrag aller Ratsmitglieder erfolgt. Der Präsident bürgt für das Kräftegleichgewicht zwischen den geschäftsführenden und den nicht geschäftsführend</p>	<p><b>Art. 23</b> <b>Ämter im Verwaltungsrat</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat wählt mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für die Zeit bis zum Ablauf deren Amtszeit als Ratsmitglieder.</p> <p>2 Der Präsident fördert die Wirksamkeit der Gesellschaftsgovernance und der Amtshandlungen des Verwaltungsrats; er stellt die Effizienz der Ratsdebatte sicher und setzt sich dafür ein, dass die Beschlussfassung aus einer angemessenen Rollendialektik heraus und mit dem verantwortungsbewussten und sachlich begründeten Beitrag aller Ratsmitglieder erfolgt. Der Präsident bürgt für das Kräftegleichgewicht zwischen den geschäftsführenden und den nicht geschäftsführend</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>tätigen Verwaltungsräten und ist Ansprechpartner des Aufsichtsrats und der Ratsausschüsse. Die Aufgaben des Präsidenten setzen voraus dass er keine Durchführungsbefugnisse und geschäftsführende Tätigkeiten, auch nicht de facto, ausübt mit Ausnahme der Geschäfte aus nachfolgendem Abs. 3.</p> <p>3 In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein Vizepräsident, auf Vorschlag des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters, Maßnahmen in Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Vollzugsausschuss, sofern ernannt, anordnen. Über die Anordnung muss dem eigentlich zuständigen Organ in der nächsten Sitzung berichtet werden.</p> <p>4 Der Präsident stellt sicher,</p> <p>a) dass sich der Verwaltungsrat vorschriftsgemäß einem effizienten Selbstbewertungsverfahren unterzieht, das der Komplexität des Mandats gerecht wird und dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte umgesetzt werden;</p> <p>a) dass die Gesellschaft für die Gesellschaftsorgane Einführungsprogramme und Schulungspläne bereitstellt und umsetzt.</p> <p>5 Der / Die Vizepräsidenten ersetzen den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung; dabei gilt: Hat der Verwaltungsrat zwei Vizepräsidenten ernannt, erfolgt die Vertretung nach Amtsalter der Vizepräsidenten in dieser Funktion und bei Gleichheit, nach höherem Lebensalter. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten abwesend oder verhindert, werden die entsprechenden Befugnisse, wenn nicht vom Verwaltungsrat anders entschieden, vom Ratsmitglied mit der höchsten Amtszeit und bei Gleichheit, vom Ratsmitglied mit höherem Lebensalter übernommen.</p> <p>6 Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs der Präsident oder ein Vizepräsident aus, nimmt der nach Art. 22 der Satzung vervollständigte Verwaltungsrat die Neubesetzung vor.</p> <p>7 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellen oder damit den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft beauftragen</p>	<p>tätigen Verwaltungsräten und ist Ansprechpartner des Aufsichtsrats und der Ratsausschüsse. Die Aufgaben des Präsidenten setzen voraus dass er keine Durchführungsbefugnisse und geschäftsführende Tätigkeiten, auch nicht de facto, ausübt mit Ausnahme der Geschäfte aus nachfolgendem Abs. 3.</p> <p>3 In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein Vizepräsident, auf Vorschlag des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters, Maßnahmen in Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Vollzugsausschusses, sofern ernannt, anordnen. Über die Anordnung muss dem, in der Regel, zuständigen Organ in der nächsten Sitzung berichtet werden.</p> <p>4 Der Präsident stellt sicher,</p> <p>a) dass sich der Verwaltungsrat vorschriftsgemäß einem effizienten Selbstbewertungsverfahren unterzieht, das der Komplexität des Mandats gerecht wird und dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte umgesetzt werden;</p> <p>a) dass die Gesellschaft für die Gesellschaftsorgane Einführungsprogramme und Schulungspläne bereitstellt und umsetzt.</p> <p>5 Der / Die Vizepräsidenten ersetzen den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung; dabei gilt: Hat der Verwaltungsrat zwei Vizepräsidenten ernannt, erfolgt die Vertretung nach Amtsalter der Vizepräsidenten in dieser Funktion und bei Gleichheit, nach höherem Lebensalter. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten abwesend oder verhindert, werden die entsprechenden Befugnisse, wenn nicht vom Verwaltungsrat anders entschieden, vom Ratsmitglied mit der höchsten Amtszeit und bei Gleichheit, vom Ratsmitglied mit höherem Lebensalter übernommen.</p> <p>6 Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs der Präsident oder ein Vizepräsident aus, nimmt der nach Art. 22 der Satzung vervollständigte Verwaltungsrat die Neubesetzung vor.</p> <p>7 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellen oder damit den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft beauftragen.</p>
<p><b>Art. 24</b> <b>Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder</b></p> <p>1 Die Jahresvergütung für den Verwaltungsrat und die Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse, werden von der Hauptversammlung bei der Wahl des Verwaltungsrats für die Dauer des Mandats festgesetzt.</p> <p>2 Die Vergütung für die, von der Satzung vorgesehenen Ämter im Verwaltungsrat kann vom Verwaltungsrat, nach Anhören des Aufsichtsrats, im Einklang mit dem von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungssystem festgesetzt werden.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.</p>	<p><b>Art. 24</b> <b>Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder</b></p> <p>1 Die Jahresvergütung für den Verwaltungsrat und die Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse, werden von der Hauptversammlung bei der Wahl des Verwaltungsrats für die Dauer des Mandats festgesetzt.</p> <p>2 Die Vergütung für die, von der Satzung vorgesehenen Ämter im Verwaltungsrat kann vom Verwaltungsrat, nach Anhören des Aufsichtsrats, im Einklang mit dem von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungssystem festgesetzt werden.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Art. 25</b> <b>Sitzungen des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Die ordentliche Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt mindestens einmal im Monat und in außerordentlicher Einberufung immer dann, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder auf begründeten Antrag des Aufsichtsrats oder von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Ratsmitglieder.</p> <p>2 Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters mindestens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgesetzten Termin, außer in Dringlichkeitsfällen für die eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten ist. Die Einberufung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen und mit jedem Kommunikationsmittel mit dem eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Über die Einberufung sind die ordentlichen Aufsichtsräte in gleicher Weise zu benachrichtigen.</p> <p>3 Die Sitzungen des Verwaltungsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen oder übermitteln können und dass die Art der Abhaltung einer korrekten und vollständigen Protokollierung nicht im Weg steht. Das Bestehen dieser Voraussetzungen muss im Sitzungsprotokoll erfasst werden. Damit gelten die Sitzungen als an jenem Ort gehalten, an dem sich der Präsident und der Schriftführer befinden.</p> <p>4 Den Vorsitz der Sitzungen führt der Präsident. Die Sitzung ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats beschlussfähig.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat beschließt mit eigener Geschäftsordnung den Feststellungsablauf zur Erhebung der als optimal erachteten quali-quantitativen Ratszusammensetzung, die Abwicklung seiner Amtshandlungen und das eigene Selbstbewertungsverfahren.</p>	<p><b>Art. 25</b> <b>Sitzungen des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Die ordentliche Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt mindestens einmal im Monat und in außerordentlicher Einberufung immer dann, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder auf begründeten Antrag des Aufsichtsrats oder von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Ratsmitglieder.</p> <p>2 Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters mindestens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgesetzten Termin, außer in Dringlichkeitsfällen für die eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten ist. Die Einberufung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen und mit jedem Kommunikationsmittel mit dem eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Über die Einberufung sind die ordentlichen Aufsichtsräte in gleicher Weise zu benachrichtigen.</p> <p>3 Die Sitzungen des Verwaltungsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen oder übermitteln können und dass die Art der Abhaltung einer korrekten und vollständigen Protokollierung nicht im Weg steht. Das Bestehen dieser Voraussetzungen muss im Sitzungsprotokoll erfasst werden. Damit gelten die Sitzungen als an jenem Ort gehalten, an dem sich der Präsident und der Schriftführer befinden.</p> <p>4 Den Vorsitz der Sitzungen führt der Präsident. Die Sitzung ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats beschlussfähig.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat beschließt mit eigener Geschäftsordnung den Feststellungsablauf zur Erhebung der als optimal erachteten quali-quantitativen Ratszusammensetzung, die Abwicklung seiner Amtshandlungen und das eigene Selbstbewertungsverfahren.</p>
<p><b>Art. 26</b> <b>Beschlüsse des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag der Ratsmitglieder oder des Generaldirektors, <del>sofern ernannt.</del></p> <p>2 Unbeschadet etwaiger Bestimmungen der eigenen Geschäftsordnung, beschließt der Verwaltungsrat mit offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder sind gehalten den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat über jedes Interesse zu informieren, das sie für sich oder für Dritte in einem Geschäft der Gesellschaft haben, unter Offenlegung von Art, Bedingung, Ursprung und Ausmaß. Dabei muss der Beschluss des Verwaltungsrats den Geschäftsabschluss und den Nutzen für die Gesellschaft angemessen begründen.</p>	<p><b>Art. 26</b> <b>Beschlüsse des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag der Ratsmitglieder oder des Generaldirektors.</p> <p>2 Unbeschadet etwaiger Bestimmungen der eigenen Geschäftsordnung, beschließt der Verwaltungsrat mit offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder sind gehalten den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat über jedes Interesse zu informieren, das sie für sich oder für Dritte in einem Geschäft der Gesellschaft haben, unter Offenlegung von Art, Bedingung, Ursprung und Ausmaß. Dabei muss der Beschluss des Verwaltungsrats den Geschäftsabschluss und den Nutzen für die Gesellschaft angemessen begründen.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Art. 27</b> <b>Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Sitzungsvorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.</p> <p>2 Das Protokollbuch und die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigten Auszüge gelten als Nachweis der Sitzung und der gefassten Beschlüsse.</p>	<p><b>Art. 27</b> <b>Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Sitzungsvorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.</p> <p>2 Das Protokollbuch und die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigten Auszüge gelten als Nachweis der Sitzung und der gefassten Beschlüsse.</p>
<p><b>Art. 28</b> <b>Befugnisse des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Dem Verwaltungsrat obliegen die Festsetzung der strategischen Ausrichtung und die Geschäftsführung und alle Befugnisse zur ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft die für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, unbeschadet der besonderen Ermächtigungen, in den gesetzlich vorgesehen Fällen und mit Ausnahme der Handlungen die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.</p> <p>2 Neben den gemäß Art. 2381 Codice Civile nicht übertragbaren Befugnissen sind der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats die Entscheidungen vorbehalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeine Ausrichtung der Geschäftsführung, die Aufbauordnung und die Ablauforganisation, die strategische Planung und den Finanzplan der Gesellschaft, die strategischen Geschäftsabschlüsse;</li> <li>b) die Verabschiedung und zumindest jährliche Prüfung der Organisationsstruktur;</li> <li>c) die Rahmenbedingungen zur Befugnis- und Verantwortungsübertragung innerhalb der Unternehmensstruktur sowie die Einführung und Abänderung der wesentlichen internen Geschäftsordnungen;</li> <li>d) die Bewertung der allgemeinen Geschäftsentwicklung;</li> <li>e) die Risikosteuerung, die Evaluierung von Prozessablauf, Eignung und Erfolg des internen Kontrollsystems, die Auditierung der organisatorischen, verwaltungstechnischen und buchhalterischen Zuordnung;</li> <li>f) die Festlegung des internen Informationssystems und die laufende Prüfung bezüglich seiner Angemessenheit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit;</li> <li>g) die Festsetzung der Richtlinien für die Koordinierung und Leitung der Tochtergesellschaften;</li> <li>h) die Ernennung und Abberufung sowie die Vergütung des Generaldirektors, der Beigeordneten der Generaldirektion und der leitenden Mitarbeiter mit Einstufung „Dirigente“;</li> <li>i) die Ernennung und Abberufung, nach Anhören des Aufsichtsrats, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;</li> </ul>	<p><b>Art. 28</b> <b>Befugnisse des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Dem Verwaltungsrat obliegen die Festsetzung der strategischen Ausrichtung und die Geschäftsführung und alle Befugnisse zur ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft die für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, unbeschadet der besonderen Ermächtigungen, in den gesetzlich vorgesehen Fällen und mit Ausnahme der Handlungen die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.</p> <p>2 Neben den gemäß Art. 2381 Codice Civile nicht übertragbaren Befugnissen sind der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats die Entscheidungen vorbehalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Ausrichtung der Geschäftsführung, Aufbauordnung und Ablauforganisation, die Unternehmensplanung, die Strategie- und Finanzpläne der Gesellschaft, die strategisch relevanten Geschäftsabschlüsse <b>sowie, im Rahmen der Führungs- und Koordinationstätigkeit der Bankengruppe, die Anweisungen an die Tochtergesellschaften zur Umsetzung der im Interesse der Stabilität der Gruppe von Banca d'Italia und den anderen Aufsichtsbehörden erlassenen Anordnungen;</b></li> <li>b) die Verabschiedung und zumindest jährliche Prüfung der Organisationsstruktur;</li> <li>c) die Rahmenbedingungen zur Befugnis- und Verantwortungsübertragung in der Unternehmensstruktur sowie die Einführung und Abänderung der wesentlichen internen Geschäftsordnungen;</li> <li>d) die Prüfung der allgemeinen Geschäftsentwicklung;</li> <li>e) die Risikosteuerung, die Evaluierung von Prozessablauf, Effizienz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, das Auditverfahren zur organisatorischen, verwaltungstechnischen und buchhalterischen Aufbauordnung;</li> <li>f) die Festlegung des internen Informationssystems und die laufende Prüfung bezüglich seiner Angemessenheit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit;</li> <li>g) die Festsetzung der Richtlinien für die Koordinierung und Leitung der Gesellschaften der Unternehmensgruppe;</li> <li>h) die Ernennung und Abberufung sowie die Vergütung des Generaldirektors, der Beigeordneten der Generaldirektion und der leitenden Mitarbeiter mit Einstufung „Dirigente“;</li> <li>i) die Ernennung und Abberufung, nach Anhören des Aufsichtsrats, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;</li> </ul>

## Satzung

## Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>j) nach zwingender Anhörung des Aufsichtsrats, die Bestellung des internen Buchprüfers, aus den leitenden Mitarbeitern mit Einstufung „Dirigente“ und verwaltungstechnischer und buchhalterischer Fachkompetenz, erworben in einer entsprechenden und für eine angemessene Zeit bekleideten Verantwortungs-Stelle im Kredit- und Finanzsektor.</p> <p>k) die Prüfung auf Kohärenz des angewandten Systems für Lohn- und Leistungsentgelt zugunsten der Verwaltungsräte, der Angestellten und freien Mitarbeiter mit der langfristigen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;</p> <p>l) die eventuelle Bildung von beratenden Ausschüssen und Unternehmens-Beiräten unter Vorgabe deren Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise;</p> <p>m) die Übernahme und Abtretung von Beteiligungen, Unternehmen und Geschäftszweigen, wenn deren Gegenwert 0,1% des Nettovermögens aus dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss überschreitet oder bei Beteiligungen an Drittgesellschaften, wenn mehr als 10% der Stimmrechte behandelt werden;</p> <p>n) den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Liegenschaften und dinglichen Rechten sowie die Errichtung von Immobilieneinheiten;</p> <p>o) die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne und mit Wandlungsrecht in Wertpapiere von Drittgesellschaften;</p> <p>p) den Erwerb, die Kraftloserklärung und die Verfügung eigener Aktien;</p> <p>q) auf Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung und gemäß den von ihr festgesetzten Vorgaben, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft. Die Ermächtigung regelt die Befugnisse des Verwaltungsrats, infolge und in Durchführung der Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung und ausdrücklich die Befugnisse für die Bestimmung der Form, Art und Beschränkung der Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Aktien, der Rechte der Arbeitnehmeraktionäre und der Kriterien für die Aktienzuweisung an das Personal der Gesellschaft zu befinden;</p> <p><del>r) die Ausgabe von Aktien im Sinne und für Wirkung des Art. 8, Abs.1;</del></p> <p>s) den Rücktritt der Aktionäre in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p> <p>t) die Fusion durch Übernahme gemäß Art. 2505 und 2505-bis Codice Civile;</p> <p>u) die Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb der Gemeinde;</p> <p>v) die Einrichtung und Ordnung, auch hinsichtlich der Gesellschaftszeichnung, von Zweitsitzen, Niederlassungen und Vertretungen sowie deren Verlegung und Auflösung;</p> <p>w) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen;</p> <p>x) die Vorgabe der Kriterien für die Umsetzung der Anweisungen der Bankenaufsichtsbehörde.</p>	<p>j) nach zwingender Anhörung des Aufsichtsrats, die Bestellung des internen Buchprüfers, aus den leitenden Mitarbeitern mit Einstufung „Dirigente“ und verwaltungstechnischer und buchhalterischer Fachkompetenz, erworben in einer entsprechenden und für eine angemessene Zeit bekleideten Verantwortungsstelle im Kredit- und Finanzsektor.</p> <p>k) die Prüfung auf Kohärenz des Vergütungs- und Prämiensystems für Verwaltungsräte, Angestellte und freie Mitarbeiter mit der langfristigen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;</p> <p>l) die eventuelle Bildung von beratenden Ausschüssen und Unternehmens-Beiräten unter Vorgabe deren Zusammensetzung, Befugnisse und Funktionsweise;</p> <p>m) den Erwerb und die Abtretung von Beteiligungen, Unternehmen und Geschäftseinheiten die 0,1% des Nettovermögens aus dem genehmigten Jahresabschluss der Gesellschaft überschreiten sowie den Erwerb von über 10% der Geschäftsanteile mit Stimmrecht in anderen Gesellschaften;</p> <p>n) den Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und dinglichen Rechten sowie die Errichtung von Immobilieneinheiten;</p> <p>o) die Ausgabe von nicht wandelbare Anleihen und von wandelbare Anleihen in Wertpapiere anderer Gesellschaften;</p> <p>p) den Erwerb, die Einziehung und die Verfügung eigener Aktien;</p> <p>q) auf Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung und gemäß den von ihr festgesetzten Vorgaben, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Ausgabe von in Aktien der Gesellschaft wandelbare Anleihen; dabei werden dem Verwaltungsrat die Befugnisse über Form, Art und Beschränkung der Übertragung der neu ausgegebenen Aktien, Rechte der Arbeitnehmer-Aktionäre und Kriterien für die Zuweisung von Aktien an das Personal der Gesellschaft zu befinden, ausdrücklich übertragen;</p> <p>r) den Rücktritt der Aktionäre in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p> <p>s) die Fusion durch Übernahme gemäß Art. 2505 und 2505-bis Codice Civile;</p> <p>t) die Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb der Gemeinde;</p> <p>u) die Einrichtung und Ordnung, auch hinsichtlich der Gesellschaftszeichnung, von Zweitsitzen, Niederlassungen und Vertretungen sowie deren Verlegung und Auflösung;</p> <p>v) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen;</p> <p>w) die Vorgabe der Kriterien für die Umsetzung der Anweisungen der Bankenaufsichtsbehörde.</p>
<p>3 Der Verwaltungsrat berichtet dem Aufsichtsrat vierteljährlich über seine Tätigkeit und über die von der Gesellschaft und den Tochtergesellschaften durchgeführten Geschäfte die für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage von Bedeutung sind.</p>	<p>3 Der Verwaltungsrat berichtet dem Aufsichtsrat vierteljährlich über seine Tätigkeit und über die von der Gesellschaft und den Tochtergesellschaften durchgeführten Geschäfte die für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage von Bedeutung sind.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Art. 29</b> <b>Vollzugsausschuss</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann, bei gegebener operativer Komplexität und Größe, eigene Befugnisse die nicht durch Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind, einem Vollzugsausschuss übertragen unter Vorgabe der Inhalte, Einschränkungen und Ausübungsbedingungen. Der Vollzugsausschuss besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten. Der Präsident des Verwaltungsrats kann nicht in den Vollzugsausschuss bestellt werden, kann aber den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen. Die eventuelle Benennung des Vollzugsausschusses bewirkt keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse und der Verantwortung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Vollzugsausschuss und, für dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinen Stellvertreter.</p> <p>2 Der Vollzugsausschuss tritt zusammen, wenn der Präsident es für zweckmäßig erachtet. Die Sitzungen des Vollzugsausschusses können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, zu den Bedingungen aus Art. 25 der Satzung.</p> <p>3 Der Vollzugsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der amtierenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.</p> <p>4 Der Vollzugsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder bestellt dazu den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft.</p> <p>5 Die Entscheidungen des Vollzugsausschusses werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>6 Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vollzugsausschusses werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.</p> <p>7 Der Vollzugsausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich zu den übertragenen Befugnissen über den allgemeinen Geschäftsfortschritt und die absehbare Entwicklung sowie über die, wegen Umfang oder Eigenschaft, wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.</p>	<p><b>Art. 29</b> <b>Vollzugsausschuss</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann, bei gegebener operativer Komplexität und Größe, eigene Befugnisse die nicht durch Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind, einem Vollzugsausschuss übertragen unter Vorgabe der Inhalte, Einschränkungen und Ausübungsbedingungen. Der Vollzugsausschuss besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten. Der Präsident des Verwaltungsrats kann nicht in den Vollzugsausschuss bestellt werden, kann aber den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen. Die eventuelle Benennung des Vollzugsausschusses bewirkt keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse und der Verantwortung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Vollzugsausschusses und, für dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinen Stellvertreter.</p> <p>2 Der Vollzugsausschuss tritt zusammen, wenn der Präsident <b>des Ausschusses</b> es für zweckmäßig erachtet. Die Sitzungen des Vollzugsausschusses können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, zu den Bedingungen aus Art. 25 der Satzung.</p> <p>3 Der Vollzugsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der amtierenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.</p> <p>4 Der Vollzugsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder bestellt dazu den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft.</p> <p>5 Die Entscheidungen des Vollzugsausschusses werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>6 Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vollzugsausschusses werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.</p> <p>7 Der Vollzugsausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich zu den übertragenen Befugnissen über den allgemeinen Geschäftsfortschritt und die absehbare Entwicklung sowie über die, wegen Umfang oder Eigenschaft, wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.</p>
<p><b>Art. 30</b> <b>Risikoausschuss</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Risikoausschuss mit beratender Funktion zu Risikosteuerung und betrieblichem Kontrollsystem. Der Risikoausschuss besteht aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, die nicht geschäftsführend tätig und mehrheitlich unabhängig sind; ist ein Ratsmitglied aus den Minderheitenlisten in den Verwaltungsrat gewählt, steht ihm die Ernennung in den Risikoausschuss zu. Die Mitglieder des Risikoausschuss müssen eine angemessene Fachkenntnis, Kompetenz und Erfahrung aufweisen, die es ihnen ermöglicht, die Risikobereitschaft der Gesellschaft in vollem Umfang zu verstehen und überwachen zu können. Der Ausschuss kann auf unternehmensexterne Advisor</p>	<p><b>Art. 30</b> <b>Risikoausschuss</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Risikoausschuss mit beratender Funktion zu Risikosteuerung und betrieblichem Kontrollsystem. Der Risikoausschuss besteht aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, die nicht geschäftsführend tätig und mehrheitlich unabhängig sind; ist ein Ratsmitglied aus den Minderheitenlisten in den Verwaltungsrat gewählt, steht ihm die Ernennung in den Risikoausschuss zu. Die Mitglieder des Risikoausschusses müssen eine angemessene Fachkenntnis, Kompetenz und Erfahrung aufweisen, die es ihnen ermöglicht, die Risikobereitschaft der Gesellschaft in vollem Umfang zu verstehen und überwachen zu können. Der Ausschuss kann auf unternehmensexterne Advisor</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>zurückgreifen und, wenn notwendig, direkt mit den Kontrollfunktionen Internal audit, Risk management und Compliance Rücksprechen. Der Ausschuss wählt unter seinen unabhängigen Mitgliedern den Präsidenten.</p> <p>2 Zusammensetzung, Mandat, Befugnisse und verfügbare Mittel des Risikoausschuss sind in einer eigenen Geschäftsordnung abgefasst, über die der Verwaltungsrat befindet.</p>	<p>zurückgreifen und, wenn notwendig, direkt mit den Kontrollfunktionen Internal audit, Risk management und Compliance Rücksprechen. Der Ausschuss wählt unter seinen unabhängigen Mitgliedern den Präsidenten.</p> <p>2 Zusammensetzung, Mandat, Befugnisse und verfügbare Mittel des Risikoausschuss sind in einer eigenen Geschäftsordnung abgefasst, über die der Verwaltungsrat befindet.</p>
<p><b>Art. 31</b> <b>Übertragung von Befugnissen des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Unbeschadet der nicht übertragbaren Zuständigkeiten aus Gesetz und Satzung, kann der Verwaltungsrat Funktionen und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der laufenden Geschäftsführung, an Ratsmitglieder, dem Generaldirektor und, sofern bestellt, an Beigeordnete der Generaldirektion sowie an Angestellte der Gesellschaft übertragen.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat kann bedingte Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe jährlich an einen Kreditausschuss - bestehend aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, davon ein Ratsmitglied mit Wohnsitz in der Region Veneto; und dem Generaldirektor mit Stimmrecht - sowie an den Generaldirektor, an weitere Beigeordnete der Generaldirektion und an andere Angestellte der Gesellschaft übertragen.</p> <p>3 Die Volumina der ausgeübten Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>	<p><b>Art. 31</b> <b>Übertragung von Befugnissen des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Unbeschadet der nicht übertragbaren Zuständigkeiten aus Gesetz und Satzung, kann der Verwaltungsrat Funktionen und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der laufenden Geschäftsführung, an Ratsmitglieder, dem Generaldirektor und, sofern bestellt, an Beigeordnete der Generaldirektion sowie an Angestellte der Gesellschaft übertragen.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat kann bedingte Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe jährlich an einen Kreditausschuss - bestehend aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, davon ein Ratsmitglied mit Wohnsitz in der Region Veneto, und dem Generaldirektor mit Stimmrecht - sowie an den Generaldirektor, an weitere Beigeordnete der Generaldirektion und an andere Angestellte der Gesellschaft übertragen.</p> <p>3 Die ausgeübten Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauf folgenden Sitzung, auch für Pauschalbeträge, zur Kenntnis gebracht.</p>
<p><b>Art. 32</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei ausübenden Aufsichtsräten, darunter der Präsident, und zwei Ersatzräten, die alle von der ordentlichen Hauptversammlung bestellt werden.</p> <p>2 Die Aufsichtsräte bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und scheiden mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss des Mandats beschließt. Die Aufsichtsräte können wiedergewählt werden. Die Ablöse bei Ablauf des Mandats wird mit der Neubildung des Aufsichtsrats rechtskräftig. Bei Ableben, Rücktritt oder Amtsverlust gilt Art. 33 der Satzung.</p> <p>3 Die Aufsichtsräte müssen im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sein und die vorgeschriebenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen.</p> <p>4 Neben der Hinderung nach Gesetz, kann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht gewählt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Bank angehört; von dieser Unvereinbarkeit ausgeschlossen sind zentrale Körperschaften des Kreditsektors;</li> <li>b) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens angehört das im unmittelbaren Wettbewerb mit der Gesellschaft steht;</li> <li>c) mit der Gesellschaft oder mit einer von ihr kontrollierten oder mit ihr verbundenen Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis unterhält;</li> <li>d) bei Drittgesellschaften, die als verbundene Unternehmen im Sinne der Aufsichtsregelung erfasst sind, eine Gesellschaftsfunktion mit Ausnahme des Aufsichtsamts bekleidet;</li> <li>e) die zulässige Anzahl an Verwaltungs- und Aufsichtsamter in Drittgesellschaften überschreitet: die zulässige Anzahl ist durch Beschluss der Hauptversammlung in einer eigenen Regelung abgefasst und berücksichtigt die Art des Amtes und die Eigenschaft und Größe des Unternehmens.</li> </ul>	<p><b>Art. 32</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei ausübenden Aufsichtsräten, darunter der Präsident, und zwei Ersatzräten, die alle von der ordentlichen Hauptversammlung bestellt werden.</p> <p>2 Die Aufsichtsräte bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und scheiden mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss des Mandats beschließt. Die Aufsichtsräte können wiedergewählt werden. Die Ablöse bei Ablauf des Mandats wird mit der Neubildung des Aufsichtsrats rechtskräftig. Bei Ableben, Rücktritt oder Amtsverlust gilt Art. 33 der Satzung.</p> <p>3 Die Aufsichtsräte müssen im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sein und die vorgeschriebenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen.</p> <p>4 Außer bei Hinderungsgrund nach Gesetz, kann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht gewählt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Bank angehört, Berufsverbände ausgenommen;</li> <li>b) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens angehört das im unmittelbaren Wettbewerb mit der Gesellschaft steht;</li> <li>c) mit der Gesellschaft oder mit einer von ihr kontrollierten oder mit ihr verbundenen Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis unterhält;</li> <li>d) Gesellschaftsamter, Aufsichtsmandate ausgenommen, in <b>Tochtergesellschaften der Bankengruppe</b> oder in mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bekleidet;</li> <li>e) die zulässige Anzahl an Verwaltungs- und Aufsichtsamter in Drittgesellschaften überschreitet: die zulässige Anzahl ist durch Beschluss der Hauptversammlung in einer eigenen Regelung abgefasst und berücksichtigt die Art des Amtes und die Eigenschaft und Größe des Unternehmens. Davon</li> </ul>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>Davon unbeschadet bleibt eine gegebenenfalls strengere Begrenzung der Ämterhäufung durch Gesetz oder Bankenaufsichtsbehörde aufrecht.</p> <p>Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Mandatsverfall anlässlich der Hauptversammlung die der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgt.</p> <p>5 Die Hauptversammlung kann die Aufsichtsräte nur bei rechtem Grund abbestellen; der Widerruf des Mandats muss durch Gerichtsentscheid, unter Anhörung des Betroffenen, bestätigt werden.</p> <p>6 Die Aufsichtsräte sind gehalten sachkundig zu handeln. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird für die Aufsichtsräte mit Wohnsitz in der Provinz Bozen das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und die fachliche Qualifikation die für den Aufsichtsrat erforderlich ist, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachkenntnis wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung gemäß Vorgabe der Gesellschaft erbracht.</p>	<p>unbeschadet bleibt eine gegebenenfalls strengere Begrenzung der Ämterhäufung durch Gesetz oder Bankenaufsichtsbehörde aufrecht.</p> <p>Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Mandatsverfall anlässlich der Hauptversammlung die der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgt.</p> <p>5 Die Hauptversammlung kann die Aufsichtsräte nur bei rechtem Grund abberufen; der Widerruf des Mandats muss durch Gerichtsentscheid, unter Anhörung des Betroffenen, bestätigt werden.</p> <p>6 Die Aufsichtsräte sind gehalten sachkundig zu handeln. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird für die Aufsichtsräte mit Wohnsitz in der Provinz Bozen das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und die für die Ausübung des Mandats erforderliche fachliche Qualifikation, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachkenntnisse wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung, wie von der Gesellschaft vorgegeben, erbracht</p>
<p><b>Art. 33</b> <b>Wahl des Aufsichtsrats und Ersatz der Aufsichtsräte</b></p> <p>1 Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat aus Kandidatenlisten, die von den Aktionären eingereicht werden.</p> <p>2 Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) am Gesellschaftskapital halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.</p> <p>3 Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft. Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.</p> <p>4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.</p> <p>5 Die Listen sind in zwei Abschnitte unterteilt – der erste, für die Kandidaten für das Amt als effektives Aufsichtsratsmitglied und der zweite, für die Kandidaten für das Amt als Ersatz-Aufsichtsratsmitglied – und müssen, in fortlaufender Numerierung, gleich viele Kandidaten beinhalten wie Aufsichtsräte zu ernennen sind. Der Präsidentschaftskandidat ist in der Liste an erster Stelle eingetragen. Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt und die ausgeübten Gesellschaftsmandate offengelegt werden; gleichfalls muss der Liste die Erklärung eines jeden Kandidaten beiliegen, mit welcher er die Kandidatur annimmt und eigenverantwortlich erklärt, dass kein Umstand der Unvereinbarkeit oder Nichtwählbarkeit gegeben ist und dass die Voraussetzungen zur Amtsausübung wie durch Gesetz, Aufsichtsbehörde und Satzung der Gesellschaft vorgegeben, erfüllt sind. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.</p>	<p><b>Art. 33</b> <b>Wahl des Aufsichtsrats und Ersatz der Aufsichtsräte</b></p> <p>1 Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat aus Kandidatenlisten, die von den Aktionären eingereicht werden.</p> <p>2 Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.</p> <p>3 Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung in einziger oder in erster Einberufung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft. Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.</p> <p>4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.</p> <p>5 Die Listen sind in zwei Abschnitte unterteilt – der erste, für die Kandidaten für das Amt als effektives Aufsichtsratsmitglied und der zweite, für die Kandidaten für das Amt als Ersatz-Aufsichtsratsmitglied – und müssen, in fortlaufender Numerierung, gleich viele Kandidaten beinhalten wie Aufsichtsräte zu ernennen sind. Der Präsidentschaftskandidat ist in der Liste an erster Stelle eingetragen. Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt und die ausgeübten Gesellschaftsmandate offengelegt werden; gleichfalls muss der Liste die Erklärung eines jeden Kandidaten beiliegen, mit welcher er die Kandidatur annimmt und eigenverantwortlich erklärt, dass kein Umstand der Unvereinbarkeit oder Nichtwählbarkeit gegeben ist und dass die Voraussetzungen zur Amtsausübung wie durch Gesetz, Aufsichtsbehörde und Satzung der Gesellschaft vorgegeben, erfüllt sind. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>6 Die Listen die unter Nichtbeachtung der vorangegangenen Bestimmungen vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.</p> <p>7 In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen zu können oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.</p> <p>8 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats muss eine ausgewogene Geschlechterparität gemäß gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben sicherstellen; in jedem Fall muss das Ernennungsverfahren gewährleisten, dass mindestens ein effektives Ratsmitglied dem zahlenmäßig weniger vertretenen Geschlecht angehört.</p> <p>9) Für die Wahl des Aufsichtsrats wird wie folgt vorgegangen:</p> <p>a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten Liste (die „Mehrheitsliste“), der Reihenfolge der Eintragung nach, der Präsident, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt.</p> <p>b) Aus der Liste die die zweithöchste Anzahl von Vorzugsstimmen erhält, sofern diese mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals darstellen (die Minderheitsliste), gelten der Reihenfolge der Eintragung nach, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt. Die Minderheitsliste darf weder direkt noch indirekt mit den Einreichern der Mehrheitsliste verbunden sein. Falls keine Minderheitsliste die erforderliche Mindestanzahl von Vorzugsstimmen erhält oder falls nur eine Liste eingereicht worden ist, werden der Präsident, die effektiven Aufsichtsräte und die Ersatz-Aufsichtsräte aus der Mehrheits- oder aus der einzigen Liste ernannt.</p> <p>c) Bei Stimmgleichheit zwischen Listen oder Einzelkandidaturen wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Stimmenmehrheit.</p> <p>d) Sollte mit diesem Ernennungsverfahren die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Art. 33, Abs. 8 der Satzung nicht zustande kommen, wird der aus der Mehrheitsliste letztgewählte effektive Aufsichtsratsrat der dem stärker vertretenen Geschlecht angehört, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der selben Liste, der dem weniger stark vertretenen Geschlecht angehört, ersetzt; bei Ermangelung wird das Austauschverfahren auf der Minderheitsliste und dann den Vorzugsstimmen nach, auf den folgenden Listen angewandt. Sollte dies nicht möglich sein, beschließt die Versammlung ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten den Austausch des letzt gewählten effektiven Aufsichtsrats der Mehrheitsliste.</p> <p>e) Falls keine Liste gültig eingereicht worden ist, werden alle Aufsichtsräte ohne Listenwahl unter den, in der Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Bestimmungen aus Art. 33, Abs. 8 müssen jedenfalls eingehalten werden.</p> <p>10 Fällt der Präsident des Aufsichtsrats aus, rückt an dessen Stelle, bis zur Ergänzung des Rats gemäß Art. 2401 Codice Civile, der Ersatz-Aufsichtsratsrat aus derselben Liste nach, aus welcher der Präsident ernannt worden ist.</p> <p>11 Fällt ein effektiver Aufsichtsratsrat aus, rückt an dessen Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung, der Ersatz-Rat aus derselben Liste nach, aus welcher der zu ersetzende ernannt worden ist. Falls nur eine Kandidatenliste eingereicht worden ist, rücken die Ersatz-Aufsichtsräte in der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Liste nach.</p> <p>12 Können mit den Ersatz-Aufsichtsräten nicht alle ausgefallenen effektiven Ratsmitglieder ersetzt werden, oder ist es nicht möglich die Bestimmungen aus Art. 33, Abs. 8 einzuhalten, wird die Hauptversammlung einberufen: diese sorgt für den Ersatz durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, unter einzelnen Kandidaten. Die neuen Ratsmitglieder verfallen gleichzeitig mit den amtierenden Aufsichtsräten.</p>	<p>6 Die Listen die unter Nichtbeachtung der vorangegangenen Bestimmungen vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.</p> <p>7 In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen zu können oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.</p> <p>8 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats muss die Geschlechtergleichstellung nach Gesetz und Aufsichtsrecht sicherstellen; in jedem Fall muss das Ernennungsverfahren gewährleisten, dass mindestens ein effektives Ratsmitglied dem zahlenmäßig weniger vertretenen Geschlecht angehört.</p> <p>9) Für die Wahl des Aufsichtsrats wird wie folgt vorgegangen:</p> <p>a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten Liste (die „Mehrheitsliste“), der Reihenfolge der Eintragung nach, der Präsident, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt.</p> <p>b) Aus der Liste die die zweithöchste Anzahl von Vorzugsstimmen erhält, sofern diese mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals darstellen (die Minderheitsliste), gelten der Reihenfolge der Eintragung nach, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt. Die Minderheitsliste darf weder direkt noch indirekt mit den Einreichern der Mehrheitsliste verbunden sein. Falls keine Minderheitsliste die erforderliche Mindestanzahl von Vorzugsstimmen erhält oder falls nur eine Liste eingereicht worden ist, werden der Präsident, die effektiven Aufsichtsräte und die Ersatz-Aufsichtsräte aus der Mehrheits- oder aus der einzigen Liste ernannt.</p> <p>c) Bei Stimmgleichheit zwischen Listen oder Einzelkandidaturen wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Stimmenmehrheit.</p> <p>d) Sollte mit diesem Ernennungsverfahren die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Art. 33, Abs. 8 der Satzung nicht zustande kommen, wird der aus der Mehrheitsliste letztgewählte effektive Aufsichtsratsrat der dem stärker vertretenen Geschlecht angehört, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der selben Liste, der dem weniger stark vertretenen Geschlecht angehört, ersetzt; bei Ermangelung greift das Austauschverfahren auf die Minderheitsliste und dann, den Vorzugsstimmen nach, auf die folgenden Listen. Sollte dies nicht möglich sein, beschließt die Versammlung, ohne Listenwahl, mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten den Austausch des letztgewählten effektiven Aufsichtsrats der Mehrheitsliste.</p> <p>e) Falls keine Liste gültig eingereicht worden ist, werden alle Aufsichtsräte ohne Listenwahl unter den, in der Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Bestimmungen aus Art. 33, Abs. 8 müssen jedenfalls eingehalten werden.</p> <p>10 Fällt der Präsident des Aufsichtsrats aus, rückt an dessen Stelle, bis zur Ergänzung des Rats gemäß Art. 2401 Codice Civile, der Ersatz-Aufsichtsratsrat aus derselben Liste nach, aus welcher der Präsident ernannt worden ist.</p> <p>11 Fällt ein effektiver Aufsichtsratsrat aus, rückt an dessen Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung, der Ersatz-Rat aus derselben Liste nach, aus welcher der zu ersetzende ernannt worden ist. Falls nur eine Kandidatenliste eingereicht worden ist, rücken die Ersatz-Aufsichtsräte in der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Liste nach.</p> <p>12 Können mit den Ersatz-Aufsichtsräten nicht alle ausgefallenen effektiven Ratsmitglieder ersetzt werden, oder ist es nicht möglich die Bestimmungen aus Art. 33, Abs. 8 einzuhalten, wird die Hauptversammlung einberufen: diese sorgt für den Ersatz durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, unter einzelnen Kandidaten. Die neuen Ratsmitglieder verfallen gleichzeitig mit den amtierenden Aufsichtsräten.</p>
---	--

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

## Art. 34 Pflichten des Aufsichtsrats

- 1 Der Aufsichtsrat wacht über:
  - a) die Einhaltung der durch Gesetz, Aufsichtsbehörden und Satzung vorgesehenen Bestimmungen;
  - b) die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
  - c) die Angemessenheit der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Aufbauordnung und deren konkrete Umsetzung;
  - d) die Angemessenheit und Funktionalität des internen Kontrollsystems und insbesondere der Risikoüberwachung einschließlich Kapital-Adäquanz-Verfahren (ICAAP);
  - e) die Angemessenheit der in ihrer Führungs- und Koordinationsfunktion von der Gesellschaft erlassenen Anweisungen an die Tochtergesellschaften;
  - f) die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Handlungen und Vorfälle.
- 2 Der Aufsichtsrat stellt insbesondere die angemessene Koordinierung aller Stellen und Strukturen des internen Kontrollsystems einschließlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sicher, und veranlasst im Bedarfsfall die geeigneten Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck tauschen der Aufsichtsrat und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Verzögerung alle für ihre jeweilige Funktion wesentlichen quantitativen und qualitativen Daten aus.
- 3 Der Aufsichtsrat wacht überdies über die Einhaltung der von der Gesellschaft angewandten Regeln zur transparenten Geschäftsgebarung sowie über die korrekte Abwicklung der Geschäfte mit verbundenen Personen und Unternehmen im Sinne der Aufsichtsregelung und berichtet dazu im Jahresbericht an die Hauptversammlung.
- 4 Der Aufsichtsrat nutzt die Informationsflüsse des internen Kontrollsystems und kann bei der Durchführung der notwendigen Ermittlungen und Prüfungen auf die Stellen und Strukturen des internen Kontrollsystems zurückgreifen sowie jederzeit Inspektionen und Kontrollhandlungen, auch einzeln, vornehmen.
- 5 Der Aufsichtsrat kann bei den Verwaltungsräten Auskunft über den Verlauf der Gesellschaftstätigkeit, auch der Tochtergesellschaften, oder zu bestimmten Geschäften nachfragen. Der Aufsichtsrat kann zudem Informationen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Verlauf der Geschäftstätigkeit bei den Gesellschaftsorganen der Tochtergesellschaften einholen.
- 6 Der Verwaltungsrat informiert ohne Verzug die Bankenaufsichtsbehörde über alle Fakten und Tatsachen, von denen er Kenntnis erhält und die eine Unregelmäßigkeit in der Führung der Gesellschaft oder einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Ausübung der Bankentätigkeit darstellen könnten.
- 7 Unbeschadet der Pflicht aus vorangehendem Abs. 6, meldet der Aufsichtsrat dem Verwaltungsrat die eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, fordert die geeigneten Korrekturmaßnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit im Laufe der Zeit.
- 8 Der Aufsichtsrat bezieht Stellung bei der Ernennung der Leiter der internen Kontrollfunktionen und in jeder Entscheidung zu wesentlichen Aspekten des internen Kontrollsystems.
- 9 Der Aufsichtsrat berichtet anlässlich der Feststellung des Jahresabschluss über ihre Überwachungstätigkeit und, sofern gegeben, die festgestellten Unterlassungen und getätigten Beanstandungen.
- 10 Die Teilnahme der Aufsichtsräte an den Hauptversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats und, sofern benannt, des Vollzugsausschusses ist verpflichtend.

## Art. 34 Pflichten des Aufsichtsrats

- 1 Der Aufsichtsrat wacht über:
  - a) die Einhaltung der durch Gesetz, Aufsichtsbehörden und Satzung vorgesehenen Bestimmungen;
  - b) die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
  - c) die Angemessenheit der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Aufbauordnung und deren konkrete Umsetzung;
  - d) die Angemessenheit und Funktionalität des internen Kontrollsystems und insbesondere der Risikoüberwachung einschließlich Kapital-Adäquanz-Verfahren (ICAAP);
  - e) die Angemessenheit der in ihrer Führungs- und Koordinationsfunktion von der Gesellschaft erlassenen Anweisungen an die Tochtergesellschaften;
  - f) die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Handlungen und Vorfälle.
- 2 Der Aufsichtsrat stellt insbesondere die angemessene Koordinierung aller Funktionen und Strukturen des internen Kontrollsystems, einschliesslich der mit der gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sicher und veranlasst, im Bedarfsfall, die geeigneten Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck tauschen der Aufsichtsrat und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Verzögerung alle für ihre jeweilige Funktion wesentlichen quantitativen und qualitativen Daten aus.
- 3 Der Aufsichtsrat wacht überdies über die Einhaltung der von der Gesellschaft angewandten Regeln zur transparenten Geschäftsgebarung sowie über die korrekte Abwicklung der Geschäfte mit verbundenen Personen und Unternehmen im Sinne der Aufsichtsregelung und berichtet dazu im Jahresbericht an die Hauptversammlung.
- 4 Der Aufsichtsrat nutzt die Informationsflüsse des internen Kontrollsystems und kann bei der Durchführung der notwendigen Ermittlungen und Prüfungen auf die Stellen und Strukturen des internen Kontrollsystems zurückgreifen sowie jederzeit Inspektionen und Kontrollhandlungen, auch einzeln, vornehmen.
- 5 Der Aufsichtsrat kann bei den Verwaltungsräten Auskunft über den Verlauf der Gesellschaftstätigkeit, auch der Tochtergesellschaften, oder zu bestimmten Geschäften nachfragen. Der Aufsichtsrat kann zudem Informationen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Verlauf der Geschäftstätigkeit bei den Gesellschaftsorganen der Tochtergesellschaften einholen.
- 6 Der Verwaltungsrat informiert ohne Verzug die Bankenaufsichtsbehörde über alle Fakten und Tatsachen, von denen er Kenntnis erhält und die eine Unregelmäßigkeit in der Führung der Gesellschaft oder einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Ausübung der Bankentätigkeit darstellen könnten.
- 7 Unbeschadet der Pflicht aus vorangehendem Abs. 6, meldet der Aufsichtsrat dem Verwaltungsrat die eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, fordert die geeigneten Korrekturmaßnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit im Laufe der Zeit.
- 8 Der Aufsichtsrat bezieht Stellung bei der Ernennung der Leiter der internen Kontrollfunktionen und in jeder Entscheidung zu wesentlichen Aspekten des internen Kontrollsystems.
- 9 Der Aufsichtsrat berichtet anlässlich der Feststellung des Jahresabschluss über ihre Überwachungstätigkeit und, sofern gegeben, die festgestellten Unterlassungen und getätigten Beanstandungen.
- 10 Die Teilnahme der Aufsichtsräte an den Hauptversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats und, sofern benannt, des Vollzugsausschusses ist verpflichtend.

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Art. 35</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrats</b></p> <p>1 Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Präsidenten des Aufsichtsrats und mindestens alle neunzig Tage.</p> <p>2 Der Aufsichtsrat ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der ordentlichen Aufsichtsräte beschlussfähig; der Aufsichtsrat beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.</p> <p>3 Der Präsident des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Aufsichtsratssitzungen. Der Präsident sichert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Wirksamkeit der Debatte indem er darauf achtet dass der Rat aus einer angemessenen Dialektik heraus und mit dem effektiven Beitrag aller Aufsichtsräte beschließt;</li><li>b) allen Ratsmitgliedern rechtzeitig angemessene Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zu;</li><li>c) das Selbstbewertungsverfahren des Aufsichtsrats nach Grundsätzen der Effizienz und unter Berücksichtigung der Komplexität der Ratshandlungen und fordert die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte ein.</li></ul> <p>4 Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Funktionstüchtigkeit des Rats sowie der Grundsatz des guten Glaubens und der Gleichbehandlung beachtet wird und unter der besonderen Voraussetzung dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen und bearbeiten können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden. Das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten in derselben Sitzung verlesen wird, enthält die Erklärung der genauen Übereinstimmung der Niederschrift mit den behandelten Themen und muss von den anwesenden Aufsichtsräten bei der erstmöglichen Gelegenheit unterschrieben werden.</p> <p>5 Die Mitteilungen an den Aufsichtsrat, außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, soweit bestellt, erfolgen schriftlich an den Präsidenten des Aufsichtsrats.</p>	<p><b>Art. 35</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrats</b></p> <p>1 Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Präsidenten des Aufsichtsrats und mindestens alle neunzig Tage.</p> <p>2 Der Aufsichtsrat ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der ordentlichen Aufsichtsräte beschlussfähig; der Aufsichtsrat beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.</p> <p>3 Der Präsident des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Aufsichtsratssitzungen. Der Präsident sichert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Wirksamkeit der Debatte indem er darauf achtet, dass der Rat aus einer angemessenen Dialektik heraus und mit dem effektiven Beitrag aller Aufsichtsräte beschließt;</li><li>b) allen Ratsmitgliedern rechtzeitig angemessene Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zu;</li><li>c) das Selbstbewertungsverfahren des Aufsichtsrats nach Grundsätzen der Effizienz und unter Berücksichtigung der Komplexität der Ratshandlungen und fordert die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte ein.</li></ul> <p>4 Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Funktionstüchtigkeit des Rats sowie der Grundsatz des guten Glaubens und der Gleichbehandlung beachtet wird und unter der besonderen Voraussetzung dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen und bearbeiten können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden. Das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten in derselben Sitzung verlesen wird, enthält die Erklärung der genauen Übereinstimmung der Niederschrift mit den behandelten Themen und muss von den anwesenden Aufsichtsräten bei der erstmöglichen Gelegenheit unterschrieben werden.</p> <p>5 Die Mitteilungen an den Aufsichtsrat, außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, soweit bestellt, erfolgen schriftlich an den Präsidenten des Aufsichtsrats.</p>
<p><b>Art. 36</b> <b>Wirtschaftsprüfung</b></p> <p>1 Die Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft obliegt einer eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie vom Gesetz vorgesehen.</p>	<p><b>Art. 36</b> <b>Wirtschaftsprüfung</b></p> <p>1 Die Abschlussprüfung der Gesellschaft obliegt einer eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie vom Gesetz vorgesehen.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Art. 37</b> <b>Generaldirektion</b></p> <p>1 Die Generaldirektion besteht aus dem Generaldirektor und den vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder, beigeordneten Direktoren.</p> <p>2 Die Befugnisse der Direktoren der Generaldirektion sind vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p>	<p><b>Art. 37</b> <b>Generaldirektion</b></p> <p>1 Die Generaldirektion besteht aus dem Generaldirektor und den vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder, beigeordneten Direktoren.</p> <p>2 Die Befugnisse der Direktoren der Generaldirektion sind vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p>
<p><b>Art. 38</b> <b>Befugnisse des Generaldirektors</b></p> <p>1 Dem Generaldirektor sind Weisungsgewalt, Durchführungssteuerung und Überwachung im Rahmen der ihm erteilten Befugnisse und gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats übertragen; er besorgt hierbei alle ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft, entscheidet bedingt im Bereich der Kreditgewährung, der Ausgaben und des Finanzgeschäfts, steht der Unternehmensorganisation und der Vertriebsstruktur vor, steuert das Dienstleistungsgeschäft und besorgt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und, falls ernannt, des Vollzugausschusses sowie die Dringlichkeitsbeschlüsse gemäß Art. 23 der Satzung.</p> <p>2 Der Generaldirektor ist der Leiter des Personals und der Verwaltungsstruktur.</p> <p>3 Der Generaldirektor ist für die Ausübung seiner Befugnisse dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich.</p> <p>4 Der Generaldirektor leitet selbständig die Rechtsverfahren zur Sicherstellung des Forderungseinzugs ein; dabei vertritt er die Gesellschaft vor Gericht, ernennt die Rechtsanwälte und erteilt die entsprechenden Prozessvollmachten.</p> <p>5 Der Generaldirektor unterbreitet den Kollegialorganen Vorschläge und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, sofern bestellt, teil.</p> <p>6 In der Umsetzung seiner Befugnisse setzt der Generaldirektor die ihm beigeordneten Direktoren der Generaldirektion ein.</p> <p>7 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor in allen Befugnissen durch den rangnächsten beigeordneten Direktor, und bei Gleichheit unter diesen, durch den dienstälteren beigeordneten Direktor vertreten.</p>	<p><b>Art. 38</b> <b>Befugnisse des Generaldirektors</b></p> <p>1 Dem Generaldirektor sind Weisungsgewalt, Durchführungssteuerung und Überwachung im Rahmen der ihm erteilten Befugnisse und gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats übertragen; er besorgt hierbei alle ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft, entscheidet bedingt im Bereich der Kreditgewährung, der Ausgaben und des Finanzgeschäfts, steht der Unternehmensorganisation und der Vertriebsstruktur vor, steuert das Dienstleistungsgeschäft und besorgt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und, falls ernannt, des Vollzugausschusses sowie die Dringlichkeitsbeschlüsse gemäß Art. 23 der Satzung.</p> <p>2 Der Generaldirektor ist der Leiter des Personals und der Verwaltungsstruktur.</p> <p>3 Der Generaldirektor ist für die Ausübung seiner Befugnisse dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich.</p> <p>4 Der Generaldirektor leitet selbständig die Rechtsverfahren zur Sicherstellung des Forderungseinzugs ein; dabei vertritt er die Gesellschaft vor Gericht, ernennt die Rechtsanwälte und erteilt die entsprechenden Prozessvollmachten.</p> <p>5 Der Generaldirektor unterbreitet den Kollegialorganen Vorschläge und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, sofern bestellt, teil.</p> <p>6 In der Umsetzung seiner Befugnisse setzt der Generaldirektor die ihm beigeordneten Direktoren der Generaldirektion ein.</p> <p>7 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor in allen Befugnissen durch den rangnächsten beigeordneten Direktor, und bei Gleichheit unter diesen, durch den dienstälteren beigeordneten Direktor vertreten.</p>
<p><b>Abschnitt IV</b> <b>Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung</b> <b>Art. 39</b> <b>Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung</b></p> <p>1 Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sowohl in der ordentlichen als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, einschließlich Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren, sowie die freie Gesellschaftszeichnung stehen dem Präsidenten zu und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinem Stellvertreter.</p>	<p><b>Abschnitt IV</b> <b>Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung</b> <b>Art. 39</b> <b>Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung</b></p> <p>1 Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sowohl in der ordentlichen als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, einschließlich Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren, sowie die freie Gesellschaftszeichnung stehen dem Präsidenten zu und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinem Stellvertreter.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p>2 Dritten gegenüber gilt die Unterschrift des Stellvertreters des Präsidenten als Nachweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die Vertretung der Gesellschaft und die freie Gesellschaftszeichnung an einzelne Ratsmitglieder übertragen.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat kann außerdem für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die bedingte Gesellschaftszeichnung an den Generaldirektor, an „Dirigenti“ und an Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat kann nach Notwendigkeit, für bestimmte Handlungen Mandate und Vollmachten an Personen die nicht der Gesellschaft angehören, übertragen.</p>	<p>2 Dritten gegenüber gilt die Unterschrift des Stellvertreters des Präsidenten als Nachweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die Vertretung der Gesellschaft und die freie Gesellschaftszeichnung an einzelne Ratsmitglieder übertragen.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat kann außerdem für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die bedingte Gesellschaftszeichnung an den Generaldirektor, an „Dirigenti“ und an Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat kann nach Notwendigkeit, für bestimmte Handlungen Mandate und Vollmachten an Personen die nicht der Gesellschaft angehören, übertragen.</p>
<p><b>Abschnitt V</b> <b>Jahresabschluss der Gesellschaft</b></p> <p><b>Art. 40</b> <b>Jahresabschluss</b></p> <p>1 Das Geschäftsjahr schließt zu jedem 31. Dezember.</p> <p>2 Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Bilanzbericht gemäß den gesetzlichen Auflagen.</p>	<p><b>Abschnitt V</b> <b>Jahresabschluss der Gesellschaft</b></p> <p><b>Art. 40</b> <b>Jahresabschluss</b></p> <p>1 Das Geschäftsjahr schließt zu jedem 31. Dezember.</p> <p>2 Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Bilanzbericht gemäß den gesetzlichen Auflagen.</p>
<p><b>Art. 41</b> <b>Gewinnverteilung</b></p> <p>1 Der Reingewinn aus dem genehmigten Jahresabschluss wird wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>an die gesetzliche Rücklage, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe;</li> <li>an die Aktionäre als Dividende in der von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, festgesetzten Höhe.</li> </ol> <p>2 Der eventuelle Restbetrag wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats zur Bildung oder Aufstockung weiterer Rücklagen verwendet.</p>	<p><b>Art. 41</b> <b>Gewinnverteilung</b></p> <p>1 Der Reingewinn aus dem genehmigten Jahresabschluss wird wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>an die gesetzliche Rücklage, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe;</li> <li>an die Aktionäre als Dividende in der von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, festgesetzten Höhe.</li> </ol> <p>2 Der eventuelle Restbetrag wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats zur Bildung oder Aufstockung weiterer Rücklagen verwendet.</p>
<p><b>Abschnitt VI</b> <b>Auflösung der Gesellschaft und Liquidation</b></p> <p><b>Art. 42</b> <b>Auflösung und Liquidation</b></p> <p>1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Hauptversammlung die Liquidatoren, setzt deren Befugnisse und die Vorschriften für die Liquidation fest und verfügt die Verwendung der sich aus der Abschlussbilanz ergebenden Aktiva.</p> <p>2 Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Aktionäre erfolgt im Verhältnis zur jeweiligen Aktienbeteiligung.</p>	<p><b>Abschnitt VI</b> <b>Auflösung der Gesellschaft und Liquidation</b></p> <p><b>Art. 42</b> <b>Auflösung und Liquidation</b></p> <p>1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Hauptversammlung die Liquidatoren, setzt deren Befugnisse und die Vorschriften für die Liquidation fest und verfügt die Verwendung der sich aus der Abschlussbilanz ergebenden Aktiva.</p> <p>2 Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Aktionäre erfolgt im Verhältnis zur jeweiligen Aktienbeteiligung.</p>

# Satzung

# Vorschlag zur Abänderung

Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen sind nicht hervorgehoben.

<p><b>Abschnitt VII</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 43</b> <b>Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Wahl der Ratsmitglieder und Ersatz bei Ausfall im Laufe des Geschäftsjahrs. Wahl eines Vizepräsidenten.</b></p> <p>1 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bleibt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, in Abweichung von Art. 20, Abs. 1 der Satzung, in zwölf Ratsmitgliedern festgesetzt.</p> <p>2 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bleiben bei Wahl und Kooptation der Ratsmitglieder gemäß Art. 21 und 22 der Satzung, mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erbringen.</p> <p>3 Ab Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bleiben, sofern die Hauptversammlung gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung den Verwaltungsrat in 11 oder 12 Ratsmitgliedern festgesetzt hat, bei Wahl und Kooptation gemäß Art. 21 und 22 der Satzung mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen.</p> <p>4 Bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts zum 31.12.2022, wird mindestens ein Vizepräsident aus den Reihen der, in der Region Veneto ansässigen Ratsmitglieder gewählt.</p>	<p><b>Abschnitt VII</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 43</b> <b>Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Wahl der Ratsmitglieder und Ersatz bei Ausfall im Laufe des Geschäftsjahrs. Wahl eines Vizepräsidenten.</b></p> <p>1 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bleibt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, in Abweichung von Art. 20, Abs. 1 der Satzung, in zwölf Ratsmitgliedern festgesetzt.</p> <p>2 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bleiben bei Wahl und Kooptation der Ratsmitglieder gemäß Art. 21 und 22 der Satzung, mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erbringen.</p> <p>3 Ab Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bleiben, sofern die Hauptversammlung gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung den Verwaltungsrat in 11 oder 12 Ratsmitgliedern festgesetzt hat, bei Wahl und Kooptation gemäß Art. 21 und 22 der Satzung mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen.</p> <p>4 Bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts zum 31.12.2022, wird mindestens ein Vizepräsident aus den Reihen der, in der Region Veneto ansässigen Ratsmitglieder gewählt.</p>
--	--

## BESCHLUSSANTRAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,  
in Anbetracht der dargelegten Ausführungen, wollen Sie wie folgt beschließen:

*“Die Außerordentliche Hauptversammlung hat den Abänderungsantrag der Satzung vernommen und gebilligt, wie vom Verwaltungsrat zum 1. Tagesordnungspunkt in außerordentlicher Beschlussfähigkeit vorgetragen, und*

**beschließt:**

*die Änderungen der Satzung, wie vom Verwaltungsrat verabschiedet, zu genehmigen.*

*Die „Satzung“ wird in italienischer Originalfassung im Protokoll dieser Hauptversammlung aufgenommen.”*